Wilddiebstahl.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Julius Heppes
geprüfter Rechtspraktikant
aus Grünstadt (Rheinpfalz).

Approbiert am 8. März 1909.

Erlangen 1909.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern!

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Wilddiebstahl nach römischem Rechte	1—4
Wilddiebstahl nach älterem deutschen Rechte . . .	5—21
Wilddiebstahl nach heutigem Rechte	22—122
Allgemeines, Begriffsbestimmung	22—35
Rechtliche Natur und Inhalt des Jagdrechtes .	36—63
Angriffsobjekt der Wilderei	64—82
Täterhandlung und Täterschaft, objektive Rechtswidrigkeit, Schuldseite des Wilddiebstahls .	83—105
Objekte des Jagdrechts	106—115
Qualificierte Wilddiebstähle	116—119
Strafen	120—122

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

v. Anders, das Jagd- und Fischereirecht, Innsbruck 1885.

Barlet, das bayrische Wildschadenrecht, Diss. Erlangen 1906.

Bauer, die Jagdgesetze Preussens, Neudamm 1904.

Binder, Ausführungen zu § 293 R.St.G.B. im Gerichtssaal Bd. 25.

Binding, Grundriss des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Leipzig 1902.

„ Handbuch des Strafrechts I Leipzig 1885.

„ Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. I, Leipzig 1902.

„ Die Normen und ihre Übertretung I u. II, Leipzig 1877 u. 1890.

Brater, Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, Erlangen 1853.

v. Brünneck im Archiv für civilistische Praxis und bei Gruchot N. F. I 1872; im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis u. a. Bd. 4, Jena 1900.

Dahmen, Eigentumserwerb am Wildergut, Diss. Rostock 1902.

Dalke-Delius, Preussisches Jagdrecht, Berlin 1908.

Dickel, das deutsche bürgerl. Recht für Forstmänner, Berlin 1900.

Ebner, das preussische Jagdrecht, Berlin 1908.

Elsperger, das Vergehen der einfachen Wilderei nach § 292 R.St.G.B. Diss. Leipzig 1906.

Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Leipzig 1908.

Frommhold, Über das Jagdrecht in Iherings Jahrbüchern Bd. 53.

Geffken, Jagd etc. in Zeitschrift d. Savigny-Stiftung Bd. 21.

Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Berlin Bd. 16, 32, 46 u. 54.

Hagen, die ausschliesslichen Aneignungsrechte. Diss. Rostock 1905.
Hälschner, System des preussischen Strafrechts, 1858.
v. Haerdtl, Grundbegriffe des Jagdrechtes, Wien.
Höcht, Das Jagdrecht nach den im rechtsrheinischen Bayern geltenden Gesetzen. Diss. Erlangen 1893.
Janus, der Erwerb des Eigentums am Wildergut. Diss. Breslau 1894.
Kleinschrod, vom Wilddiebstahl, Erlangen 1790.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858.
Köstlin, der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina, Krit. Überschau III 1856.
Lobe, der Einfluss des bürgerl. Gesetzbuches auf das Strafrecht, Leipzig 1898.
Maenner, das Jagdrecht der Pfalz, Kirchheimbolanden 1892 u. 1902.
Nagler, die Jagdwilderei in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts," VIII. Bd. Berlin 1906.
Oetker, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 17, S. 493 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 2 7. Aufl. Berlin 1906.
Oppenheim, die Objekte des Verbrechens, Basel 1894.
Oppenhof, das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, erläutert Berlin 1902.
Pollwein, das bayer. Gesetz vom 30. März 1850, 6. Aufl. München 1906.
Rotering, Über Jagd, Wild und Jagen, in Goltdammer's Archiv Bd. 32.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1871.
Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. 1894.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Leipzig 1879.
Seydel, das Staatsrecht des Königreichs Bayern II. Aufl.
Stelling, das Jagdrecht Hannover's, Hannover 1896.
Stelling, die Hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, 1905.
Tittmann, Handbuch des Strafrechts II, Halle 1823.
Trunk, das Jagdrecht nach den in Bayern diesseits des Rheines geltenden Bestimmungen, Eichstätt 1880.

v. Wächter, Jagdrecht und Jagdvergehen, Leipziger Programm 1868, 1869.

Wagner, die preussische Jagdgesetzgebung, Berlin 1889.

Wirschinger, das Jagdrecht des Königreichs Bayern, München 1902.

Zeitschrift für Jagdrecht, Jagdschutz und Jagdwirtschaft Bd. I u. II, Berlin 1907 u. 1908 (zitiert Z. f. J.R. I u. II).

Ziebarth, Forst- und Jagdrecht, Berlin 1887/88.

Wilddiebstahl nach römischem Rechte.

Im röm. Recht ist das in seiner natürlichen Freiheit lebende Wild in Niemandes Besitz und Eigentum, es ist eine herrenlose Sache, res nullius. Herrenlose Sachen zu okkupieren ist jeder berechtigt[1]). Das Recht der Okkupation ist ein Stück der allgemeinen Menschenrechte, durch dessen Ausübung Rechte eines anderen nicht verletzt werden können. „Qui iure suo utitur, neminem laedit." „Zur Okkupation hat niemand ein besseres Recht als der Okkupant". Da es daher jedem offen steht, das frei herumschweifende Wild sich anzueignen, — niemand hat ja Eigentums- oder Besitzesnoch andere Rechte daran geltend zu machen — so kann auch von Diebstahl keine Rede sein. Die Definition von Diebstahl in L. 1 § 3 D. 47, 2: „furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia" schliesst die Annahme eines solchen am herrenlosen Wilde vollständig aus. Von einer „fraus" kann insbesondere nicht gesprochen werden, da hier nur geschieht, was jedem zu tun erlaubt ist, und „nemo damnum facit nisi qui id facit, quod facere ius non habet"[2]).

Ausdrücklich entschieden ist bei einem Falle von Okkupation in Stelle 1, 26 pr. D. 47, 2, 1, 5 § 3 D. 41, 1

1) Quod ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur.

2) Vergl. hierüber L. 1 § 1 de A. R. D. add. L. 26 de furt

§ 14 J. 2, 1, dass bei Inbesitznahme herrenloser Sachen der genannten Art kein furtum vorliegt.

Gegen den Akt der Okkupation an sich sind in strafrechtlicher und auch in civilrechtlicher Hinsicht Schutzgesetze nicht normiert. Abgesehen von dem Vorbehalt der Löwen- und Elefentenjagd, den die Kaiserzeit mit Rücksicht auf die Tierkämpfe aufgestellt hat, (1, 1 pr. C. de venat. fer. 11, 14) kennt das römische Recht eine ausschliessliche Okkupationsberechtigung nicht. Befindet sich der Okkupant berechtigtermassen, sei es als Eigentümer oder als Nutzniesser des Grund und Bodens, sei es mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers, auf dem Grundstück, auf welchem wilde Tiere sich aufhalten, so steht es ihm zu, diese zu ergreifen und in Besitz zu nehmen. Der einzige Schutz, der gegen die Ausübung dieser Okkupationsbefugnis gegeben ist, gewährt das dem Grundstückseigentümer zustehende Recht, das Betreten seines Grundstücks zu verhindern[1]) und so die Okkupation zu vereiteln. Bei verbotswidriger oder gewaltsam erzwungener Invasion kann er sich mit der actio iniuriarum oder mit dem interdictum uti possidetis Genugtuung verschaffen. Also nur das ingredi hat die Rechtsverletzung zur Folge und berechtigt zur Klage, nicht aber die Inbesitznahme der Tiere. Gegen diese ist der Grundstückseigentümer machtlos, durch sie werden keine Rechtsgüter verletzt.

Insofern der Grundstückseigentümer durch die Geltendmachung seines Prohibitionsrechtes in der Lage ist, der Okkupation wilder Tiere entgegenzutreten, kann man im gewissen Sinne von einem ihm zustehenden

1) „Plane qui alienum fundum ingreditur venandi aut occupandi gratia, potest a domino, si is praeviderit, prohiberi, ne ingrediatur.“ Inst. II, 1, 12.

vorzüglicheren Rechte auf die Okkupation solcher Tiere sprechen. Zu weit geht man jedoch, wenn man, wie v. Wächter[1]) und einige andere, dem Grundstückseigentümer ein ausschliessliches Jagdrecht zuschreibt, und in dem Jagen des Dritten einen Eingriff in die Rechte des Grundstückseigentümers sieht. Zu dieser Ansicht kommt v. Wächter in erster Linie auf Grund seiner weiten Interpretation des Prohibitionsrechtes des Grundstückseigentümers. „Solange der Eigentümer berechtigt sei, ein Verbot des Betretens zu erlassen, könne nicht jedem das Jagen auf fremdem Grundstücke erlaubt gewesen sein. Denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Grundeigentümer nicht prohibieren dürfen." In zweiter Linie hauptsächlich auf Grund der Annahme, „dass die wilden Tiere als Früchte des Grundstücks anzusehen seien, und dass das Jagen auf diese ein Eingriff in die Rechte des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sei und eine Schmälerung dessen Fruchtgenusses bilde." Wäre der Jagdertrag wirklich als Frucht des Grundstücks anzusehen, so müsste das Wild wie die fructus mit der Separation oder Perception und nicht erst mit der Okkupation des Berechtigten in das Eigentum desselben gelangen. Das Unrichtige beider Ansichten ist im übrigen oft und treffend widerlegt worden und es ginge zu weit, dies hier zu wiederholen. Das Gegenteil des behaupteten gilt als herrschende Ansicht Hätten zudem die Römer ein ausschliessliches Jagdrecht des Grundeigentümers gekannt, so ist es zweifellos, dass sie bei ihrem sonst so ausgedehnten Klagensystem dem Grundeigentümer auch Schutzmassregeln gegeben hätten, um dessen Recht zu salvieren. Es ist jedoch hiervon an den einschlägigen Stellen nie die Rede.

1) v. Wächter, Jagdrecht und Jagdvergehen, Leipzig 1870.

Falsch wäre es aber andrerseits dem Prohibitionsrechte des Grundeigentümers gar keine Bedeutung beizulegen, und die freie Okkupation zu einem „freien Jagdrechte“ auszudehnen. Schütze[1]) und andere behaupten dies, „bei den Römern habe vollständige Jagdfreiheit bestanden.“

So lange jemand verhindert werden kann, auf fremden Grunde zu jagen, indem man ihn mit Recht vom Betreten des Grundstücks abhält, kann von einer Jagdfreiheit und auch von einem „der deutschrechtlichen freien Pürsch gleichkommenden Jedem zustehenden Rechte der ungehinderten Ausübung seiner Okkupationsbefugnisse“ nicht gesprochen werden.

Im römischen Rechte besteht sonach ein besonderes, ausschliessliches Jagdrecht des Grundstückseigentümers nicht, es wird nur die Möglichkeit alleiniger tatsächlicher Jagdausübung durch das jenem zustehende Prohibitionsrecht vermittelt.

Demnach ergibt sich: Der Begriff Diebstahl von Wild, „Wilddiebstahl“ als Eingriff in ein fremdes Vermögensrecht war den Römern vollständig unbekannt. Fremd war ihnen aber auch „Wilddiebstahl“ im Sinne der Verletzung eines fremden Okkupationsrechtes. Nirgends ist eine Andeutung über Wilddieberei als strafbare Rechtsverletzung zu finden. Die Stelle L. 55 D, in welcher dem Okkupanten im Falle der Befreiung eines in einem Netze verstrickten Ebers die actio in factum gewährt wird, beweist zur Genüge, dass die Römer eine Jagrechtsverletzung im bezeichneten Sinne nicht kannten, da doch ein Delikt zu einer Klage nicht hätte berechtigen können.

---

1) Schütze bei Bekker u. Muther, Jahrbuch 1862.

Wilddiebstahl nach älterem deutschen Rechte.

Dem kriegerischen Geiste des germanischen Volkes entsprach es, dass man sich der Jagd mehr zuwendete und ihr eine sorgfältigere Ausbildung angedeihen liess, als dies bei den Römern der Fall war. Demzufolge sind hier auch eine grosse Menge gesetzgeberischer Bestimmungen, die sich mit dem Jagdrechte befassen, zu finden. Früh schon zeigen sich hier Beschränkungen und Verbote.

Solange den Germanen der Begriff „Privateigentum" abging, waren die wilden Tiere res nullius, und jedermann stand es frei, sich derselben zu bemächtigen, wo er wollte und konnte. Die ausgedehnten Wälder und der überreichlich vorhandene Wildstand gaben keine Veranlassung, Schranken aufzuerlegen. Von rechtlichen Normen über die Jagd ist daher in diesen Zeiten noch nichts zu sehen [1]). „Wilddiebstahl" lag dieser Periode daher fern. Von ihm kann nur erst dann gesprochen werden, wenn das Jagen nicht jedermann freigegeben ist, sondern nur gewissen besonders dazu berechtigten Personen zusteht, deren Recht durch die Jagdausübung eines Nichtberechtigten verletzt wird. Natürlich genoss die Befugniss, Wild zu erjagen nur der freie Mann. Dem Eigengehörigen, der nicht die ehrenvolle Führung

---

1) „Vor Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden von rechtlichen Normen über die Jagd zu sprechen, ist ein Verlieren in unhaltbare auf keine historischen Momente gestützte Konjunkturen." Uhde, Eigentum am Wilde. Diss. Jena 1903.

der Waffen hatte, war die Jagd selbstredend versagt[1]).

Mit der zunehmenden Bevölkerung und der Bildung von Eigentum an Wald und Feld änderten sich jedoch auch hier die Verhältnisse betreffs der wilden herrenlosen Tiere, und deren Aneignung[2]).

Ihre Herrenlosigkeit blieb zwar bestehen, dem Grundeigentümer wurde jedoch auf seinem Grund und Boden und bei Gemeindebildung dem vollberechtigten Genossen der Gemeinde auf den im Gesamteigentum befindlichen Grundstücken das ausschliessliche Aneignungsrecht an den wilden Tieren zugesprochen. Das vordem jedem zustehende Recht zu jagen wurde zu einem Dritte ausschliessenden Jagdrechte des Grundstückseigentümers.

Im Gegensatze zum römischen Rechte konnte jetzt schon der fremde Jäger nicht nur am Jagen durch das Verbot des Betretens gehindert werden, sondern der Grundeigentümer hat das alleinige Recht auf Zueignung des Wildes innerhalb seines Gebietes, und er geniesst hinsichtlich dieses Rechts bereits besonderen Strafschutz.

Die leg. Salic. tit. 36 § 1, leg. Ripuar. tit. 42 § 1,

---

1) „Das Recht, Waffen zu tragen und das Recht zu jagen, gingen Hand in Hand.“ Schwappach in „Die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd“ Woche Nr. 2, 1907.

2) Schon die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd, die bei den geringen Erträgnissen des in extensivster Weise betriebenen Ackerbaues die Lebensbedürfnisse der germanischen Volksstämme in ausgedehntstem Masse zu befriedigen hatte, zwingt zu dem Schlusse, dass sich bereits früh Rechtsvorschriften über die Jagdnutzung gebildet haben müssen. Vergl. Dahmen, der Eigentumserwerb am Wildergut nach deutschem Rechte, Diss. Rostock 1902 u. Geffken in Zeitschrift d. Savigny Stiftung Bd. 21.

leg. Wisigoth. 1. VIII § 22 enthalten die ersten Jagdschutzbestimmungen, indem sie Eingriffe in das Recht der Grundeigentümer verbieten und eine Strafe von 15 Solidi auf die „Entwendung von Gegenständen der Jagd aus eines anderen Distrikt" festsetzen[1]). Auch im bayer. Gesetz dieser Zeit findet sich, zwar ohne besondere Strafdrohung, aber dennoch ausdrücklich das Fangen und Mitnehmen von Vögeln in dem Walde eines anderen untersagt. Die Okkupation dieser Tiere verletzt also nur die Rechte des Grundeigentümers auf Aneignung dieser Tiere, nicht aber Eigentums- noch Besitzesrechte. An dem frei umherschweifenden Wilde hatte der Grundeigentümer kein derartiges Recht, nur die bevorrechtigte Befugnis auf Okkupation war ihm gegeben. Es kann daher von einem „Wilddiebstahl" in der Bedeutung echten Diebstahls nicht gesprochen werden. Zum Begriffe des Diebstahls forderte das Recht vor allem die Entziehung einer fremden Sache aus fremden Besitz. Köstlin[2]) definiert Diebstahl (nach deutschem Rechte vor der Karolina) als die bewusst widerrechtliche, heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht, sich die Sache anzueignen.

Die lex Rip. tit. 76 spricht auch ausdrücklich gegen die Annahme eines Diebstahls am Wilde „quia res non possessa est, sed de venationibus agitur."

Gänzlich verboten war das Jagen neben den Unfreien (aus oben erwähnten Gründen) dem geistlichen Stande, mit dessen Würde man die Ausübung der Jagd

---

1) Auffallen muss für diese Zeit die hohe Strafe, die gleich jener des durch Einbruch verübten gemeinen Diebstahls ist.

2) Köstlin, der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Karolina. Krit. Überschau III, 1856.

nicht vereinbar hielt. Bestätigt findet sich dieses Verbot auf dem agatheusischen Concilium v. J. 516. Ebenso bei Karl d. Gr. „omnibus servis dei interdicimus.“ Cap. 769. Ferner untersagte eine Verordnung Karls d. Gr. das Jagen an Sonntagen einem Jeden und eine weitere Verordnung dieses den Grafen das Jagen an Gerichtstagen.

Das in den Volksrechten enthaltene Jagdverbot wurde bedeutend verschärft durch das unter den karolingischen Königen entstandene Institut der Bannforste [1]).

Die Könige umgaben ihre Waldungen mit dem „idealen Zaune“ des Königbannes und verboten das Jagen innerhalb derselben bei Strafe von 60 Solidis.

Die Bannforsten umfassten anfänglich nur die im Privateigentum der Könige stehenden Besitzungen, auf denen den Königen wie jedem „echten Eigentümer“ das Jagdrecht ausschliesslich zustand, wurden aber bald auf die noch nicht okkupierten grösseren Forsten des Reichs und nach und nach auch auf fremden Grundbesitz ausgedehnt. „Ja, kraft des Obereigentums, das die Krone auch am markgenossenschaftlichen Boden in Anspruch nahm, unterlagen Allmendewälder nicht minder dem Rechte der Einforstung, und so konnte es denn geschehen, dass die Markgemeinde selbst hier ihre ursprünglichen Nutzungsrechte zum Teil verlor“ [2]).

Die Veranlassung hierzu war wohl die masslose

---

1) „Frühzeitig wurde schon die edle Jagd und Fischerei der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen: in dem Walde, welchen der König zum Bannforste erklärte, hatte nur noch er allein das Recht der Okkupation des Getiers, was sich dort in natürlicher Wildheit vorfand.“ Geffken a. a. O. S. 201.

2) Geffken a. a. O.

Jagdleidenschaft der Könige, die vor den Rechten des Einzelnen und der Markgenossen nicht halt machte. Sehr oft auch geschah diese Inforstierung mit Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer, was aus den zahlreichen späteren Urkunden über Verleihung des Wildbannes zu entnehmen ist.

Ursprünglich konnte nur der König und ausser ihn niemand Bannforsten einrichten. Allmählich bemächtigten sich jedoch die Grossen des Landes dieser Befugnis und nahmen in immer weiteren Umfange das Bannrecht und damit das Jagdrecht als ein Hoheitsrecht für sich in Anspruch. Durch die häufigen Traditionen war schon fast alles Land in die Hände weniger grossen Grundherrn und der Kirche gekommen, die nun in den Bestreben für ihre ausgedehnten Jagden einen möglichst intensiven Schutz zu erlangen, die Könige zu bestimmen wussten, ihnen auf dem Wege der Verleihung und Schenkung für ihre Wälder die Befugnis zur Bannlegung zu übertragen. Bald übten Weltliche wie Geistliche diese Befugnis eigenmächtig aus, sodass allmählich die meisten deutschen Wälder mit dem „Bann“ umhegt wurden.

Diese „Bannlegung“ hatte jedoch keineswegs, wie dies so oft behauptet wird, die Wirkung, dass die innerhalb des Bannbezirkes sich befindenden wilden jagdbaren Tiere im Eigentum des „Bannlegers“ standen. Es ist vielmehr auch das „Bannwild“ als herrenlos zu betrachten, und die, welche sich durch die strafrechtlichen Bestimmungen über die Bannverletzung zu der Annahme eines Wildeigentums verleiten liessen, sind im Irrtum. Der Bann war lediglich ein Verbot mit einer auf den Übertretungsfall festgesetzten Strafe (in der Regel 60 Schillinge) und der Berechtigte nahm auf Grund

dieses Wildbannes das Jagdrecht bezw. die wilden Tiere kraft einer besonderen Verfügung in seinen Frieden („fride wirken").

Wenn anch das bereits nach Volksrecht geschützte Recht des Grundeigentümers durch die Banngerechtigkeit jetzt einen erhöhten Strafschutz erhielt und immer mehr documentiert wird, dass das Recht zu jagen nur bestimmten Personen zusteht, so vermag der „Bann" doch nur eine Ausschliesslichkeit des Aneignungsrechtes, nie aber Eigentum am Wilde zu geben. Hätte das deutsche Recht den Standpunkt der Eigentumszugehörigkeit des Wildes angenommen, so wäre dieser Eigentumsgedanke sicherlich in den Quellen zu Tage getreten, da doch diese sonst stets dann, wenn auch nur ein ganz entferntes Eigentum in Frage steht, dies deutlich dokumentieren und erkennen lassen. „Nirgends aber wird der Gedanke eines Wildeigentums bestimmt formuliert, von einem dominium, einer proprietas ferarum, einem Eigen, Eigentum ist nie die Rede" [1]).

Dass die Ansicht des öfteren vertreten wird, das Wild sei nicht eine herrenlose Sache gewesen, liegt in der häufig ungenauen Ausdrucksweise der Quellen, die darauf zurückzuführen ist, dass zu jener Zeit es einen scharf begrenzten Eigentumsbegriff im heutigen Sinne nicht gab und man deshalb hinter eigentumsähnlichen Bezeichnungen wirkliches Eigentum vermutete. In bestimmter Weise ist jedoch nirgends in den Quellen von einem Eigentum am Wilde die Rede, während der Gedanke der Herrenlosigkeit wiederholt zum Ausdruck gelangt [2]).

---

1) v. Anders, das Jagd- und Fischereirecht, Innsbruck, 1885.

2) Am deutlichsten zeigt der Sachsenspiegel, dass man weit davon entfernt war, Eigentum resp. Diebstahl am Wilde anzu-

Das Jagdrecht ist demnach abgesehen von dem Wechsel des Subjekts auch nach Entwickelung der Bannforsten dasselbe geblieben, es ist nach wie vor das ausschliessliche Recht auf die Okkupation des in einem bestimmten Reviere befindlichen herrenlosen Wildes und die Annahme eines echten Diebstahls am Wilde wäre falsch. „Wilddiebstahl" ist kein echter Diebstahl.

War durch die zahlreichen Bannforsten schon ein grosser Kreis von Personen der Möglichkeit zu jagen beraubt, so löste sich in der Folge das Jagdrecht immer noch mehr vom Grundeigentum, es wird schliesslich nur noch ein Vorrecht einzelner privilegierter Grossen.

Neben den Städten, denen das Jagdrecht nur äusserst beschränkt und dann von drückenden Verpflichtungen abhängig zugestanden wurde, war es den Bauern fast vollends entzogen. Diese hatten sich vielerorts in Gutsuntertänigkeit begeben und damit ihr Jagdrecht zu Gunsten ihrer Grundherren eingebüsst oder sie besassen ihre Güter nur als vom Grundherren geliehene,

---

nehmen. Der Sp. zählt nicht zum techn. Diebstahl den sog. Feld- und Forstdiebstahl, bestraft diesen vielmehr als Frevel mit einer Busse. Hierin rechnet er nicht nur die Wegnahme von rein Wildgewachsenem, sowie auch das Fischen „an wilder wage", sondern auch die Aneignung von Feld- und Gartenerzeugnissen und die Fischerei in gegrabenen Teichen, was doch unstreitig als echter Diebstahl anzusehen ist. Geht der Sp. aber damit weiter und nimmt nicht den Standpunkt ein, dass sich die Zueignung eines bereits okkupierten Tieres nicht als Eingriff in fremdes Eigentum darstellt, so kann nach ihm von einem Diebstahl am freien Wilde doch nicht im entferntesten die Rede sein. Auch aus dem Schwabenspiegel geht deutlich hervor, dass das Eigentum am Wilde immer nur durch Okkupation erworben wurde, wenngleich der Eigentumserwerb auch vor vollendeter Okkupation schon durch die jägerische Verfolgung eintreten konnte. Vergl. Dahmen a. a. O. S. 52 ff.

wobei das Jagdrecht auf dem Bauerngut bei dem Herrn zurückgeblieben war. Standen ihnen ja Jagdbefugnisse zu, so unterlagen solche den weitgehendsten Beschränkungen. Im günstigsten Falle war ihnen die niedere Jagd und das Raubwild zugestanden. Jedoch auch diese Vergünstigung fiel bald gänzlich weg, wie die lebhaften Klagen der Bauern zur Zeit der Bauernkriege insbesondere bestätigen.

Soweit allerdings Bannforste nicht bestanden — es war dies äusserst selten der Fall — gab es auch kein Jagdverbot. In ganz vereinzelten Gegenden konnten noch der Grundeigentümer, die Mark und Dorfgenossen auf ihrem Grundbesitz die Jagd unbehindert ausüben. Sogar innerhalb der Bannforste waren hin und wieder die Tiere, welche nach Gewohnheit und Gesetz nicht als jagbar gelten, wie Raubtiere und dergl. Gegenstand des freien Tierfangs.

An die Stelle des alten Königsbannes waren allmählich willkürliche und häufig barbarische Strafen getreten. Die Ahndung der Bannverletzung mit 60 Solidi wurde mehr und mehr erhöht und erreichte unter Otto IV. die für jene Zeit horrende Summe von 100 Pfd. reinen Goldes. Neben Geldstrafen und Konfiskation der Waffen und Hunde drohte man mit Leibesstrafen, so mit Abhauen der rechten Hand, Staupe, Ausstechen der Augen und sogar mit dem Tode. Jetzt schon bricht auch die Anschauung durch, dass der Wilddiebstahl echter Diebstahl sei und als solcher bestraft werden müsse [1]).

---

1) Wildfrevel soll so behandelt werden, als ob das Wild aus der Kammer des Jagdberechtigten genommen wäre. Grimm, Weisth. III, S. 659.

In der nun kommenden Periode der Entwicklung der Landeshoheit der deutschen Fürsten wurde durch die Ausbildung eines landesherrlichen Jagdregals das Jagdrecht erheblich umgestaltet. Es erfolgte die Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden (resp. vom Eigentum an demselben) in tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht. Die Fürsten beanspruchten nämlich das Jagdrecht nunmehr nicht mehr als Grundeigentümer auf ihrem Territorium, sondern sie sprachen sich dasselbe zu als sog. Jagdregal, das jeden anderen innerhalb ihres Machtbereiches von dem Rechte ausschloss.

Im allgemeinen verstand man unter Regal eine Reihe von Befugnissen, die allmählich alle dem Landesherrn zugeschrieben wurden. Auf grund eines solchen Regals wurden besonders die den Grundeigentümern der Natur der Sache nach zustehenden Okkupationsbefugnisse zu Gunsten des Landesherren entzogen und das Jagdregal erscheint sonach als die Aberkennung des Grundjagdrechtes und die Übertragung desselben auf den Landesherrn. Diesen Übergang und dessen Rechtmässigkeit suchte man auf alle mögliche Art und Weise zu erklären und nachzuweisen. Man stützte den Erwerb vor allem auf unvordenkliche Verjährung oder stillschweigenden Konsens der Untertanen. Man sprach das Jagdrecht zu auf Grund der Annahme von dem Eigentum des Herrn an seinem ganzen Territorium [1]). Man vertrat (zu dem Zwecke) die Ansicht, dass es im Staate streng genommen keine herrenlosen Sachen gebe, sondern alles sich als Eigentum des Staates darstelle. Hierdurch gelangte man zu einem Eigentum des Staates

1) „Quod imperator in imperio, id princeps in territorio.

an allem in seiner natürlichen Freiheit befindlichen Wilde und infolgedessen auch zu einem Wildeigentum derjenigen Personen, welchen der Staat das Jagdrecht verliehen hatte. Die unbestimmte Idee jener Zeit über die Staatsgewalt zeitigten den Gedanken, dass in der Staatsgewalt die Befugniss liege, ipso iure die Jagd zu verbieten. Der allgemeine und unbestimmte Begriff des öffentlichen Wohles half dieser Idee zum Siege und trotz des Widerspruchs Einzelner blieb das „salus publica suprema lex esto" doch immer der Schild, mit dem jede entgegengesetzte Meinung zurückgewiesen wurde. Hierbei übten einen grossen Einfluss die damaligen Juristen, die „sich mit Eifer zu Dienern der Politik gemacht zu haben scheinen" [1]), durch juristische Künsteleien die irreführenden Ansichten unterstützten und vermehrten und in ihrer kriechenden Schmeichelei das Eigentum am Wilde dem jagdberechtigten Landesherren zusprachen.

Doch nicht überall ist es trotz der Bemühungen der Landesherren und so vieler Anderer gelungen, das Jagdregal in seinem ganzen Umfange durchzuführen. Bisweilen behauptete der Adel und auch das Patriziat der Städte das Recht auf die sog. niedere und auch die mittlere Jagd, während nur die hohe Jagd dem Landesherren verblieb. Die Bauern hatten ihr Jagdrecht gänzlich verloren [2]). Nur in Mecklenburg und in ein-

1) Hagen, die ausschliesslichen Aneignungsrechte und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung durch unbefugte Okkupation nach deutschem und preussischem Rechte. Diss. Rostock 1905.

2) Die Jagd ist allen gemeinen volkh und sonderlich aller pawrschaft vollständig verboten und nur den Prälaten, Stiftern, Edelleuten und Bürgern von Geschlechtern, in den Städten, da es besonders hergebracht, gestattet. (Landesfreiheit und Landesordnung v. J. 1516).

zelnen Gebietsteilen des bayerischen und württembergischen Schwaben, sowie in Hannover hatte sich als (einzelne) Ausnahme teils noch das an den Grundbesitz geknüpfte Recht der Gemeindeangehörigen, auf der Ortsflur zu jagen, teils das Recht der „freien Pürsch“ erhalten.

Eine weitere Konzession, die das Jagdregal in der vorliegenden Gestalt machen musste, war die Gestattung der sog. Notjagd, d. h. die zur Rettung des eigenen Lebens oder des Viehstandes verstattete Jagdausübung auf gefährliche Tiere, wie Wölfe, Bären etc. Der Gebrauch von Büchse und Gewehr war jedoch hiebei den Bauers- und anderen „gemeinen“ Leuten verboten, das Fell des bei der Notjagd erlegten Tieres musste dem Jagdherren abgeliefert werden.

Ferner noch die „Gnadenjagd“, bei welcher sich die Landesherren jedoch auch die „Vorjagd“, „Mitjagd“ oder die sog. „Lustjagd“ d. h. das Recht „zu eigen Lust zu jagen“ vorzubehalten wussten.

Hierher kann ev. auch die sog. Jagdfolge gezählt werden, die trotz Jagdregal fast überall sich erhielt. Das Recht der Jagdfolge umfasste die Befugnis, das (vom Jäger) angeschossene Wild über die Grenze des Gebietes hinaus in den fremden Jagdbezirk zu verfolgen und dasselbe dort zu okkupieren. Bezüglich dieses Rechts hatten sich in den verschiedenen Territorien sehr wechselnde Gewohnheitsrechte ausgebildet. Im Allgemeinen wurde die Jagdfolge als zulässig erachtet und beruhte dann meist auf Gegenseitigkeit, Vertrag oder auf Überlieferung [1]).

1) Schon die leges Langobad. enthalten bereits Bestimmungen über die Dauer der Berechtigung zur Wildfolge. Nach dem Sachsenspiegel durfte der Jäger dem angejagten Stücke

In dieser Entwicklungsperiode gelangte man, wie bereits erwähnt, zur Annahme eines Eigentums des Jagdberechtigten am unokkupierten Wilde. Es sind Gründe schon genannt worden, die die Veranlassung zu dieser Eigentumserklärung gaben. Bemerkt sei noch, dass man sich hiebei nicht zuletzt auf einige Ansichten stützte [1]), die das Wild als Pertinenz, Zubehör, Nutzung des Grund und Bodens bezeichneten, dabei aber Wild mit Wildbann im Sinne von Jagdrecht verwechselten, und man auf Grund dessen das Wild fälschlich als Eigentum des Jagdberechtigten erklärte. Teilweise scheute man sich zwar, von Eigentum im eigentlichen Sinne zu sprechen, man redete nur von einem „veränderlichen", „wandelbaren", „unbeständigen", „noch nicht befestigten", „vorzüglichen" u. s. f. Eigentum, doch darüber war man sich einig, dass das Wild keine res nullius mehr sei, und zog insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete die bei der strengen Ahndung der Eigentumsverletzungen schwerwiegenden Konsequenzen. Die Okkupation herren-

---

wohl nachfolgen, aber nicht nachjagen. Im Schwabenspiegel wird bei Verfolgung eines verwundeten Stückes unterschieden, ob dasselbe lebend oder tot vom folgenden Jäger betroffen wird, im ersten Falle gehört es dem fremden Jagdberechtigten, im zweiten dem Verfolger. Viele Weistümer lassen die Grenze der Jagdfolge mittels Axtwurfes bestimmen, anderwärts war für die Jagdfolge ein bestimmtes Ziel gesetzt, welches nicht überschritten werden durfte, bisweilen musste dem angrenzenden Jagdberechtigten zuvor Anzeige erstattet werden und auch die Verfolgung innerhalb einer bestimmten Zeit (24 Stunden) nach der Verwundung stattfinden.

1) „Dieser rückschrittlichen Entwicklung leistete die Theorie — soferne ihr nicht das ganze Schuldkonto zukommt — mindestens erheblichen Vorschub." Nagler, vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen St.R. Bd. VIII S. 446.

loser wilder Tiere ist nicht mehr nur Verletzung eines fremden Anrechts, sondern echter Diebstahl [1]) [2]). Darin stimmen fast alle Autoren dieser Zeit überein und gebrauchen das Wort Wilddiebstahl stets in der Bedeutung des echten Diebstahls. Eine kleine Minorität von Juristen war noch im Zweifel und erklärte den Wilddiebstahl nach Carpzow's Vorgang römischen Grundsätzen folgend nicht für einen Diebstahl; doch ist, wie schon gesagt, die überwiegende Majorität anderer Ansicht gewesen und behauptete ein wahres „furtum ferarum". Nach der communis oppino wurde sonach die Okkupation von Wild als Diebstahl und Raub qualifiziert; die Folge hievon war ein ausserordentlicher, ja übermächtiger Strafschutz des Jagdrechtes.

Die schärfsten Massregeln genügten nicht gegen die Übeltäter, die man als Diebe, Räuber, Strassenräuber

1) Die Wilderei wurde schliesslich von dem überragenden Diebstahlsbegriff, dem die Neigung zu ungebührlicher Ausdehnung überhaupt eigen war, aufgesogen und verschwand vollständig darin. Nagler a. a. O.

2) „Nach deutschen Rechtsbegriffen wird das Wild als eine in dem Besitz und Eigentum des Jagdberechtigten befindliche Sache angesehen. Daher leiden die Bestimmungen der römischen Gesetze von der Herrenlosigkeit des Wilds keine Anwendung mehr, mithin findet auch der Wilddiebstahl vollkommen statt." So Tittmann, Handbuch II S. 419, ferner S. 341: „denn alles Wild, das sich auf dem Bezirke eines Jagdberechtigten befindet, ist nach deutschen Rechtsgrundsätzen auch in seinem Besitze, und alles, was dergl. öffentliche Orte, wie Kirchhöfe, Hochgerichte u. s. w. enthalten, ist im Besitz des Staates, mithin nicht herrenlos." Die Okkupation des Wildes durch Wilddiebstahl und das Herumschweifen des Wildes soll die Sache nicht ändern, weil es blos darauf ankomme, wo es sich zur Zeit der Ergreifung befinde, solches auch auf zufälligen Verhältnissen beruhe. (S. 419 Note 9).

und Majestätsverbrecher qualifizierte. Despotismus und Willkür kannten keine Grenze. Es wurden eine Menge Gesetze und Verordnungen wider die Verletzung des Jagdrechts erlassen und die Literatur jener Zeit wimmelt von Strafen und Urteilen wider die „Wildpretsdiebe".

Neben die „nemung von netz, garn und zeugs" traten Geldbussen in kaum erschwinglicher Höhe, bei Uneinbringlichkeit umgewandelt in Schanzarbeit, durch Fussschellen und angehängte Hirschgeweihe erschwert. Es wurde Verbot aller Wehr, offenen Zechens, Besuchens von Hochzeiten und anderer ehrlicher Gesellschaft erlassen, Zuchthaus, Landesverweisung, Verbannung auf die Galeeren oder zum Bergbau, Halseisen, Ausstreichung, Staupenschlag, Abschneiden der geheimen Körperteile, Ausstechung der Augen, Abhauen der Hände, Todesstrafe, Aufhängen am Galgen und auf offener Strasse, verschärft durch alle erdenklichen Torturen verhängt, „dass andere freventliche Wildschützen darob ein abscheulich exempell tragen [1] [2] [3]). Neben

---

1) „Freilich ist nicht alles wahr, was man von grausamen Strafen der Wildpretsdiebe liest, freilich trägt manches davon das offenbare Gepräge eines Märchens; aber man kann doch im allgemeinen nicht leugnen, dass die Wilddiebe oft grausam behandelt worden sind. So wird erzählt, dass ein Hasendieb gezwungen wurde, den Has mit Haut und Haaren zu fressen, ferner, dass Wilddiebe in Hirsch- oder Bärenhäute eingenäht wurden, von Hunden hetzen und zerreissen gelassen wurden; ferner, dass Wilddiebe lebendig auf Hirsche geschmiedet und diese dann in die Freiheit gelassen wurden und anderes mehr." vgl. Kleinschrod, vom Wilddiebstahl, Erlangen 1790.

2) Die Pfalz-Zweibrückensche Forstordnung v. 1785 bestimmte: „Wer Nachricht hat, dass jemand mit Wilddieben umgeht und keine Anzeige thut, dessen Vermögen soll konfisziert und er mit empfindlicher Strafe belegt werden. Der Angeber

diesen Bestimmungen wurde eine Reihe von Verordnungen polizeilichen Charakters erlassen, die auf Erhaltung oder zweckmässige Verminderung des Wildes gerichtet waren, so insbesondere die Festsetzung einer bestimmten Zeit zur Ausübung der Jagd, Bestimmung von Schonzeiten, Verbot von unwaidmännischen Arten zu jagen (hiefür Entziehung der Jagdberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer), die Beschränkung der Hundehaltung der Bauern nach dem Umfange ihrer Güter, die Berechtigung „ungeprügelte“ Hunde (d. h. ohne angehangenen Prügel, der das Jagen verhinderte) totzuschiessen, ferner das Verbot des Gewehrtragens und des Tragens der grünen Jägertracht für bestimmte Personen, sowie die Sicherung des Wildes auf seinen Standorten gegen unzweckmässiges Verjagen und besonders gegen Störungen in der Setzzeit.

---

eines Wilddiebes soll bei Verschweigung seines Namens 25 Reichsthaler erhalten und wenn der Wilddieb daraufhin handfest gemacht wird, sollen dem Anzeiger 50 fl. und zweijährige Abgabenfreiheit bewilligt werden. Wenn ein Wilddieb bei Betretung auf den Zuruf sich nicht ergibt, darf Feuer gegeben werden. Wer einen solchen Wilddieb tot einliefert, soll 10 Reichsthaler erhalten, bei lebendiger Einlieferung 20 Thaler.“

3) Als Beispiel der grausamen Bestrafung des Wilddiebstahls genügt ein Reskript Augusts von Sachsen vom 17. September 1561, welches 2 Wilddiebe wegen der Erlegung weniger Stücke Wild verurteilte: „wiewol wir gute macht und recht hatten, sie mit dem strang am Leben zu straffen, so seindt mir doch bedacht, sie mit dem lebenn zu begnadenn, aber gleichwohl andern zu abscheu dermassen straffenn zu lassenn, das sie hinfurder kein wilpret mer schissenn konnen, bevehlen dir deshalb hirmitt, du wollest sie fürderlichst an unsere landgrenitz fürenn, sie daselbst unsere Lande, die tag ihres Lebens zu meiden vorschweren und danach durch den Henker inen beide augen ausstechen und sie also hinziehen lassen . . . . .“ (Distel in Zeitschrift f. St.R.W. Bd. XIII S. 274).

Die Strafen im Verein mit den Jagdfronden und Jagddiensten, den Wildschäden und den verwüstenden Jagdmethoden (Parforcejagden etc.), die zu einer unerschwinglichen Last, zu einer wahren Landplage des gemeinen Mannes besonders im 18. Jahrhundert geworden waren, riefen Beschwerden und Klagen in Menge hervor. Trotz alledem erhielt sich das Jagdregal mit seinen vielen Missständen bis in das 19. Jahrhundert. Gegen Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Strafen etwas gelinder, die Todesstrafe fiel vollständig weg. Die Subsumierung des Wildereiverbrechens unter den Diebstahl hielt aber noch immer stand [1]). Erst allmählich kehrte man auch hier zur besseren Einsicht zurück. Noch die ersten Entwürfe zum preuss. St.G.B., sowie das bayerische St.G.B. von 1813 und das oldenburgische von 1814 waren in den Fehler verfallen [2]).

Die Bewegung der „48er Jahre“ hatte eine vollständige Änderung des Jagdrechtes zur Folge. In Frankreich hatte die Revolution den anderen Staaten ein vorbildliches Beispiel gegeben und das Jagdregal aufgehoben. In Deutschland wirkte die Bewegung der 48er Jahre erlösend. Hier fand das lange behauptete Regalitätsprinzip nach der Erklärung der Nationalversammlung in den deutschen Grundrechten: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben . . . ., die Jagdgerechtigkeit darf in Zukunft

1) Auch das Preuss. A.L.R. § 317, 1145 Tit. 20 Th. II bestraft die Wilddieberei als Diebstahl.

2) In Österreich vermochte man sich bis in die jüngsten Zeiten noch nicht ganz davon frei zu machen. Vergl. Nagler a. a. O. S. 447 f.

nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden," sein Ende.

Man kehrte damit zu dem Jagdrechte der ältesten Zeiten zurück.

Man irrte sich jedoch, wenn man glaubte, damit bessere Verhältnisse geschaffen zu haben. Durch die jedem Grundbesitzer zustehende Jagdbefugnis wuchs die Zahl der Jäger ins Unermessliche, jeder, auch der kleinste Bauer, der nur ein Gewehr auftrieb, konnte ja jagen. Eine schonungslose Ausrottung des Wildes war die Folge.

Man musste daher abermals zu einer Änderung des Jagdrechtes schreiten, wenn man nicht ganz das Wild aus Deutschlands Fluren verschwinden sehen wollte. Die Beseitigung der unhaltbaren Zustände erfolgte durch die Gesetzgebung der 50er Jahre teils auf dem Wege der Partikulargesetzgebung teils durch das Reichsstrafgesetzbuch.

Wilddiebstahl nach heutigem Rechte.

Begriffsbestimmung.

Allgemeines.

Im wesentlichen Anschlusse an den ursprünglichen Rechtszustand beliess man bei der Neuregelung des Jagdrechtes als obersten Grundsatz die Verbindung desselben mit dem Grundeigentum bestehen. Es entspricht dies der dem innersten Wesen des Jagdrechtes am meisten zusagenden Regelung, wofür „die häufige Verbreitung dieser Ordnung in fast allen Ländern abendländischer Kultur" deutlicher Beweis sein mag. Wie im germanischen Rechte nach Ausbildung eines Privateigentums am Grund und Boden der Eigner auch zugleich Inhaber des Jagdrechtes war, so wird auch bei der jetzigen Gestaltung die Jagdgerechtsame mit dem Immobiliareigentum verknüpft.

Bei der herrschenden Parzellierung des heutigen Grundbesitzes musste man jedoch, um die Folgen, welche der Modus der 48er Jahre gezeitigt hatte, abzuwenden, zu Beschränkungen schreiten, wenn anders man dem gänzlichen Ruin des Wildstandes steuern wollte.

Man benahm daher dem Jagdrecht des Grundeigentümers die „übertreibende Spitze" [1]), indem man

---

1) Nagler a. a. O.

die Ausübung des Rechts von dem Besitze eines zusammenhängenden Grundkomplexes grösseren Inhalts abhängig machte. Wo dieser zur eigenen Ausübung berechtigende, meist 300 Morgen umfassende Immobiliarbesitz nicht vorhanden ist, bleibt die Jagd ruhen oder es werden diese Grundstücke zusammengelegt und innerhalb der einzelnen Gemeindebezirke eigene Jagdbezirke gebildet, auf denen im Wege der Versteigerung oder auf sonstige Art dem Einzelnen die Ausübung der Jagd zugänglich gemacht wird. Es kommt diese Methode in praxi der Entziehung des Jagdausübungsrechtes als der dem Immobiliareigentum anhaftenden Gerechtsame zwar beinahe gleich; denn die Vereinigung des geforderten Grundbesitzes in einer Hand ist bei der bestehenden oben erwähnten Parzellierung äusserst selten.

Man musste jedoch aus staats- und volkswirtschaftlichen Gründen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Schaffung und Erhaltung eines angemessenen Wildstandes zu dieser „Expropriation des Kleinbesitzers“ schreiten. Dem Grundbesitzer wird andererseits dafür durch die ihm zukommende Entschädigung — sei dies in Gestalt des Pachtzinses oder auch nur in der Regulierung des Wildbestands (Abwendung des Wildschadens etc.) — Ersatz geboten. Man hat sich überall mit dieser vernunftgemässen Ordnung des Jagdrechtes abgefunden und deren segensreiche Wirkung anerkannt.

Neben dieser der Partikulargesetzgebung überlassenen Regelung des Jagdrechtes wurden durch das Reichsstrafgesetzbuch Bestimmungen gegen die widerrechtliche Verletzung und Störung des Jagdrechtes erlassen. Durch zahlreiche gegen die sog. Jagdfrevel sich wendenden Jagdpolizeigesetze wurden diese ausser-

dem von Seite der Landesgesetzgebung ergänzt. Gerade auf dem Gebiete des Jagdrechtes erwies es sich als notwendig, lokales Recht neben einheitlichem zur Geltung kommen zu lassen, um den oft divergierenden Verhältnissen und den sie bedingenden verschiedenen Bedürfnissen innerhalb der Einzelstaaten gerecht werden zu können. Eine grosse Anzahl der vorhandenen Jagdgesetze blieb bestehen, für weiteren Erlass bietet sich (jedoch nur insoweit als § 2 E.G. zum R.St.G.B. nicht beschränkend eingreift), kein Hindernis. Dem Jagdzivilrecht fehlt es an ausreichenden einheitlichen Bestimmungen ganz. Nur § 958 B.G.B. greift in die Materie des Jagdrechtes ein, insofern er den Erwerb herrenloser jagdbarer Tiere unter Verletzung des Aneignungsrechtes eines Anderen verbietet; die unvollkommene Lösung der alten Kontroverse über den „Erwerb am Wildergut."

Gegen die widerrechtliche Verletzung fremden Jagdrechtes wendet sich, wie schon gesagt, das Reichsstrafgesetzbuch und zwar in seinen §§ 292 ff., die in dem 25. Abschnitt unter der Überschrift „Strafbarer Eigennutz" eingestellt sind.

Die Einreihung in diese Materie ist nicht ohne Bedeutung. Nach § 2 E.G. zum R.St.G.B. tritt mit dem 1. Januar 1872 das Reichs- und Landesstrafrecht, soweit dasselbe Materien betrifft, die Gegenstand des R.St.G.B. sind, ausser Kraft. In Kraft bleiben nur die besonderen Vorschriften der durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht berührten Materien. Hat demnach das R.St.G.B. eine Materie geregelt, so tritt das Landesstrafrecht zurück. Ist ein gesetzlicher Tatbestand — ein Verbrechensbegriff und damit ein Strafrechtsinstitut — im R.St.G.B. aufgestellt, so dass eine einheitliche Regelung mit abschliessender Wirkung hat erfolgen sollen, so ist die Materie damit auch legislatorisch konsumiert und für Sonderbestimmungen der Bundesstaaten kein Raum [1]). Auf grund der Stellung im 25. Abschnitt des R.St.G.B. im Zusammenhalte mit § 2 E.G. zum R.St.G.B. ist sonach die erschöpfende Regelung der Materie der widerrechtlichen Verletzung des Jagdrechtes anzunehmen und der Landesgesetzgebung die Möglichkeit genommen, Bestimmungen hiefür zu erlassen.

Dies wird von verschiedenen Autoren bestritten und die Bedeutung des § 2 E.G. für die Materie der

---

1) Vergl. Binding, Handbuch I S. 291.

Jagdrechtsverletzung hat Veranlassung zu zahlreichen Kontroversen gegeben. So behauptet Ebner[1]), die Abgrenzung der reichs- und landesgesetzlichen Zuständigkeit im § 2 E.G. sei nur als ein Versuch zu betrachten und dieser Versuch sei misslungen. Ebner folgert dies aus der von der Judikatur in ständiger Praxis anerkannten Subsumierung der Aufnahme von Fallwild[2]) unter die §§ 292 ff. R.St.G.B. im Zusammenhalte mit der Bestrafung der Aneignung abgeworfener Hirschgeweihe durch noch heute als rechtsgültig erkannte landesrechtliche Strafbestimmungen. Jedoch mit Unrecht. Dass das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Aneignung von Fallwild mit Recht als Jagdvergehen bestraft, darüber besteht heute kein Zweifel mehr, die gegenteilige Ansicht von Dalke ist längst widerlegt[3]) und wird von Ebner selbst wiederholt an anderer Stelle gemissbilligt. Dass die Aneignung von Hirschgeweihen nur da strafbar sein kann, wo durch positiven Rechtssatz zu Gunsten des Jagdausübungsberechtigten entschieden ist, ist ebenfalls anerkannt. Das Gegenteil würde der ratio legis widersprechen. Denn das Jagdrecht und dessen Schutzbestimmungen haben es nur mit Wild zu tun, beziehen sich aber nicht auf Substanzen, die zwar einmal Bestandteile eines Stückes Wild gewesen sind, dann von letzterem dauernd getrennt und so zu selbständigen Sachen geworden sind. In dem Momente

1) Ebner, das preussische Jagdrecht, Berlin 1908, S. 451 f.

2) Unter Fallwild versteht man solches Wild, welches aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Frost, Nahrungsmangel, Krankheit (Seuchen) oder infolge empfangener Verletzung eingegangen ist. (Vergl. Bauer, die Jagdgesetze Preussens, S. 12).

3) Dalkes frühere Ansicht ist in der Neuauflage seines Werkes, Dalke-Delius, Preussisches Jagdrecht, Berlin 1908 verlassen, so dass über diese Frage jetzt Einheitlichkeit besteht.

aber, in welchem das Geweih sich von dem Tiere losgelöst hat, erscheint dasselbe als selbständiger Gegenstand, der nicht mehr als jagdbares Tier angesprochen werden kann. Das abgeworfene Gehörn kann sonach nicht dem alleinigen Okkupationsrechte des Jagdausübungsberechtigten unterworfen sein. Wo daher nicht durch positive Satzung [1]) das Jagdrecht auf die Hirschgeweihe (und Rehgehörne [2])) erstreckt ist, sind mit Recht die landesgesetzlichen Vorschriften betreffs der Bestrafung der Aneignung dieser Dejekte in Kraft geblieben. (§ 2 E.G. zum R.St.G.B.) Von einem nicht gelungenen Versuch der erschöpfenden Regelung der Materie der Jagdvergehen kann demnach keine Rede sein. (de lege ferenda wäre freilich die Einbeziehung der Aneignung abgeworfener Geweihe unter den Begriff der Jagdrechtsverletzung zu erwägen!)

Wurde aber nun, wie oben hervorgehoben, vom Reichsstrafgesetzbuch eine zusammenhängende Gruppe von Rechtsverletzungen zu einem Abschnitt zusammengefasst in der Absicht, das ganze in dieser Weise abgegrenzte Strafgebiet in erschöpfender und abschliessender Weise zu regeln, so bleibt für die Tätigkeit der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete kein Raum. Ihr ist die Möglichkeit, ergänzende (oder erläuternde) Bestimmungen zu § 292 R.St.G.B. zu erlassen, vollständig und endgültig durch die Regelung der Materie im R.St.G.B. genommen. Der Erlass lediglich jagdpolizeilicher Vorschriften wird jedoch dadurch keineswegs berührt.

---

1) Wie dies in Sachsen, Württemberg und Baden geschehen ist.

2) Für diese hat wohl dasselbe zu gelten.

Das Vergehen der §§ 292 ff. ist ein Delikt, das, wie bereits gesagt, im 25. Abschnitt des R.St.G.B. steht. Die Überschrift dieses Abschnittes lautet: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse."

Fasst man den Aufbau des Reichsstrafgesetzbuches ins Auge, so kann man die Wahrnehmung machen, dass der Gesetzgeber im allgemeinen bestrebt war, die einzelnen Straftaten auf Grund ihrer Wesensgleichheit und Verwandtschaft in Gruppen zusammenzufassen. Das R.St.G.B. will nach den Angriffsobjekten im weiteren Sinne systematisieren und teilt dementsprechend in Abschnitte, bei denen die Wesensgleichheit der sie enthaltenden Delikte in der den einzelnen Gruppen vorgesetzten Überschrift gekennzeichnet werden soll. Es liegt daher nahe, aus diesen Überschriften auf die sie umfassenden Verbrechen selbst einen Schluss zu ziehen; denn ohne Bedeutung sollen dieselben gewiss nicht sein! Hinsichtlich mancher Abschnitte erweist sich die Katalogisierung des R.St.G.B.'s auch als richtig, bei vielen dagegen sucht man vergebens die betonte Verwandtschaft der einzelnen Verbrechen unter sich und den Zusammenhang zu ihrer Überschrift zu konstatieren. Man wird finden, dass oft nur lose Beziehungen bestehen und dass oft Delikte aus mehr äusserlichen Rücksichten zu einem Abschnitt zusammengestellt wurden. Ausgeschlossen erscheint demnach, dass die Überschrift für alle Delikte eines Abschnittes passen kann. Die Überschriften gehören zu dem sog. „unverbindlichen Gesetzesinhalt." (Oetker[1]).)

1) Binding, Normen Bd. I S. 353. „Wann wird man sich

Im Abschnitt 25 sollen also die Normen gegeben sein, die gegen Delikte, welche strafbarem Eigennutz entspringen, schützen und der Verletzung fremder Geheimnisse entgegentreten wollen [1]).

Der Begriff „strafbarer Eigennutz“ ist ein äusserst unbestimmter und als solcher für die Strafordnung ziemlich wertloser. Im allgemeinen versteht man unter Eigennutz das Bestreben eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil zu erlangen. Über den Begriff des „strafbaren Eigennutzes“ bietet die Quelle, Preussisches Landrecht 1257, 1265 zur Aufklärung nur „ein gesetzwidriges, verbotenes Handeln aus der Absicht, zu seinem Vorteil einen Anderen zu verkürzen.“ Schütze [2]) nennt strafbaren Eigennutz „einen schwebenden Begriff, an sich ohne Interesse für die Strafordnung, indem entweder das strafbar machende Moment ausserhalb desselben liegen, oder ein polizeilicher Zweck hinzutreten muss.“

Strafbarer Eigennutz stellt zweifellos die verbotswidrige Verschaffung eigenen Vermögensgewinnes durch Benachteiligung eines Anderen dar. Alle strafbaren Handlungen, die sich insonderheit gegen Vermögensrechte richten, werden aber wohl alle mehr oder minder eigennützigen Bestrebungen und Motiven entspringen. Es kann daher nicht gebilligt werden, einzelne Delikte aus dieser unendlichen Gruppe herauszugreifen, sie willkürlich zusammenzustellen und ihnen einen wenig

---

in der Strafgesetzgebung abgewöhnen, jedes Verbrechen durch seine Einreihung unter eine Überschrift mit einer Etikette zu versehen, die sehr häufig falsch ausfällt, Gesetzeskraft nicht besitzt, nichts nützt und nur schadet?“

1) Die Würdigung der letzteren scheidet hier aus.

2) Schütze, Strafrecht a. a. O.

oder nichts sagenden Titel zu geben. Zum mindesten wäre es falsch, die Klassifizierung bei der Auslegung der einzelnen Tatbestände zu verwerten, ja schon eine Rechtfertigung dieser Gruppierung und ihres zur Bezeichnung einer Materie, deren Glieder in engerem Zusammenhang zu einander stehen sollen, ungeeigneten Titels zu versuchen. Wohl möchte es gelingen, einzelne Gruppen herauszuschälen, die gemeinsames miteinander haben und geeignet wären, eine Gesamtbezeichnung zu erhalten. Aber keine der Gruppen des 25. Abschnittes passt so zur anderen, dass sie mit ihr unter einem Begriff vereinigt werden kann [1]). Es wäre sonach falsch, aus der Stellung der §§ 292 ff. in jenem Abschnitte und aus dessen Überschrift einen zutreffenden Schluss auf die einzelnen Delikte und in Sonderheit auf das Vergehen der „Jagdwilderei“ [2]) ziehen zu wollen.

Vielleicht könnte man sich veranlasst fühlen, die Stellung des vorliegenden Delikts im 25. Abschnitt des R.St.G.B's. und die äusserliche Trennung der Diebstahls- und Wildereiverbrechen dahin zu deuten, dass der Gesetzgeber schon dadurch dokumentieren wollte, dass beide nichts gemeinsames haben und dass, indem man das in

---

1) „Der 25. Abschnitt umfasst keinen abgerundeten systematisch zusammengefassten Verbrechenskomplex, sondern nimmt nach äusserlichen Gesichtspunkten ganz disparate, anderwärts nicht unterzubringende Verbrechensbegriffe in sich auf. Die Titelüberschrift ist lediglich eine summarische Kennzeichnung.“ Nagler a. a. O. S. 457. Ebenso Zielarth, Forstrecht S. 385: „In dem 25. Abschnitt stellt das Strafgesetzbuch unter dem Namen strafbarer Eigennutz eine Anzahl Fälle zusammen, die nichts mit einander gemein haben. Keiner der einzelnen Fälle darf „strafbarer Eigennutz“ genannt werden. Dies ist nur Sammelname.“

2) Binding, Lehrbuch I S. 323.

Frage stehende Delikt aus der Reihe der Diebstahlsdelikte aussonderte und zu einer strafbaren Handlung selbständigen Charakters erhob, man sich endgültig von der veralteten Lehre des Wilddiebstahls als wirklichen Diebstahls los gemacht hat. Doch auch dieser Schluss ginge zu weit und wäre zu verwerfen. Bei Ermittelung des Tatbestandes der im 25. Abschnitte enthaltenen Jagdvergehen kommt die Stellung der Strafsatzung nicht in Betracht; zur Auslegung bleibt nur die Norm selbst und Aufgabe gesonderter Untersuchung ist es, die Strafbestimmungen aus sich selbst heraus nach ihrem Wortsinne, dem Grunde und Zwecke der Gesetzesvorschrift zu erklären.

Durch Erlass der Strafnormen bezweckt der Gesetzgeber die „vom Rechte gewollte Ordnung“ der Verwirklichung zuzuführen. Die Normen erscheinen geeignet und bestimmt, die „Ideale sozialer Zustände“ herbeizuführen, den Genuss der der Rechtsordnung erspriessenden Güter der Gesamtheit wie dem Einzelnen bestmöglichst zu garantieren. Durch Sicherung der „Rechtsgüter“ übernimmt die Norm diese Garantierung[1]).

Unter dem Begriff Rechtsgut wird im allgemeinen alles das, was mittelbaren oder unmittelbaren Schutzes wert, alle diejenigen Gegenstände — konkreter oder abstrakter Art — an deren unveränderter und ungestörter Existenz oder an deren Verwirklichung der Einzelne oder die Allgemeinheit ein Interesse hat, verstanden. Das Verbrechen ist der Feind dieser Güter; die deliktische Handlung gefährdet oder verletzt diese Rechtsgüterwelt. Verbrechen ist die Negierung der strafrechtlichen Norm, die Vereitelung ihres Zwecks durch Verletzung oder Gefährdung der gesicherten Rechtsgüter. „Der Angriff auf das Rechtsgut erscheint als gemeinsames Merkmal aller Verbrechen“ [2]), Angriffsobjekt des Verbrechens ist sonach notwendig und stets ein Rechtsgut.

Um nun aber das Vergehen des § 292 R.St.G.B. der Klarheit und dem Verständnis zuführen zu können, erscheint es daher notwendig in erster Linie das Angriffsobjekt der Jagdwilderei festzustellen und dieses zu erläutern.

---

1) Zweck der strafrechtlichen Norm ist die Sicherung der Rechtsgüter.“ Oetker a. a. O. S. 495.

2) Binding, Normen I S. 338.

Dem Gesetzgeber ist es im allgemeinen überlassen, die Gesetzestatbestände zu formulieren. Hauptbestreben wird für ihn stets sein, bei aller Kürze möglichst klar und deutlich zu bleiben, um durch die Fassung der Norm falscher Auslegung und Missverständnissen schon von vorneherein den Boden zu entziehen. Zumeist wird in dem Gesetzestexte selbst das Verbrechensobjekt ausgedrückt, zum mindesten enthält in der Regel der Wortlaut einen sicheren Hinweis auf das Gewünschte. Die Heranziehung der Gesetzesmaterialien lässt oft auch auf die Auffassung des Gesetzgebers schliessen.

Mangelt dem Gesetze die erhoffte Deutlichkeit in Bezug auf das Verbrechensobjekt, bieten die Materialien nicht das Gesuchte, so bleibt es näherer Untersuchung überlassen, das Objekt zu bestimmen. Wie notwendig es ist, das Verbrechensobjekt richtig zu finden, geht schon daraus hervor, dass erst an der Hand des erkannten angegriffenen Rechtsgutes die Begriffserfordernisse der einzelnen Verbrechenstatbestände zu gewinnen sind und erst die Bestimmung des Rechtsgutes den Verletzten richtig erkennen lässt.

Die äussere Gestaltung des § 292 ermöglicht bei dessen negativer Fassung einen sicheren Schluss auf das Angriffsobjekt ohne weiteres nicht, letzteres ist nicht deutlich charakterisiert. Lässt man sich von der Wortstellung des § 292 irritieren, so kann man zu der Annahme gelangen, dass in dem „räumlichen Objekt der Handlung“ [1]), in dem Jagdausüben an Orten, an

1) Vergl. „über räumliche Objekte der Handlung „Oppenheim a. a. O. S. 108 ff.

denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist, das Verbrechensobjekt zu suchen sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Räumliche Objekte haben nicht überall, wo es einer oberflächlichen Betrachtung erscheinen möchte, eine für das Verbrechen wesentliche Bedeutung. Der Ort, an dem zu jagen nicht gestattet ist, bezeichnet lediglich das Gebiet, auf welchem eine Berechtigung für andere Personen besteht, dies zu tun. Die Integrität des fremden Jagdgebietes als solchen ist nicht das Rechtsgut, zu dessen Schutz der § 292 R.St.G.B. gegeben ist. Der Angriff auf das Jagdgebiet durch Betreten dieser Örtlichkeit ist pönalisiert durch § 368 Ziff. 10 R.St.G.B. und bei dieser Schutznorm das fremde Gebiet zum Angriffsobjekt gemacht. Das Betreten (in Jagdausrüstung) dieses Ortes zieht die Strafe des § 368/10 R.St.G.B. nach sich, die verbrecherische Handlung des § 292 R.St.G.B. steht aber nicht unter Strafe wegen ihrer Einwirkung auf das Gebiet, dieses spielt allerdings eine nicht unbeachtliche Rolle.

Bleibt man bei dem Wortlaut des § 292 R.St.G.B. und versucht an der Hand dieses trotz der wenig glücklich gewählten und zu manchen Zweifeln Veranlassung gebenden Fassung der Norm, den gesetzgeberischen Gedanken, der bei der Schaffung gerade dieser Strafbestimmung obwaltete, zu erforschen, drängt man das Zweckmoment hierbei in den Vordergrund, so erkennt man bald, dass der Gesetzgeber das im Gesetzestexte genannte Jagdausüben mit Strafe belegt wissen wollte, dass er das Recht bestimmter Individuen auf dieses seines Schutzes für wert erachtete. Zur Verwirklichung dieses Schutzes verbietet er anderen die dem Berechtigten reservierten Befugnisse des Jagdausübens, und indem er diesem seinem Verbote durch die Strafdrohung

Nachdruck verleiht, gibt er unzweideutig kund, dass er in § 292 R.St.G.B. das Recht des Jagdausübens zum Rechtsgut im oben erwähnten Sinne machen will, dass er dieses Gut durch seine Norm zu sichern bezweckt.

Als Angriffsobjekt des § 292 B.St.G.B. erscheint demnach das Recht des Jagdausübens, das die Wissenschaft kurz mit „Jagdrecht“ zu bezeichnen pflegt.

Rechtliche Natur und Inhalt des Jagdrechts.

Eine Definition des Jagdrechtes gibt das Strafgesetz selbst nicht. Man ist, um den Begriff desselben festzustellen, genötigt, auf andere Rechtsgebiete herüberzugreifen. Man muss diesen Weg ja allenthalben begehen. Fast bei jedem Delikt kann man die Wahrnehmung machen, dass das Strafrecht in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber anderen Rechten steht und insofern eines accessorischen Charakters nicht entbehrt. So haben Straf- und Civilrecht die mannigfachsten Berührungspunkte. Vielfach sind die Normen, deren Übertretung das Strafrecht mit Strafe bedroht, vom Civilrecht aufgestellt, wie insbesondere diejenigen, die den Eingriff in fremde Vermögensrechte verbieten. Hier muss die nähere Substantierung des betreffenden Verbrechenstatbestandes aus dem Civilrecht entnommen werden.

Früher leugnete man diesen Zusammenhang und es zeitigte die Verkehrtheit dieser Ansicht die absurdesten Komplikationen. Infolge des Umstandes, dass bei der früheren grossen Rechtszersplitterung Deutschlands auf privatrechtlichem Gebiete das Strafrecht auf sich selbst angewiesen war und auch grossenteils (nicht zu seinem Vorteile!) seine eigenen Wege ging, kam es dazu, dass man bei der Regelung von Begriffsbestimmungen, die

nach der heutigen übereinstimmenden Auffassung der Litteratur und Praxis[1]) in das Gebiet des Civilrechts gehören, erklärte, dieselben dürften nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen getroffen werden, da diese für das criminalistische Bedürfnis nicht ausreichten, sondern es sei wegen der verschiedenen partikularistischen Regelung notwendig für das ganze Strafrecht einheitliche Vorschriften unabhängig von allem Civilrecht aufzustellen[2]). Man verkannte dabei, dass die Objekte des Strafrechtes Bestandteile aller Rechtsgebiete sein können, in erster Linie des Civilrechtes, dann aber auch des öffentlichen, des Staats-, Völkerrechts etc. Längst ist man jetzt zur besseren Einsicht gekommen und man ist sich darüber einig, dass bei allen Delikten Fragen aus anderen Gebieten der Rechtsordnung hereinspielen, und dass es die diesen Gebieten angehörenden Rechtsgüter sind, deren Schutz die betreffende strafrechtliche Norm dienen will.

Das Jagdrecht gehört vor allem dem Gebiete des Privatrechtes an. Darauf deutet schon die stete Verknüpfung des Jagdrechtes mit dem Grundeigentum hin.

Die Beantwortung der Fragen nach der juristischen Konstruktion des Jagdrechtes und die Feststellung der Zugehörung der auftauchenden Rechtsgebilde zu einem System des Privatrechtes ist nicht ohne weiteres gegeben.

Die Aufstellung eines Begriffs des Jagdrechts ist in den Jagdgesetzen durchweg vermieden; das Gesetz betont nur den Zusammenhang zwischen Grundeigentum

---

1) Vergl. R.G. Bd. XXVI. 390, Binding, Lehrb. bes. Teil S. 133.

2) Vergl. hierüber Lobe, Über den Einfluss des bürgerl. Gesetzbuches auf das Strafrecht, Leipzig 1898.

und Jagdrecht. So erklären die Grundrechte des deutschen Volkes § 37: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden, die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“ Diese Bestimmung ist in beinahe alle Jagdgesetzte, meistens fast wörtlich, übergegangen. Jedoch ist diese Hervorhebung nicht geeignet, einen sicheren Schluss auf eine bestimmte Auffassung zuzulassen. Die Folgerungen, die man an sie knüpfte, waren mehr oder minder unzutreffend, der Richtigkeit kamen sie meist nur nahe.

Bisweilen hat man in dem Jagdrecht ein volles Eigentumsrecht gesehen, anderwärts sprach man von einem „förmlichen“, „befestigten“, von einem „gewissermassen schwebenden“, „mittelbaren“, „flüssigem“ Eigentumsrechte. Man beeichnete das Jagdrecht als Servitut, teils als Prädial- teils als Personalservitut u. s. f. Die mannigfachsten und heute nicht mehr recht verständlichen Ansichten traten zu Tage und fanden ihre Verfechter[1]). Hierauf näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, würde auch nichts zur Klärung des Delikts beizutragen vermögen. Betont sei nur, dass das Jagdrecht kein volles Eigentumsrecht sein kann, da es demselben bei der freien Beweglichkeit des Wildes ohne weiteres an den Voraussetzungen hiezu fehlt. Die Ausdrücke „förmliches“ oder „gewissermassen schwebendes“ Eigentum und ähnliche Wendungen tragen selbst das Zeichen ihrer Unrichtigkeit an der Stirn. Ihre Unhaltbarkeit war den sie prägenden Autoren scheinbar

1) „Das Jagdrecht ist Eigentumsrecht angewendet auf eine bestimmte Kategorie von Handlungen des Eigentümers. „Brater, Kommentar z. dssrh. J.G.

selbst nicht ganz verborgen, da sie die eine gewisse Schwäche atmende Ausdrucksweise wählten; zudem widersprachen sie sich bei weiterer Ausführung inkonsequenterweise zumeist selbst und fällten schon dadurch ihrer Ansicht ihr Urteil. Die aus dieser Überspannung des Eigentumsbegriffes vereint mit der Verkennung des Diebstahlsbegriffes resultierende Lehre vom Wilddiebstahl als eigentlichen Diebstahl ist längst einer besseren Einsicht gewichen und es bedarf die Unrichtigkeit dieser veralteten Utopie heute keines Beweises [1]).

Eine Prädialservitut kann das Jagdrecht ebenfalls nicht sein, weil das Recht nicht zu Gunsten eines praedium dominans, sondern zum Vorteil der Person des Berechtigten ausgeübt wird, Personalservitut schon nicht, weil das Moment der Vererblichkeit vorliegt [2]). Diese Streitfragen sind heute abgetan. Auf Grund der in den Jagdgesetzen der neueren Epoche enthaltenen Normierungen besteht jetzt nur noch Streit darüber, ob das moderne Jagdrecht als integrierender Bestandteil des Eigentums („als ein Komplex von Befugnissen, der zum Inhalt des Eigentums gehört und nur wegen seiner Eigenartigkeit mit einem besonderen Namen bezeichnet

---

1) „Noch das allgemeine Landrecht v. 1794 strafte jede rechtswidrige Wegnahme von Wild in Bereicherungsabsicht als Diebstahl (deshalb „Wilddiebstahl" noch im J.P.G. v. 7. März 1850). Aber das Preussische Strafgesetzbuch v. 1851 § 274 und der damit im wesentlichen übereinstimmende, nur kürzer gefasste § 292 des Strafgesetzbuches sehen in der Verletzung eines fremden Jagdrechtes ein besonderes Vergehen". Ziebarth, Forstrecht S. 386.

2) Ausdrücklich anerkannt in der Entscheidung des öster. V.G.H. v. 27. XII. 1877; vgl. auch Entsch. d. bayer. O.L.G.R. v. 6. Novbr. 05.

wird“)[1]) aufzufassen oder in ihm ein an das Eigentum gebundenes Realrecht zu sehen ist[2]). Beide Ansichten haben zahlreiche und namhafte Vertreter gefunden. Die der ersten Prämisse zustimmen, stützen sich zunächst auf die geschichtliche Entwicklung, indem sie anführen, dass das Jagdrecht stets mit dem Grundeigentum enge verbunden war und man sogar zur Zeit der Bannforste und Regalität die Befugnis der Jagd aus dem dominium des Landesherrn fliessend fingierte und stets und überall die Unselbständigkeit und Einheit des Jagdrechtes mit dem Grund und Boden betonte. Einen ferneren Beleg ihrer Ansicht sehen die Vertreter dieser Anschauung in der Normierung der Jagdgesetze im Anschluss an die bereits erwähnte Erklärung der Grundrechte des deutschen Volkes sowie nicht zuletzt in der Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf den vorliegenden Rechtsstoff.

Der geschichtlichen Entwickelung kann abgesehen davon, dass die produzierten Behauptungen in tatsächlicher Hinsicht sich durchweg nicht leicht aufrechterhalten lassen würden, bei der zur Rede stehenden subtilen Unterscheidung kaum grosse Beweiskraft beigelegt werden, andrerseits aber lassen die Unklarheit und Verworrenheit, die ehedem das Kapitel Jagdrecht beherrschte, wohl schwerlich verwertbare Momente für die heutige durch die Gesetzgebung der letzten Zeit veränderte Materie zu. Die meisten heutigen Jagdgesetze haben wohl dem bekannten § 37 der Grundrechte folgend die Bestimmung in sich aufgenommen „das Jagdrecht ist

---

1) Vergl. v. Härdtl, Grundbegriffe des Jagdrechts S. 10.

2) Es ist nicht zu umgehen, auch hier darüber ausführlicher zu sprechen.

mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden, im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd u. s. f."; falsch ist es jedoch hieraus eine Verschmelzung mit dem Jagdrecht, eine Konsolidierung des Eigentums abzuleiten. Was Drittens den letzten Stützpunkt, die Verwertung der bürgerlich rechtlichen Bestimmungen anbelangt, so trifft diese in der geschehenen Weise nicht das Richtige.

Die rechtliche Natur des Jagdrechtes ist nach Landesrecht zu beurteilen (Art. 69 E.G. z. B.G.B.). Die meisten Landesgesetze enthalten in der Tat über das Jagdrecht positive Bestimmungen, aus welchen sich die rechtliche Natur desselben entnehmen lässt. Alle weisen mehr oder minder präcise dem Jagdrecht die ausschliessliche jagdmässige Okkupationsbefugnis zu. So spricht Art. 1a des bayer. Jagdgesetzes v. 30. März 1850 von dem ausschliesslichen Rechte des Jagdberechtigten und § 2 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bestimmt, „das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu", versteht aber hiebei unter Jagdrecht im Anschlusse an die Bestimmungen der §§ 1—4 des Ges. v. 31. Oktober 1848 dasselbe, was vordem dieser Gesetzesnorm in dem § 30 des 16. Titels II. Teils Allg. L.Rs. im Znsammenhalte mit den §§ 107—175 des 9. Abschn. I. Teils eodem loco zur Unterlage diente, nämlich das ausschliessliche Aneignungsrecht auf die wilden herrenlosen Tiere.

Das Moment der Ausschliesslichkeit nun ist es aber, was dem Jagdrechte den Charakter eines Rechtes im technischen Sinne zu verleihen vermöglich ist. Der Berechtigte allein darf die auf den Erwerb abzielenden Akte vornehmen, kann also dieselben jedem Dritten untersagen, der Nichtberechtigte handelt gegen die aus-

schliessenden Befugnisse des Berechtigten und verletzt dessen Rechte.

Auch das bürgerliche Gesetzbuch weist darauf hin; es enthält in seinem § 958 die Bestimmung, dass durch Aneignung Eigentum nicht erworben wird, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird, und es besteht darüber kein Zweifel, dass hierbei in erster Linie an eine Verletzung des landesrechtlichen Jagdrechtes gedacht ist[1]).

Wird aber das Jagdrecht als ausschliessliches Recht auf die Aneignung und Bemächtigung der wilden herrenlosen Tiere erkannt, so folgt schon daraus, dass es nicht Eigentumsrecht sein kann, sondern als selbständiges Recht neben dem Grundeigentum bestehen muss[2]).

Diese Aufstellung könnte mit dem oben erwähnten Wortinhalte der Jagdgesetze: „im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd“ als im Widerspruch stehend erscheinen, zum mindesten ist letzterer geeignet, hier Veranlassung zu Irrtümern zu geben. Der Wortlaut der Jagdgesetze in der Richtung soll jedoch lediglich nur besagen, dass der Grundeigentümer schon der Natur der Sache nach am ehesten dazu berufen erscheint, zugleich Jagdberechtigter auf seinem Grund und Boden zu sein, und man ihm deshalb das Jagdrecht prinzipiell beilegt. Eine weitere Bedeutung kann ihm schlechterdings nicht zugesprochen werden[3]).

---

1) Vergl. Planck zu Art. 69 E.G. z. B.G.B.

2) „Ginge das Jagdrecht völlig im Grundeigentum auf, so gäbe es kein besonderes Jagdrecht, es ist ein vom Grundeigentum verschiedenes Recht. Wäre das Jagdrecht nicht ein besonderes Recht, so müsste man vom Vermieten des Grundstücks zum Tierfang sprechen.“ Ziebarth a. a. O. S. 291 u. 300.

3) „Das Grundeigentum qualifiziert eben den Eigentümer

Das Eigentum am Grundstück genügt sonach für sich allein nicht, um dem Grundeigentümer ein Jagdrecht im Sinne eines ausschliesslichen Aneignungsrechtes zu schaffen; erst die Normierung der Jagdgesetze ist es, die dies Recht zuschreibt und dem Eigentum zugesellt [1]). Ohne die Übertragung auf den Grundeigentümer wäre dieser wohl tatsächlich in der Lage, das Jagen anderer auf seinen Grundstücken zu verhindern, das „ingredi prohibere" des röm. Rechts, nicht aber das Aneignen des Wildes zu verbieten [2]). Im Grundeigentum an und für sich liegt nicht das Recht am Wilde, dieses ist weder Frucht, Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks noch sonst eine der unmittelbaren Unterwerfung und Beherrschung verfangene Sache. Daher wird denn auch das Recht des Jagdberechtigten als solches geschützt und zudem in viel weiterem Masse; „nicht nur wird der Eingriff des Unberechtigten als Verletzung des Immobiliareigentums mit den Mitteln des Eigentumsschutzes zur Verantwortung gebracht [3]).

Dieser Schutz wird dem Jagdberechtigten ausschliesslich zu Teil [4]), ihm allein ist die Okkupation

---

zunächst an und für sich zur Jagd und zum Jagdrecht." Anders a. a. O. S. 19.

1) „Das Jagdrecht ist ein eigenartiger und selbständiger Zuschlag zum Grundeigentum." Frommhold, Zeitschr. f. J.R. II, 115.

2) „Das jus prohibendi gehört zum Eigentumsinhalte, jenes Recht dagegen liegt ausserhalb des Eigentums." Anders a. a. O. S. 18.

3) „Ein echter Okkupationsschutz lässt sich, zivilistisch wie kriminell nur unter Zugrundelegung des Systems des selbständigen Jagdrechtes begrifflich aufstellen und logisch ausgestalten." Nagler a. a. O. S. 428.

4) § 958 B.G.B.

gestattet, allen anderen ist sie verboten. Der Berechtigte wird geschützt durch das zu seinen Gunsten an alle sich richtende Verbot der Beeinträchtigung oder Einwirkung. Denn der Gesetzgeber will ja dem Jagdberechtigten ein vollständiges, jede fremde Einwirkung ausschliessendes Herrschaftsrecht geben.

Derartige als „Niederschlag einer generellen Schutznorm" sich darstellenden Rechte bezeichnet die Wissenschaft als absolute Rechte. Das Jagdrecht ist sonach absolutes Vermögensrecht, das dem Jagdberechtigten ein Recht gewährleistet, kraft dessen in einem bestimmten Bezirke allen mit dem Jagdherrn nicht identischen und von ihm nicht ermächtigten Personen die Bemächtigung und Okkupation herrenloser wilder Tiere versagt ist.

Der Charakter des absoluten Rechtes legt den Gedanken nahe, dass das Jagdrecht zugleich dingliches Recht sei. Dingliche Rechte sind die, bei welchen der Machtkreis, den das absolute Recht gewährleiset, die Beherrschung einer Sache bildet [1]). Dies trifft jedoch hier nicht zu. Bei der schon betonten Eigenschaft des Wildes als res se movens erscheint ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis, ein die Beherrschung einer Sache gewährleistender Machtkreis nicht gegeben. Diese Sachlage kann erst durch die Okkupationshandlung des Berechtigten selbst geschaffen werden, bis dahin liegt noch ein „unvollkommener Tatbestand eines absoluten dinglichen Rechtes vor" [2]).

Das Jagdrecht ist sonach selbständiges absolutes Vermögensrecht infolge seiner Verknüpfung mit dem Grundeigentum ein an das Eigentum gebundenes Realrecht.

1) Vergl. Birkmeyer, Enzyklopädie S. 416.
2) v. Anders a. a. O.

Was den Inhalt des Jagdrechts betrifft, so bildet denselben das ausschliessliche Okkupations- und Bemächtigungsrecht des Jagdberechtigten bezüglich des Wildstandes eines bestimmten Reviers. Darauf deuten auch die Bestimmungen der Jagdgesetze mit Notwendigkeit hin. So heisst es in A.L.R. II 16 § 30: „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt," und es wird dabei auf die §§ 107—175 im 9. Tit. I. Teils, welche von der Jagd als einer der Erwerbsarten des Eigentums an beweglichen Sachen handelt, verwiesen. Auch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 spricht dem Grundbesitzer in seinem § 3 die Jagd auf seinem Grund und Boden zu mit der Möglichkeit, in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen. In der neuen preuss. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ist es bei dem dem Grundbesitzer nach dem Gesetz vom Jahre 1848 bereits zustehenden Jagdrecht belassen worden [1]).

Neben diesem Okkupationsrechte wurde aber von alters her noch ein weiteres Moment als Inhalt des Jagdrechtes hervorgehoben, das trotz seiner „sekun-

---

1) Vergl. Ausführungsanweisung v. 29. Juli 1907 zur Jagdordnung v. 15. Juli 1907, Ebner a. a. O. S. 370: „§ 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1—4 des Ges. v. 31. Oktober 1848 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche . . . . heute selbstverständlich sind, wie § 3 Abs. 1 Satz 2 („Der Grundbesitzer darf die Jagd in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.")

dären Natur“ der überwiegenden Okkupationsberechtigung gegenüber von jeher sich zu behaupten vermochte. Es ist dies das Recht des Jagdberechtigten, „zur Vornahme aller über die blosse Unterlassung der Okkupation hinausgehenden Akte, welche die Heranziehung eines zahlreichen und kräftigen Wildstandes bezwecken“ [1]) das sog. Hegerrecht. Und es kann füglich nicht bezweifelt werden, dass dieses Recht im Jagdrecht enthalten ist, dass neben der waidmännischen auf Okkupation gerichteten Betätigung zugleich und nicht zuletzt, um dieses Ziel zu ermöglichen, das Hegerecht als „eine mit dem Jagdrecht verbundene Begleiterscheinung“ [2]) erkannt werden muss [3]) [4]).

Es werden damit alt überlieferte Rechte gewahrt.

Erinnert sei an das uralte Verbot des Revieren-

---

1) v. Anders a. a. O. S. 82.

2) Rotering in Zeitschrift für Jagdrecht etc.

3) Auch die Litteratur hat diesen Doppelgehalt des Jagdrechtes gebilligt. Mögen auch Olshausen, Merkel, Hälsschner, Wagner und andere bei der Aufstellung ihrer Begriffsbestimmung nur das Okkupationsrecht betonen, aus ihren späteren Erörterungen geht doch hervor, dass sie lediglich in dem Bestreben nach Prägnanz der Ausdrucksweise diesem Inhalt des Jagdrechts bei der Begriffsbestimmung nicht gerecht wurden. Auch im Preuss. L.R. ist trotz der obigen Definition des § 30 II, 16 vom Hegerecht die Rede in I 9 § 144.

4) Vergl. auch Brünneck in Gruchot's Beiträgen N. F. I S. 186: „Das Jagdrecht ist durchaus nicht identisch mit einem ausschliesslichen Okkupationsrecht. „Ebenso Bekker in der Nachschrift zu Schütze's Aufsatz in Bekkers und Muthers Jahrbuch des gem. deutschen R. Bd. VI: „Selbst jene, welche das Jagdrecht als ausschliessliches Wildaneignungsrecht definieren, können sich häufig der richtigen Ansicht nicht verschliessen, dass . . . . .“

lassens von Hunden [1]), an das Verbot der Rodung, um dem Wilde die nötige Nahrung zu sichern, der Beschränkung des Holzklaubens auch des Holzfällens, des Anlegens von Wildzäunen, Verlappens, Wildscheuchens und dergl. mehr. Hervorgehoben sei andrerseits das Recht des Jägers, „ungeprügelte“ [2]) Hunde oder solche, „denen die Hesse hinten nicht abgeschnitten ist“, „nicht an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beissriehmen versehen“ zu erschiessen, ferner das Errichten von Wildzäunen, Futterstellen, Vogelherden, Teichen, Salzlecken, Wildgassen und dergleichen mehr [3]).

Diese Hegerechtsbetätigungen wurden seit Alters nach Inhalt der Weistümer, der Forst-, Holz-, Mast- und Jagd- (Reiss-Gejaidts-)Ordnungen, sodann der späteren Jagdpolizeigesetze strafrechtlich geschützt und dies mehr denn heute. Erst mit dem Verblassen des dieses Gebiet beherrschenden Feudalismus, der das Jagdrecht von jeher kennzeichnete, fanden auch die oft stark übertriebenen Hegerechtsbestrebungen eine Grenze [4]) und wurden die ihnen gesetzten Strafen gemindert. Doch auch heute noch gilt der uralte unbestrittene Rechtssatz: „Wer darf jagen, darf auch hagen,“ und neben der

---

1) Schon Sachsenspiegel III, 49: Swileh hunt zu velde gat, den sal man in henden halten, durch dass er niemande schade; tut her aber schaden, den sal der gelten, deme der hunt volget zin velde oder sin herre, da ers nit gelden en mac.

2) Den Hunden mussten Prügel angehängt werden, 2—2½ Schuh Länge, 6 Zoll in der Rundung.

3) Vergl. z. B. Tyroler Landordnung v. 1536, bayer. Gejaidtsordnung von 1616!

4) „Das Hegerecht war in früherer Zeit ein viel ausgedehnteres als heutzutage.“ (Anders, a. a. O. S. 86.)

Okkupationsberechtigung muss dies Recht der Hege [1]) anerkannt werden, erst beide zusammen machen den Inhalt des Jagdrechtes aus.

Eine selbständige und einheitliche Regelung der Materie des Hegerechts ist in der Gesetzgebung nicht zu konstatieren, sie dürfte auch schlechterdings nicht möglich sein; teils wurden die alten Bestimmungen fortdauernd belassen [2]), teils durch die Provinzialgesetzgebung neu ersetzt.

In der Hauptsache wird das Hegerecht von den Schutzbestimmungen, die dem Jagdrechte gelten, gedeckt, zum nicht geringen Teile stehen civilrechtliche Normen [3]) bereit. Es bleibt der Strafgesetzgebung der Zukunft überlassen „zum mindesten die schwereren Akte der Hegebeeinträchtigung" nachdrücklichst zu schützen [4])!

Was das moderne Hegerecht nun anbetrifft, so ist bereits gesagt, dass es die Heranziehung eines zahlreichen und kräftigen Wildstandes bezweckt und insofern die Vorbedingung für die bestmöglichste Nutzung des Jagdbesitzes schafft. Die Hegeakte erscheinen zumeist als vorbereitende Massnahmen der Okkupationsbefugnis, mittelbar der Erreichung dieses Zweckes gewidmet.

Der Jagdbercchtigte wird sonach auf Grund der Hegeberechtigung in den Stand gesetzt, alles das zu tun, was seinem Jagdrechte förderlich erscheint, was die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung seines Wildstandes bezielt.

---

1) Vergl. z. B. die zitierte Ausführungsanweisung v. 29. Juli 1907.

2) Doch Art. 89 A.G. z. B.G.B.

3) vgl. insbesondere § 226, 7, 8, 823 ff. B.G.B.

4) vgl. hierüber Nagler a. a. O.

Im einzelnen umfasst das Hegerecht die Befugnis, das Wild zu beaufsichtigen und zu beobachten und zu diesem Zwecke fremden Grund zu betreten, desgleichen dies zum Schutze des Wildes. Hierher gehört die Tötung von Raubwild etc. Nicht kommt ein „Feldfriedensbruch“ [1]) noch eine strafbare Besitzstörung im Sinne des § 368 Ziff. 9 R.St.G.B. in Frage. Des ferneren entsteht das Recht, im Interesse der Fortpflanzung und Erhaltung des Wildstandes im Jagdreviere vorzunehmen, die Anbringung von Brutkästen, Einrichtung von Vogelherden, Fasanerien, Anlegung von Fütterungs- und Schutzanstalten, Salzlecken, Heuschupfen und dergl. Demselben Rechte entspringen die Bestellung des Bodens mit Futterkräutern, das Verhindern des Wildwechsels durch Ablappungen, Wildzäunen, Scheuchen und Lärmmachen, darauf abzielend das im Reviere befindliche Wild von dem Übertritte oder Rückwechsel auf das benachbarte Gebiet zurückzuhalten.

Dem Hegerecht sind hier jedoch Grenzen gezogen und die Befugnis wird leicht zum Unrecht. Die getroffenen Massregeln werden als unzulässig erachtet werden müssen, insoweit die Voraussetzungen des § 226 B.G.B. gegeben sind, sonach dann, wenn die gesetzten Handlungen nur den Zweck haben, dem Jagdnachbarn Schaden zuzufügen und dessen Jagdrecht zu schmälern.

Als Folge der Hegeberechtigung erscheint auch die Verschaffung günstiger Bedingungen für die ungestörte Brunst-, Setz- und Brütezeit, und die Macht, jede Beunruhigung dem Wilde fernzuhalten. Daraus resultiert die Befugnis des Berechtigten, fremde in seinem Reviere aufsichtslos umherschweifende (revierende) Hunde und

1) Ziebarth, Forstrecht.

Katzen zu töten [1]), desgleichen Störungen des Wildes aus Neugierde, Mutwillen, Bosheit entgegenzutreten, das Ausnehmen von Eiern verlassener Gelege zu Hegezwecken, das Einsetzen von Wild zur Blutauffrischung.

Endlich wird man, was zwar vielfach bestritten wird, nicht fehlgehen, dem Jagdberechtigten aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung eines kräftigen und gesunden Wildstandes und der pfleglichen Behandlung der Jagd das Töten offensichtlich kranken Wildes auch

---

1) Reichsrechtlich ist die Tötung von Hunden und Katzen auf Grund des § 228 B.G.B. ermöglicht. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle ist von 2 Bedingungen abhängig, 1) es muss die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein, 2) es darf der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr stehen. Neben diesem Reichsrecht sind aber (gemäss Art. 69 E.G. z. B.G.B. bestehen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd unberührt fort — doch §§ 835 u. 958 Abs. 2 B.G.B. —) die landesgesetzlichen Vorschriften, Provinzialgesetze und Verordnungen massgebend und zwar primär. So bestimmt die für Bayern geltende Vorschrift § 17 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863: „In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getötet werden". Diese Bestimmung wird durch § 228 B.G.B. weder beseitigt noch beeinflusst. Nach § 17 l. c. setzt die Befugnis zur Tötung eines Hundes lediglich voraus, dass derselbe in Jagdrevieren aufsichtslos umherschweift, das heisst sich der Einwirkung seines Herrn entzogen hat und dass er bei der Störung des Jagdbezirkes betroffen wird. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann hat nach den bayerischen Bestimmungen der Jäger nicht erst zu prüfen, ob das Töten des Hundes unbedingt nötig ist, oder der Wert des gehetzten Wildes etwa ausser Verhältnis zum Wert des Hundes steht. Durch das Reichsrecht wurden die Befugnisse des Jagdberechtigten aus § 17 der Verordnung von 1863 nicht eingeschränkt.

während der Schonzeit zuzugestehen [1]), sowie das Fangen solchen oder schwer verletzten Wildes, um es durch entsprechende Pflege vor dem „Verludern“ zu schützen [2]).

---

1) A. A. Wagner, die preussische Jagdgesetzgebung S. 125, K.G. v. 17. XI. 1884; doch K.G. vom 21. III. 07, übereinstimmend Wirschinger, bayer. Jagdrecht S. 212, vgl. über diese Frage Ebner, Zeitschr. f. J.R. S. 104 ff.

2) Wie erwähnt, ist diese Frage sehr bestritten und wohl die meisten Autoren verneinen die Zulässigkeit resp. die Straffreiheit derartiger Akte. Auch die Rechtsprechung steht durchweg auf diesem Standpunkte. Die Gründe hiezu sind, wie zugegeben werden muss, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Das Gesetz bedroht das Töten von Wild während der Schonzeit unterschiedslos mit Strafe, eine Ausnahme lässt die strenge Verbotsvorschrift nicht zu; wo wäre auch dann die Grenze, wo die Möglichkeit eines Missbrauchs ausgeschlossen, und wie sollte man den schwankenden Ansichten der einzelnen jagenden Personen die Prüfung überlassen, ob das Töten des Tieres der Verschonung mit der Jagd zuwiderlaufe oder im vermeintlichen Interesse der Jagd als geboten erscheine. (vgl. K.G. J. 17, 411). Und doch muss man der gegenteiligen Anschauung recht geben. Von vorneherein scheidet aus, das Fangen schwer verletzten Wildes zum Zwecke der Heilung und Erhaltung. Dieses Tun entbehrt der Strafwürdigkeit, da ja das Einfangen und spätere Wiederlaufenlassen dem Zwecke des Schongesetzes selbst dient; denn das Gesetz will ja die Schonung und Erhaltung des Wildes. Aber auch das Töten kranken Wildes bleibt straflos, natürlich stets vorausgesetzt die Unheilbarkeit des Wildes und das Nichtvorliegen anderer Motive auf Seiten des Täters als die bereits genannten. Abgesehen davon, dass zumeist das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hier fehlen, vielmehr jeder echte Waidmann dem Gebote der „Menschlichkeit und Sittlichkeit“ (sic. Dickel, Wildschongesetz) folgend es für seine Pflicht halten wird, den Qualen des kranken Tieres ein Ende zu bereiten, widerspräche die strafrechtliche Qualifikation solcherlei Tuns geradezu der ratio legis der Schongesetze. Bei

Was den Schutz des Hegerechts anbelangt, so fällt in die Erscheinung das Versagen des Gesetzgebers hinsichtlich so mancher das Recht des Jagdberechtigten schwer schädigender Hegerechtsverletzungen. Die ungenügende Fassung des Tatbestandes der §§ 292 ff. R.St.G.B. ermöglicht dem Übeltäter, schwerwiegende Nachteile dem Wildbestand ungestraft [1]) zu versetzen.

§ 292 verleiht seinen Schutz nur gegenüber der Verletzung, wenn sie durch Jagdausübung begangen.

Das Vernichten eines ganzen Wildstandes kann unter Umständen nicht unter den Tatbestand des § 292 fallen, wenn und sobald ein Jagen, ein Aufsuchen, Verfolgen etc. nicht vorausging und auch ein Aneignen nicht stattfand. Wer allerdings [2]) in Verkennung des Begriffes „Jagdausüben" schon jede das ausschliessliche Recht des Jagdausübungsberechtigten mit Bezug auf den Wildstand schädigende oder zu schädigen geeignete Handlung, ja noch mehr jede der Natur des Wildes nach überhaupt mögliche Einwirkung auf den Wildstand als Jagen ansieht, der wird auch in den richtiger als

---

einem Tiere nämlich, das infolge von Krankheit, Verletzung oder dergl. in einen Zustand gekommen ist, in welchem seine Erhaltung nicht mehr möglich ist und seine Hegung im jagdlichen Interesse nicht fernerhin liegen kann, wäre es falsch und unzutreffend von Wild im Sinne der Schongesetze zu sprechen. Die Vorschriften der Schonung haben nur lebensfähiges und jagdbares Wild im Auge, das Gegenteil wäre Utopie. Auch wer Fallwild während der Schonzeit aufnimmt, ist anerkanntermassen straflos!

1) Civilrechtlicher Schutz ist wohl gegeben; „der civilrechtliche Schutz des Jagdrechts ist viel weiter als der kriminelle". Nagler a. a. O. S. 455.

2) Olhausen Kommentar, Elsperger, das Vergehen der einfachen Wilderei, Diss. Leipzig 1906 und andere.

Hegerechtsverletzungen zu qualifizierenden Handlungen, so in der Vernichtung eines fremden Wildstandes durch Streuen von Gift ohne die geringste Jagdausübungstätigkeit, etwa aus reiner Bosheit, zur Abwehr von Wildschaden oder aus sonst welchen Motiven, Jagdrechtsverletzungen erblicken müssen [1]). Für eine derartige weite Interpretation bietet jedoch der § 292 R.St.G.B. keine Handhabe und es heisst dem Gesetze Gewalt antun, hebt man den Begriff „des Jagdausübens" vollständig aus dem Tatbestande des § 292 heraus [2]). Die widerrechtlichen Verletzungen des Vergiftens und ähnlicher Akte, die das Jagdrecht in seiner Eigenschaft als Hegerecht vornehmlich treffen, sind nicht als Vergehen des § 292 R.St.G.B. zu erachten, sie bleiben nach bestehendem Rechte straflos [3]). Es ist dies allerdings wenig befriedigend, doch die Schuld liegt an der fehlenden Strafsatzung!

Von Interesse dürfte hier die Frage sein, hat der Jagdberechtigte einen Schutz gegen solche Rechtsanmassungen, die zwar nicht als Verletzung des Hegerechts im gewöhnlichen Sinne aufgefasst werden können,

---

1) Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 277, Dalke a. a. O. S. 316. Bei beiden ist diese Ansicht um so auffallender, als Stelling sowohl bei dem Tatbestand des Jagdvergehens ein „Jagen" (S. 275/2) voraussetzt, als auch Dalke l. c. Anm. 4 sagt, „es müssen bestimmte Handlungen vorliegen, welche sich als ein Akt des Jagens selbst darstellen." Man wird das Giftlegen doch kaum den von beiden Autoren l. c. aufgestellten Erfordernissen zumessen können und doch folgt man dem R.G. XIV S. 419!

2) Hierüber wird später noch ausführlich zu sprechen sein!

3) Übereinstimmend Binding, Lehrbuch I S. 21: „Wer auf fremdem Jagdgrund einen Hasen jagt, verfällt dem Gesetz, wer einen ganzen Wildstand vernichtet, bleibt straflos."

da sie im Gegenteil die Tätigkeit des Berechtigten unterstützen, die aber andrerseits doch als Übel empfunden werden können. Muss sich der Jagdberechtigte Wohltaten aufzwingen lassen oder kann er dagegen reagieren?

Nagler a. a. O. S. 430 gewährt dem Hegerecht keinen exklusiven Anspruch; jedoch mit Unrecht! Mag auch der Jagdberechtigte von Hegemassnahmen andrer oft Vorteil haben, so muss es doch dem Jagdberechtigten überlassen bleiben zu bestimmen, welche Massregeln zum Zwecke der Hege zu treffen sind, und es bedeutet zweifellos einen unberechtigten Eingriff in das Hegerecht, wenn sich ein Dritter Befugnisse, auf die der Jagdberechtigte kraft seines Hegerechts einen Anspruch hat, anmasst. Der Jagdberechtigte ist allein vermögend, die auf Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung seines Wildstandes abzielenden Akte vorzunehmen, kann sie also jeden Dritten untersagen. „Er nimmt sein Interesse schon allein wahr“ [1]).

Dem Hegerecht wohnt sonach wie ja auch dem Jagdrecht (im engeren Sinne) das Moment der Ausschliesslichkeit inne und an der rechtlichen Natur des Jagdrechts (im weiteren Sinne), wie sie definiert wurde, wird durch die Aufnahme des Hegerechts nichts geändert.

Zum Hauptinhalt des Jagdrechts zurückkehrend, so ist bereits oben hervorgehoben, dass denselben das ausschliessliche Recht des Jagdberechtigten auf Okkupation oder Bemächtigung herrenloser wilder Tiere eines bestimmten Revieres bildet. Die Art und Weise der Okkupation ist gleichgültig; es steht frei, „das Wild in

---

1) Rotering in Z. f. J.R. I. 173.

jeder erlaubten Art zu jagen und zu fangen.“ Nur die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften ziehen Schranken.

Erlaubt sind heute im Gegensatz zu vielfachen Beschränkungen früherer Zeit „Treib-, Bracken-, Birsch-, Such-, Hetz-, Parforze-, Lapp-, Schleich-, und Anstand-Jagden, Fuchs- und Dachsgraben, auch Stellen von Eisen und Fallen, letztere jedoch nur soweit Menschen und Vieh dadurch nicht Schaden erleiden können; das Anbringen von Einsprüngen, die Errichtung und das Jagen auf Wildkanzeln, Krähenhütten, Entenfängen, Birkhahnschirmen u. dergl. mehr.

Das Erfordernis des „waidmännischen Jagens“ [1]) ist in Wegfall gekommen, sogar die sog. Aasjägerei, Massenmord ist (leider!) erlaubt.

Dem im Jagdrecht enthaltenen ausschliesslichen Rechte entspricht die Verpflichtung des Dritten, Okkupationshandlungen sowie auch alle sonstigen Akte zu unterlassen. Diese Handlungen sind dem Jagdberechtigten vorbehalten, das Wild harrt der durch die Bemächtigung sich realisierenden Aneignung des Jagdberechtigten, die in die Verwirklichung des Eigentums an ihm ausmünden soll.

Von der früheren Anschauung, dass das Jagdrecht selbst schon das Eigentum an den im Reviere befindlichen Tieren verkörpere, hat man sich, wie schon wiederholt hervorgehoben, frei gemacht. Ziebarth dürfte mit seiner Theorie vom „Eigentum am Wildstande als Ganzem“ letzter Vertreter derartiger Lehren sein. Früher neigte man, wie ja bekannt, allenthalben dahin; jedoch bestanden auch da schon Zweifel, ob der Inhalt

1) Vergl. Art. 1 Abs. II bayer. Jagdfrevelges. v. 25. Juli 1850!

des Jagdrechtes doch nichts weiter sei als das ausschliessliche Anrecht, ob die unbefugte Wildokkupation demnach Verletzung eines Eigentumsrechtes bedeute oder nicht.

Hier aber wurde es gerade von Bedeutung, ob man das Jagdrecht als Bestandteil des Eigentums oder lediglich als ein mit demselben verknüpftes Realrecht auffasst. Neigte man zu der erwähnten Unselbstständigkeit, so ergab sich als Konsequenz, dass jeder Eingriff Eigentumsverletzung werden kann, ein Anklang an die Qualifikation des unberechtigten Jagens als Diebstahl. Schon hieraus wäre der Schluss zu ziehen gewesen, dass die Ansicht der Vertreter obiger Behauptung hinfällig sei. Der Hinweis auf die Lehre vom Besitz und Gewahrsam hätte das Seinige beitragen können, die Verkehrtheit dieser Annahme vollends zu beweisen. Keine juristische Eigentumskonstruktion würde ja gegenüber der Wesensbeschaffenheit des Wildes als res se movens stand zu halten vermögen, und diese rein praktische Erwägung hätte alle Künsteleien zum Scheitern bringen müssen! „Bedenken rein theoretischer Natur", wie Elsperger[1]) behauptet, „die die einfachste Lösung, nämlich die, dem Jagdberechtigten direkt das Eigentum an dem Wildstand seines Reviers zuzusprechen," können es keinesfalls gnwesen sein, die den Gesetzgeber veranlassten, dem Grundeigentümer das Eigentum am Wilde vorzuenthalten. Die Erkenntnis, dass dies schlechterdings mit dem Wesen des Wildes als „einer der menschlichen Machtsphäre nur in beschränktem Masse unterliegenden Sache" ausgeschlossen sei, war das Leitmotiv. Recht mag Elsberger[1]) inso-

1) Elsberger a. a. O. S. 5 ff.

fern haben, als „das Jagdrecht dem Eigentum faktisch wohl sehr nahe kommt", jeder Schritt weiter geht jedoch in's haltlose. Der Jagdberechtigte hat weder am einzelnen Stück Wild noch am Wildstand im ganzen ein dingliches Recht. Das Wild ist herrenlose Sache, res nullius und es bedarf erst der zugreifenden Tätigkeit das Eigentum an ihm zu realisieren[1]).

Soll aber dieses künftige Eigentum nicht fortwährend in Frage gestellt sein, so bedarf das Okkupationsrecht einer intensiven Gestaltung. Die Rechtsordnung kann dieser Aufgabe auf zweifache Art gerecht werden. Entweder sie verbietet eine dem Jagdberechtigten zustehende Handlung, wird sie vom Unberechtigten vorgenommen, mit der Wirkung der Nichtigkeit des Aktes oder sie lässt im Falle der Vornahme den Rechtserfolg einer erlaubten Handlung eintreten. Letztere Modifikation wird wohl kaum genügen. Denn die Nichtigkeit des Aktes ist dann eben nicht unbedingte Folge der verbotswidrigen Tätigkeit, der Rechtserfolg einer erlaubten Handlung kann stets noch eintreten. So ist die Okkupation in dieser Form zwar an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und nur bestimmten Personen gestattet, das Gesetz aber gewährt ein Verbietungsrecht nicht. Dem Berechtigten steht dann ein Rechtsmittel zur Verhinderung der Okkupation und zur Erzwingung der Herausgabe der Sache nicht zu, nur der Erfolg eigener Besitzergreifungshandlung, die das Eigentum schafft, wird schliesslich geschützt. Der gegen das Verbot der Aneignung in concreto verstossende Täter kann sich seines Erfolges freuen mit der Wirkung des

---

1) „Das Jagdrecht bildet eine Vorstufe zum Eigentum am einzelnen Wildstücke." Anders a. a. O. S. 72.

Eigentumserwerbes am apprehendierten Wilde. Und in der Tat halten auch die für das römische Recht ein ausschliessliches Jagdrecht im gewissen Sinne annehmen, so v. Wächter, Wendt und auch Roth, Brinz und andere in ähnlicher Weise an dieser Okkupationstheorie fest. Die Nichtigkeit des Aktes ist hier nicht Folge der verbotswidrigen Tat, die Okkupationstätigkeit des Wilderers „an sich" nicht unzulässig. Der Wilderer erwirbt Eigentum am mit Erfolg erkämpften Wilde. Ein Jagdrecht würde so in seiner Bedeutung gegenüber dem Unberechtigten fast gleich Null sein.

Die praktische Vernunft negiert daher mit Notwendigkeit die Okkupationstheorie in dieser Form, die Billigkeit erstrebt eine intensivere Gestaltung des Rechtsschutzes.

Dieser Forderung entspricht die Schaffung einer Ausschliessungsbefugnis gegenüber allen Anderen, die Aufstellung einer generellen Schutznorm. Der Inhalt des Jagdrechtes erhöht sich zum Verbietungsrecht gegen jeden Dritten mit der Wirkung des alleinigen Eigentumserwerbes auf Seiten des Berechtigten. Dies Okkupationsverbot trifft hier alle mit Ausnahme des Jagdberechtigten, nur er ist im Stande, zu okkupieren und Eigentum am Wilde zu erwerben. Das Wild erscheint gleichsam als „präokkupiert"[1]), es ist dazu prädestiniert, Eigentum des Berechtigten zu werden[2]).

Der Wilderer ist demnach unfähig, Eigentum am Wilde zu erlangen. § 958 B.G.B. hat dies reichsrechtlich bestätigt[3]).

1) Rotering in Z. f. J.R. a. a. O.

2) „Der dem Jagdberechtigten zu gewährende Rechtsschutz soll an Intensität dem eines Eigentümers gleichkommen." Anders a. a. O. S. 151.

3) § 958/2 lautet: Das Eigentum wird nicht erworben, wenn

Nicht aber ist die alte Streitfrage ob des Eigentums am „Wildergut“ beseitigt. Hie Repräsentationstheorie, hie Theorie des blossen Besitzerwerbes! Gemäss Art. 69 E.G. z. B.G.B. ist es den Landesgesetzen überlassen, den Inhalt des Jagdrechtes in dieser Hinsicht zu bestimmen. Die Partikulargesetzgebung hat es in der Hand, dem Okkupationsakte des Wilderers Eigentumsrecht für den Jagdherrn beizulegen, oder ihm lediglich Besitzeskraft zuzumessen [1]).

Die in der Litteratur und Praxis herrschende Anschauung vertritt mit Nachdruck, die Irrelevanz des Wildereiaktes in Bezug auf die Entstehung des Eigentums für den Jagdberechtigten, eine Stellvertretung ohne den entsprechenden Willen ist ausgeschlossen. Das erlegte Tier bleibt sonach trotz der Erlegungshandlung des Wilderers herrenlos, sein Tod hat nicht eigentumsbegründende Kraft.

In's Eigentum tritt die Sache erst dann, wenn der Berechtigte in Ausübung seines Okkupationsrechtes von ihr Besitz ergreift [2]), oder es sei, dass der gutgläubige

---

die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.

1) Das sächs. bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 231 die dahingehende Bestimmung: herrenlose Sachen, bei welchen ein ausschliessliches Recht der Zueignung besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung erwerben.

2) Berger, die Stellung der wilden Kaninchen im Civil- und Strafrecht S. 44: „Der Jagdberechtigte erlangt in Preussen das Eigentum an den Gegenständen der Jagd überhaupt nicht, weil eine positive Vorschrift fehlt“!

In der Kommission der 2. Lesung zum B.G.B. Prot. VI S. 175 hatte man beschlossen, die Regelung der Eigentumsfrage an jagdbarem Wild der Partikulargesetzgebung zu überlassen. Das ist in Preussen

Dritte Eigentum an ihm ersteht[1]). (§ 932 B.G.B.)[2]).

Gestreift sei hier die Beschränkung des Jagdberechtigten selbst hinsichtlich seines Erwerbsrechtes. „Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist", so § 958/2 B.G.B. Findet demnach Eigentumserwerb statt, bei eigener Okkupationshandlung, wenn eine Norm die Aneignung verbietet? Jagdvergehen ist ja selbstredend nicht in Frage[3]). Sind unter diesen „gesetzlichen Verboten" nicht nur solche zu verstehen, die sich in formellen Reichs- oder Landesgesetzen vorfinden, oder begreift die Norm etwa auch

---

nicht geschehen. Doch enthält aber das Landesrecht keine Bestimmung, so muss das Reichsrecht Anwendung finden.

1) Vergl. Planck, zu § 958 Anm. 3c Abs. 1 und E.G. z. B.G.B. Art. 69 Anm. 4; Dernburg III § 13 Ziff. 3; v. Staudinger zu § 958 Anm. II 2b; Dalke a. a. O. § 2; Oppenhof 16, 653; R.G. XV 268, XXIII 89!

2) a. A. Dickel, das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner S. 522, der dem Jagdberechtigten auch ohne positive Bestimmung der Landesgesetzgebung das Eigentum an dem vom Wilderer erlegten Wilde zuschreibt. Wie der Nutzungsberechtigte das Eigentum der Frucht mit dem Augenblick der Perzeption erwürbe, so erlange der Jagdberechtigte das Eigentum an der Jagdbeute in dem Augenblicke, wo der Wilderer sie ihm durch seine Arbeit des Erlegens verdient habe. Übereinstimmend Jähner, Eigentumserwerb am Wildergut Diss. Göttingen 1897, S. 49, weil die Jagdbeute als Bodenertrag zu gelten habe. Ebenso Ziebarth a. a. O. S. 292: „Das Jagdrecht verwandelt sich in Eigentum an dem bestimmten Tiere, sobald ein solches innerhalb des Reviers von einem Menschen okkupiert worden ist, tot oder lebendig, ganz oder Stücke davon. Wer die Okkupation vornimmt, ist gleichgültig."

3) „Dagegen ist die Widerrechtlichkeit der Besitzergreifung an sich noch nicht hinreichend, sonst würde das Jagen zur verbotenen Zeit mit unter den Wilddiebstahl begriffen werden müssen." Vergl. Tittmann, Handbuch des St.R. II S. 421.

solche, die auf dem Verordnungswege, in Gestalt von sog. Ausführungsvorschriften oder sonst erlassen wurden? Greifen Schonvorschriften insoweit durch, dass sie den Eigentumserwerb verbieten können? Keinesfalls! Gleichgültig, ob das Jagen zeitlich oder dauernd beschränkt ist, ob bestimmte Fangmethoden verpönt oder erlaubt sind, Schutzvorschriften können nicht dem Verbote der Aneignung nahekommen, ein „gesetzliches Aneignungsverbot" steht nicht in Frage. Dies alles sind nur polizeiliche Beschränkungen des Okkupationsrechtes, der Eigentumserwerb des Berechtigten findet keine Grenze an solcherlei Bestimmungen[1]). Nicht das Aneignungsrecht will ja getroffen sein, die Vorschriften bezielen nur die Erhaltung und Fortpflanzung der bestimmten Wildgattung oder die Art und Weise ihrer Erlegung[2]).

---

1) So schon Gerber, deutsches Privatrecht, S. 249: „Denn das Eigentum wird vom Jagdberechtigten auch durch eine polizeiwidrige Okkupation erworben."

2) Es bedarf also im Falle der Bestreitung des Eigentumserwerbes des Jägers stets der Feststellung, ob durch die Okkupationstätigkeit desselben ein gesetzliches Verbot verletzt wurde oder nicht. Zweifel bestanden bezüglich des dem § 17 des preuss. Jagdpolizeigesetzes zu grunde liegenden Tatbestandes. (Nach § 17 l. c. wurde derjenige, der die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet war, aber dennoch ausübte mit einer Geldstrafe von 10—20 Thalern und Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräte bedroht. Die neue preussische Jagdordnung v. 15. Juli 1907 enthält diese Bestimmung nicht mehr, unbegreiflicherweise fehlt auch eine ähnliche Norm; man könnte fast versucht sein, aus dem Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift zu schliessen, dass der Gesetzgeber hier Jagdvergehen annehmen wollte). Ist nämlich bei dem Grundeigentümer, der persönlich auf seinen Grundflächen und zwar als Teilen eines gemeinschaftlichen, aber der Jagdruhe oder der Beschiessung durch angestellte Jäger unterworfenen

Nach alledem wird nun, wie schon betont, das Jagdrecht — sich zusammensetzend aus dem Okku-

---

Jagdbezirkes (§ 20 preuss. Jagdordnung) die Jagd ausübt, nur eine jagdpolizeiliche Übertretung oder ein Jagdvergehen anzunehmen? Läge Jagdvergehen vor, dann würde der Grundeigentümer nicht Eigentümer des erlegten Wildes, weil er das ausschliessliche Aneignungsrecht eines anderen d. i. der Jagdgenossenschaft (die Eigentümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen, der Jagdausübung unterliegenden Grundflächen bilden die Jagdgenossenschaft) verletzt haben würde (§ 958 Abs. 2 B.G.B.), kommt aber nur jagdpolizeiliche Übertretung in Betracht, so erwirbt der Grundeigentümer das erlegte Wild nach § 958 Abs. 1 B.G.B. zu Eigentum, weil durch die beschlossene Jagdruhe im gemeinschaftlichen Jagdbezirk bezw. die beschlossene Beschiessung desselben durch angestellte Jäger zwar die Jagdausübung des Grundeigentümers untersagt und jagdpolizeilich strafbar, nicht aber die privatrechtliche Aneignung des erlegten Wildes gesetzlich verboten sein würde. Der § 292 R.St.G.B. bestraft nur die Verletzung eines fremden Jagdrechtes. Der auf einem Grundstücke Jagdberechtigte kann sich daher in dem vorliegenden Falle eines Vergehens aus § 292 nicht schuldig machen, da es sich bei ihm hiebei nicht um ein fremdes Jagdrecht drehen kann (vergl. R.G. V. 466). Das Jagen des Grundeigentümers auf eigenen Grundstücken während beschlossener Jagdruhe oder der Beschiessung der Jagd durch angestellte Jäger im gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist daher keine Verletzung des der Jagdgenossenschaft als solcher zustehenden, d. i. eines fremden Jagdrechtes und erfüllt somit nicht den Tatbestand eines nach § 292 R.St.G.B. strafbaren Jagdvergehens. Es könnte sonach hier nur eine jagdpolizeiliche Übertretung in Frage kommen, die dem Eigentumserwerb des Grundeigentümers nicht hinderlich wäre.

Dieses Gebiet kann nicht verlassen werden ohne einen Blick auf die civilrechtlichen Hilfsmittel zu werfen, welche dem Jagdberechtigten Dritten gegenüber zur Vollendung seines Eigentumserwerbes zu Gebote stehen oder gegen die Vereitelung desselben gewährt werden. In erster Linie hat der Jagdberech-

pationsrecht und dem Hegerecht — als selbständiges absolutes Vermögensrecht, als ein an das Eigentum gebundenes Realrecht erkannt, kraft dessen der Berechtigte ausschliesslich befugt ist, sich der innerhalb eines bestimmten Revieres befindlichen herrenlosen wilden Tiere zu bemächtigen oder sie mit der Folge des Eigentumserwerbes sich anzueignen.

---

tigte gegen den Wilderer einen Anspruch auf Wiederherstellung des verletzten Jagdrechtes bezw. auf Herausgabe des okkupierten Wildes oder dessen Wertes oder auf Schadensersatz (vgl. §§ 812, 823 ff. B.G.B.). Daneben gestattet § 229 B.G.B. dem Jagdberechtigten im Falle noch nicht erfolgter Entfernung des Täters aus dem Jagdgebiete das Recht der Selbsthilfe, welches in Erscheinung tritt, sobald der Frevler eine Sache weggenommen hat, auf die der Berechtigte einen rechtlichen Anspruch hat und die Verwirklichung dieses Anspruchs gefährdet ist. Die weiteren Voraussetzungen der Selbsthilfe, dass nämlich obrigkeitliche Hilfe zur Zeit nicht zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen für den Jagdberechtigten die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des genannten Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert sein würde, werden dem unbekannten und enteilenden Wilddiebe gegenüber wohl stets zutreffen. Hat der Wilderer das erlegte Wild aber bereits fortgeschafft, so kann der Jagdberechtigte durch Beantragung des dinglichen Arrestes gemäss § 916 C.P.O. oder des Erlasses einer einstweiligen Verfügung nach § 936 ff. l. c. oder durch Anzeige bei der Strafbehörde, welche sofortige Haussuchung und Beschlagnahme bewirkt, die Aussicht sich schaffen, die Jagdbeute zu erlangen. (vgl. §§ 94 ff. 111 St.P.O.).

Angriffsobjekt der Wilderei.

Neben dieses Vermögensrecht des Grundeigentümers tritt aber im Laufe der Entwickelung ein besonderes Recht, das in seinen Wirkungen das Realrecht fast illusorisch zu machen im stande ist. Es wird eine besondere auf Ausübung des dem Grundeigentümer zustehenden Realrechts gerichtete Berechtigung geschaffen.

Das Bestreben, einen rationellen Jagdbetrieb zu ermöglichen, führt im Verein mit den schlechten Erfahrungen der 48er Jahre, die ja eine Beschränkung der dinglichen Berechtigung nicht kannte, zur Schaffung einer neuen Gerechtsame auf dem Gebiete des Jagdrechtes, die der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in ausgiebiger Weise Rechnung trägt. Die Zerstückelung des heutigen Grundbesitzes setzt der praktischen Verwertung der dinglichen Berechtigung von selbst Schranken. Immer seltener sind Grundflächen in einer Hand vereinigt, die auf Grund ihrer Ausdehnung dem im Interesse einer vorteilhaften Jagdbewirtschaftung zu stellenden Anforderungen zu genügen im stande sind. Die unhaltbaren Zustände, die die dingliche Berechtigung bei der bestehenden Parcellierung des Grundbesitzes zur Folge haben muss, drängen zu einer Änderung des geübten Systems[1]).

---

1) „Diese Rücksicht führt zu einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung durch die moderne Jagdpolizeigesetzgebung. Das Jagdrecht im engeren Verstande tritt dem allein praktischen

Man beschränkt daher die Ausübungsmöglichkeit des Grundeigentümers, indem man in der Hauptsache den Besitz eines zusammenhängenden Gutskomplexes — in der Regel 300 Morgen — als Erfordernis aufstellt und wo diese Prämisse nicht erfüllt werden kann, dem Grundeigentümer diese Möglichkeit entzieht, indem man auf den vereinigten kleinen Grundstücken ein besonderes Jagdausübungsrecht normiert[1]). Dem dinglich Berechtigten wird zu Gunsten eines persönlich Berechtigten die Jagdbefugnis genommen, die Eigenjagdberechtigung zur Ausnahme gemacht[2]). Wo die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen zur Jagdberechtigung auf Grund Eigenbesitzes nicht erfüllt werden können, oder wo der Eigen-

---

Jagdausübungsrechte entgegen allganz zurück". Goltdammer's Archiv Bd. 32 S. 359.

1) Vergl. hierüber Wirschinger a. a. O. S. 31, Schwappach S. 319, Brünneck S. 105, Höchr S. 16, Pollwein. Wenn auch grundsätzlich angenommen, wurde doch diese Begriffsscheidung in den Gesetzgebungsverhandlungen nicht immer strenge auseinandergehalten — vergl. Verh. d. bayer. Abg.K. 1849/50 Beil. Bd. 1 S. 58—61, 61—67, sten. Ber. Bd. II S. 39—192, IV S. 635—650 — und sind daher die einzelnen Belegstellen dieser Verhandlungen an Hand des scheidenden Grundgedanken auf ihren Sinn im einzelnen Falle zurückzuführen!

2) „Die Aufstellung der dinglichen Voraussetzungen, Erfordernis bestimmter Eigenschaften des Grundeigentums zur Begründung des Selbstausübungsrechtes der Jagd auf eigenem Grund und Boden, hat übrigens, wenn auch gestrebt wurde, das Recht des Einzelnen mit jenem der Gesamtheit zu vereinbaren, tatsächlich zu einer Umkehrung des in Art. 1 aufgestellten Grundsatzes in seiner rechtlichen Folge und praktischen Betätigung geführt: Die Selbstausübung der Jagd durch den Grundeigentümer (Eigenjagd) erscheint als Ausnahme, das Jagdausübungsrecht (abgeleitetes Jagdrecht im engeren Sinne) des Nichteigentümers die Regel." Wirschinger a. a. O. S. 34.

besitzer sich seines Jagdrechtes selbst begibt, indem er das Jagdausübungsrecht auf seinem Grund und Boden aus freier eigener Willensentschliessung einem dritten Nichteigentümer überlässt, bezw. auf diesen überträgt, tritt an die Stelle des allerdings fortbestehenden Jagdrechtes des Grundeigentümers, das jedoch als solches praktisch unverwertbar ist und sich nur noch in dem Anspruch auf Pachtentschädigung und dergl. äussert[1]), das Jagdausübungsrecht des Nichteigentümers und zwar als gleichsam übergeordnete Gerechtsame. Das Realjagdrecht wird insofern bedeutungslos, es büsst die aus ihm fliessenden Rechte zum Vorteile des Rechtes des Nichteigentümers ein, dieselben werden von dem persönlichen Jagdausübungsrechte aufgesogen.

Es ist bereits betont, dass das Jagdrecht des Grundeigentümers — im Verhältnis zum persönlichen Jagdausübungsrechte das „ursprüngliche“ genannt, während dieses das „abgeleitete“ — durch die Schaffung eines Jagdausübungsrechtes nicht untergeht, sondern neben dem abgeleiteten Rechte fortbesteht. Subjekt des originären Jagdrechts bleibt also nach wie vor der Grundeigentümer; von praktischer Bedeutung ist allerdings das Recht für ihn nicht, da ihm die Ausübung von dem stärkeren derivativen Rechte genommen worden ist[1]).

---

1) Bei Fehlen des Jagdausübungsrechtes bleibt von dem Jagdrecht tatsächlich nichts übrig.“ Janus.

2) In dem Jagdrecht ist an und für sich stets das Jagdausübungsrecht, wie schon oben gezeigt, enthalten. Nagler a. a. O. nennt die Ausübungsmöglichkeit daher auch „Reflexwirkung des Realrechts“. Nicht zutreffend ist es daher, wenn das Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers als eine neben die Jagdberechtigung tretende persönliche Gerechtsame bezeichnet wird. Wirschinger sagt a. a. O. S. 173: „In Bayern muss die Jagdgerechtigkeit mit der Jagdausübungsbefugnis zusammentreffen,

Trotz der ihm im gewissen Grade — insofern nämlich als seine Existenz überhaupt erst durch das Vorhandensein eines dinglichen Jagdrechts bedingt ist — anhaftenden Abhängigkeit kann das Jagdausübungsrecht, wenn auch abgeleitet, so doch andrerseits als ganz verselbständigt betrachtet werden; es wird ja auch in der Regel auf ein vollständig anderes Rechtssubjekt übertragen und bleibt in dessen Händen fortexistent.

Daraus ergibt sich, dass der Realjagdberechtigte, wenn er die gesetzliche oder übernommene Verpflichtung, nicht zu jagen, despectiert und die Jagd auf eigenem Grund und Boden ausübt, das Recht des persönlich Berechtigten verletzt[1]) und damit nicht nur ein civilistisches Unrecht begeht, sondern sich durch die Anmassung der dem anderen zustehenden Okkupationsrechte einer strafbaren Normwidrigkeit, eines Verbrechens im technischen Sinne schuldig macht. Seine Handlung verstösst nicht nur gegen ein vertragliches oder gesetzliches Verbot, sondern verletzt das positive Recht der selbstständigen Jagdausübung (Vergehen nach § 292 R.St.G.B.!)

Dem Jagdausübungsrechte, als dem Rechte der Ausübung des Realrechtes des Grundeigentümers, wohnt gleich jenem Ausschliesslichkeit inne, und diesem ausschliessenden Rechte auf Aneignung und Hege des Wildes entspricht die Verpflichtung jedes Dritten diese Aneignung sowie jeden sonstigen Eingriff in dies Recht

---

um die Jagdausübung auf einem bestimmten Gebiete zur berechtigten zu machen." Die Jagdausübungsbefugnis ist aber allein genügend, die Jagdausübung zur berechtigten zu machen; das Jagdrecht hat dieselbe Wirkung da, wo ihm die Befugnis nicht durch das abgeleitete Recht genommen ist.

1) „Ihm gegenüber ist eine Berechtigung eines Anderen geschaffen" (vergl. R.G. Bd. 4 S. 159, 8 S. 404).

zu unterlassen[1]). Man kann daher bei dem Jagdausübungsrecht ebenso wie bei dem Jagdrechte von einem generellen Gebot für alle Nichtberechtigten auf Anerkennung und gleichzeitig einem Verbot der Verletzung desselben sprechen. Da hienach eine rechtliche Gebundenheit des Willens aller Nichtberechtigten stattfindet, erscheint das Jagdausübungsrecht ebenso als ein Recht mit absoluter Wirkung, welchem Rechte die negative Verbindlichkeit aller Nichtberechtigten, eine allgemeine Anerkennungspflicht entspricht[2]).

Ergeht aber nun solchermassen eine Spaltung in Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, so treten von selbst, wendet man sich der oben verlassenen Frage nach dem Angriffsobjekt der Wilderei wieder zu, Zweifel auf, welches von beiden Rechten das durch § 292 R.St.G.B. geschützte Rechtsgut sein soll, welchem von beiden der Angriff des Wilderers zugedacht ist.

Grundsätzlich schützt der § 292 l. c. beide, beide sind taugliches Objekt der Wilderei. Bedenkt man aber, dass trotz des Bestehens des Jagdrechts, trotz der Innehabung des Eigenjagdbesitzers dieser selbst sich der Wilderei schuldig machen kann, wenn er auf eigenem Grund und Boden sich das Jagdausübungsrecht des Nichteigentümers anmasst, vergegenwärtigt man sich ferner, dass dieses Jagdausübungsrecht als das stärkere erkannt wurde, dass es imstande ist, das Jagdrecht illusorisch zu machen, dessen Wirkungen fast ganz auszu-

1) vgl. R.G. v. 18. Nov. 1902.

2) Ebenso Janus a. a. O. S. 69. „Man muss daher annehmen, dass der Gesetzgeber dem Jagdausübungsrecht die gleiche Wirkung wie dem Jagdrecht zusprechen wollte, also Ausschluss aller ausser dem Jagdausübungsberechtigten, somit auch des prinzipiell Jagdberechtigten.“

lösen, dann wird man nicht umhin können, das Jagdausübungsrecht als das charakteristische Angriffsobjekt der Wilderei zu bezeichnen [1]).

Forscht man nach dem Angriffsobjekt einer strafbaren Handlung, will man wissen, gegen welches Objekt gerade sich der verbrecherische Wille richten muss, wenn er das typische Tatbestandsmerkmal des betreffenden Verbrechens verletzen oder gefährden soll, so strebt man selbstredend darnach, dasjenige Objekt zu ergründen, das der deliktischen Handlung ihren spezifischen Charakter gibt.

Dass aber hier das Jagdrecht in seinem Inhalt und Umfang dies Objekt keinesfalls sein kann, lehrt ein Blick auf die Jagdgesetzgebung und die Seltenheit der Fälle, in denen der Grundjagdberechtigte sich im vollen Besitz seiner Rechte befindet.

So sprach für Bayern [2]) das Jagdgesetz vom Jahre 1848 dem Eigentümer nur in zwei Fällen „Eigenjagd" zu, nämlich einmal, wenn er einen zusammenhängenden Grundbesitz von 300 (bezw. 600) Tagwerk, und ferner, wenn er ein von einer Mauer oder einer dichten Umzäunung umgebenes, mit verchliessbaren Türen versehenes Grundstück sein Eigen nannte.

Das heutige Jagdgesetz zählt im ganzen vier solcher Fälle auf.

---

1) Vielfach wird das Jagdrecht als das Objekt des Vergehens aus § 292 R.St.G.B. bezeichnet. So bei Olshausen, Hälschner, Wagner, Dalke u. a. Zumeist hat jedoch diese Bezeichnung ihren Grund in der unpräzisen Ausdrucksweise, die Jagdrecht statt Jagdausübungsrecht gebraucht. vgl. hierüber Ebner a. a. O. S. 25.

2) Die Verhältnisse Bayerns werden hier als die nächstliegenden vor allem in's Auge gefasst.

Gemäss Art. 2 dieses Gesetzes ist die Eigenjagdberechtigung nur gegeben:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stossenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst völlig abgeschlossen sind [1]),

2) auf allen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunug und mit verschliessbaren Türen versehen sind [1]),

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken (81,77 ha) im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge (136,29 ha) [2]) [3]),

---

1) Über die Art und Beschaffenheit der Umfriedung etc. vgl. Wirschinger, Jagdrecht des Kgr. Bayerns S. 35 ff. Von Bedeutung wird die Beschaffenheit der Umschliessungen hauptsächlich bei der Abgrenzung von Wilderei und Diebstahl; hierüber wird später zu sprechen sein!

2) Besonderheiten bestehen bezüglich dieses Rechts des Grundeigentümers in der Pfalz. Auch hier besteht die Trennung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Letzteres ist dem Grundeigentümer noch in viel weiterem Umfange wie rechts des Rheins entzogen. Das Jagdgesetz kennt hier zunächst keine der Ziffern 1 und 4 des Art. 2 J.G. entsprechende Bestimmung, also nicht das Jagdausübungsrecht des Eigentümers in Hofräumen und Hausgärten und nicht das Wasserjagdrecht auf einer 50 Tagwerk übersteigenden Fläche; ausserdem fehlt, wenigstens für die Feldjagd, ein Gegenstück zu Art. 2 Ziff. 3 J.G. Bezüglich der Ausübung der Feldjagd gibt es nur einen einzigen Fall ausschliesslicher Berechtigung, den des § 5 Abs. V Satz 2 J.V., wonach der Eigentümer aller und jeder Grundstücke, die mit einer Mauer, einem Zaun oder einer Hecke umgeben und vermittels Tür und Schloss verschlossen sind, auf diesen Grundstücken, die von der Verpachtung der Jagd ausgenommen sind,

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken [1]).

In allen anderen Fällen, so bei Nichtvorhandensein des vorgeschriebenen zusammenhängenden Grundbesitzes, bei Inklaven [2]) steht die Jagdausübung kraft ge-

---

die Jagd allein ausüben darf. Im übrigen schliesst das Eigenjagdrecht ein ausschliessliches Jagdausübungsrecht gar nicht in sich, vielmehr wird dem Grundeigentümer die Jagdausübung lediglich neben einem Dritten, dem Gemeindejagdpächter, gewährt; es besteht darnach hier nur ein Mitbenutzungsrecht auf eigenen Grund und Boden. Eine Entschädigung wird selbstredend, macht der Grundeigentümer von seinem Rechte keinen Gebrauch, nicht gewährt. Dieses Mitbenutzungsrecht steht nur dem Eigentümer zu, also nicht dem Grundpächter, dem Niessbraucher oder dergl. und wird zudem noch an die einzelne Person geknüpft, kann also nicht durch einen Vertreter, einen Jäger oder Jagdgast ausgeübt werden. Ist ein nach seiner dinglichen Beschaffenheit (100 oder mehr zusammenhängende rheinländische Morgen werden gefordert) zum beschränkten Eigenjagdrechte befugender Grundbesitz von mehreren Eigentümern ungeteilt besessen, so kann dies nicht genügen, selbst wenn auf jeden der Eigentümer ein über 100 Morgen grosses Stück treffen würde, vgl. Maenner, das Jagdrecht der Pfalz, S. 106 ff.

3) „Ziff. 1 dient dem Gedanken, dass der Friede von Haus und Hof nicht durch fremde Jagdausübung gestört werden soll, und Ziffer 2 dehnt dies auf solche Grundstücke aus, bei denen der Eigentümer durch die dort bezeichnete Einzäunung zu erkennen gegeben hat, dass sie unter dem gleichen Frieden wie sein Haus und Hof stehen sollten (vgl. § 123 St.G.B.). Unter den Voraussetzungen der Ziffern 3 und 4 aber ist dem Grundeigentümer die Jagdausübung deswegen gewährt, weil bei so ausgedehnten Flächen jagdpflegliche Bedenken dagegen nicht bestehen.“ Barlet im bayer. Wildschadenrecht, Erlangen 1907.

1) Vergl. hiezu Wirschinger a. a. O. S. 43 ff.

2) Inklaven sind Grundstücke, welche, vorausgesetzt, dass sie weder ihrer Lage oder Beschaffenheit (Angrenzen an Haus-

setzlicher Vorschrift nicht dem Inhaber des Jagdrechtes zu, sondern einem Dritten, dem Jagdausübungsberechtigten, ja bei Inklaven hat der Grundeigentümer nicht einmal die Möglichkeit, das Jagdausübungsrecht auf seinem eigenen Grund und Boden zu erlangen, die ja immerhin sonst vorhanden sein kann (Erpachtung etc.!), sondern das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass das Recht der Ausübung dem „umliegenden" Jagdberechtigten zusteht [1]). Letzterer hat als Äquivalent ev. nur eine Entschädigung zu gewähren und diese fällt sogar weg, wenn die Inklave in der Grösse von 240 bezw. 400 Tagwerk und mehr aus Parzellen besteht, die im Eigentum verschiedener Grundbesitzer sind, da dann gemäss Art. 4 J.G. die politische Gemeinde das Jagdrecht namens der Besitzer der Parzellen auszuüben das Recht hat. Die Grundeigentümer haben in diesem Falle lediglich den Anspruch auf Anteil am Jagdpachtschilling, bezw. auf dessen Gutrechnung und ev. Auszahlung eines Überschusses nach Massgabe des Art. 8 J.G.

Bildet die Inklave eine Gemeindeflur, d. h. machen die sämtlichen aus ihr bestehenden Grundstücke die Gesamtflur einer politischen Gemeinde aus — es wird dies allerdings selten der Fall sein —, so stellen sie, auch wenn sie weniger als 240 (400) Tagwerk Fläche

---

gärten, Umfriedigung) noch ihrem Umfange nach Eigenjagdbezirke bilden, vollständig nach allen Seiten von einem Eigenjagdbezirke umschlossen werden.

1) Es müsste denn sein (was kaum vorkommen wird!), dass der Umlieger auf die Inklave verzichtet, und dann die politische Gemeinde, deren Flur der umschlossene Komplex angehört, das Jagdrecht namens der Besitzer der Parzellen des Komplexes auszuüben das Recht hat und der Inklavist dann auf grund von Erpachtung ev. Jagdausübungsberechtigter werden könnte.

einnehmen, einen Gemeindejagdbezirk dar, unterliegen daher nicht den Bestimmungen der Inklaven, gleichviel, welchen Umfang sie haben. Auf ihnen steht dann, wie „in allen übrigen Fällen“ [1]), d. h. in allen Fällen, in welchen einem Grundstücke weder die dinglichen Voraussetzungen der Eigenjagd noch jene der Befugnis zur Bejagung als Inklave [2]) gegeben sind, den Grundeigentümern das Recht der Jagdausübung nicht zu, sondern der politischen Gemeinde.

Aus alledem geht nun hervor, dass der Grundeigentümer selten die Möglichkeit besitzt, sein Eigenjagdrecht zu geniessen, dass ihm zumeist das Recht der Jagdausübung genommen ist. Das Jagdrecht bleibt ihm wohl, nicht aber hat er die Befugnis, es praktisch zu verwerten.

Der Grundeigentümer wird sonach, da er in den weitaus meisten Fällen gar nicht in der Lage ist, der Wirkungen und Vorteile seines Jagdrechtes teilhaftig zu werden, da er kein Recht auf noch an den wilden Tieren seines Gebietes hat, kein Interesse an dem Schutze dieses Jagdrechtes haben können, es ist ihm gleichgültig, ob der Wilderer okkupiert oder nicht.

Wie sollte aber der Gesetzgeber ein Recht zum spezifisehen Tatbestandsmoment eines Verbrechens erheben, das nur höchst selten den Gegenstand einer deliktischen Handlung bildet, zu dessen Schutz in der Regel ein Bedürfnis gar nicht vorliegt?

Angriffsobjekt der Wilderei kann demnach nicht das Jagdrecht als solches sein, sondern es ist das Jagdausübungsrecht.

---

1) Art. 4 J.G.
2) Art. 2 u. 3 J.G.

Zweifel könnten entstehen im Hinblick auf die Bestimmungen des bayer. Jagdgesetzes betr. ausmärkischer Bezirke [1]), insbesondere wenn man sich der von Trunk [2]) bezüglich des Jagdrechtes auf solchen vertretenen Ansicht anschliessen würde. Trunk behauptet nämlich, dass, weil das Gesetz die Befugnis zur Jagdausübung in ausmärkischen Bezirken nicht geregelt habe, könne das Jagdrecht des Grundeigentümers überhaupt nicht ausgeübt werden. Es läge also ein Fall vor, in dem wohl ein Jagdrecht, nicht aber ein Jagdausübungsrecht vorhanden wäre, in welchem sogar nicht einmal dem Grundeigentümer ein Ausübungsrecht zustände. Es müsste sonach der § 292 R.St.G.B. ein Recht schützen, das niemand zu realisieren im stande wäre, an dessen Schutz niemand ein Interesse haben könnte. Oder der § 292 l. c. wäre eine ungenügende Strafbestimmung.

Die Ansicht Trunk's kann jedoch nicht als richtig erachtet werden. Sie entspricht zwar dem Wortlaut des Gesetzes, widerstrebt aber der Absicht desselben. Art. 2 J.G. hat gegenüber der Bestimmung des Art. 4 l. c. ausschliessende Bedeutung, auf ausmärkische Bezirke hat dieselbe keinen Bezug; auf diesen steht den Grundeigentümern die Befugnis zur Jagdausübung zu [3]) [4]).

---

1) Ausmärkische Bezirke sind jene grösseren Waldungen, Freigebirge und Seen, welche (im rechtsrh. Bayern) wie bisher so auch künftig eigene von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen bilden. Vergl. Seydel, Staatsrecht des Kgr. Bayern, II. Aufl.

2) Trunk, das Jagdrecht nach den in Bayern geltenden Bestimmungen.

3) vgl. hierüber Seydel a. a. O. S. 377 ff., ferner Wirschinger a. a. O. S. 59: „Für die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen ist eine allgemeine Regel über die Ausübung des Jagdrechtes nicht vorhanden; für sie ist die Jagd-

In der Literatur ist die Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht nicht immer konsequent und deutlich durchgeführt. Es werden die beiden, Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, oft wahllos gebraucht und vertauscht. Schuld hieran ist keineswegs immer die Verwerfung eines generellen Unterschiedes zwischen beiden, sondern in der Regel die bereits erwähnte ungenaue und unpräcise Ausdrucksweise.

So spricht Stelling in seinem „Jagdrecht Hannovers“ stets nur vom Jagdrecht, meint damit aber fast ausnahmslos das hier als Jagdausübungsrecht bezeichnete Recht. Doch sagt er schon hier S. 127: „Denn der Jagdgast ist nicht im engeren Sinne „jagdberechtigt“ d. h. Inhaber eines eigenen Jagdrechts (§ 2 H.J.O.) oder einer Jagdberechtigung, d. h. befugt zur Ausübung der Jagd wie der Jagdpächter.“ Deutlicher unterscheidet er aber zwischen beiden Begriffen in seinem späteren Werke, in den „Hannoverischen Jagdgesetzen“. Hier heisst es S. 30: „Grundsätzlich schafft das Gesetz zwei Arten des Jagdrechts, die unter dem Begriff „Jagdrecht“ zusammengefasst werden, a) das materielle Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, b) das eigene selbständige Recht auf Ausübung dieses materiellen Jagd-

befugnis des Grundeigentümers deshalb auch keine Ausnahme, sondern die natürliche, durch keine nachträgliche Bestimmung eingeschränkte Folge des Grundsatzes, dass die Berechtigung zur Jagd im Grundeigentume liege.“

4) „Aus dem Geiste des Jagdgesetzes als eines Wildschongesetzes wird zu folgern sein, dass die Ausübung der Jagd auf dem ausmärkischen Bezirk der Gesamtheit der Grundeigentümer dieses Bezirkes als einer Gesamthandsgemeinschaft nach Art einer Gesellschaft des bürgerl. Rechts zusteht.“ Barlet in Z. f. J.R. I S. 147, vgl. auch Pollwein, bayer. Gesetz v. 30. März 1850 betr. die Ausübung der Jagd, VI. Aufl. S. 42 ff.

rechtes, das sog. Jagdausübungsrecht oder das Jagdrecht schlechthin [1])." Stelling vermengt jedoch hin und wieder beide Rechte, was ja schon aus der Bezeichnung des Jagdausübungsrechtes als „Jagdrecht schlechthin" begreiflich wird. Andrerseits lässt aber gerade diese Bezeichnung vermuten, dass Stelling dieses Recht doch für das bedeutendere hält, deshalb dieses Epitheton.

Dass Stelling ferner in dem Jagdausübungsrecht ebenfalls das spezifische Angriffsobjekt des Vergehens aus § 292 R.St.G.B. findet, beweisen seine Erläuterungen dieser Gesetzesbestimmung. Es ist dort stets nur vom Jagdausübungsrecht die Rede, nur die Verletzung dieses Rechts wird als Wilderei bezeichnet. So S. 500 l. c.: „Voraussetzungen des Jagdvergehens nach § 292 R.St.G.B.: Dem Täter darf ein gesetzliches Recht, das Jagdausübungsrecht, an dem Orte nicht zustehen, gleichgültig ist, ob dem Täter mit dem Grundeigentum das materille Jagdrecht zusteht", ferner S. 501: „An dem Orte muss das ausschliessliche, einem anderen zustehende Jagdausübungsrecht bestehen . . . ."

Weniger genau ist Dalke-Delius [2]) in der Unterscheidung beider Begriffe. Er spricht zwar in einem besonderen Kapitel von dem Jagdausübungsrecht, leitet dieses Kapitel sogar ein mit den Worten: „zu trennen von dem Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht", bleibt jedoch nicht bei dieser Trennung, sondern bezeichnet meist das Jagdausübungsrecht mit Jagdrecht. So findet man S. 28 l. c.: „Der Eigenjagdberechtigte kann auf sein eigenes Jagdrecht ganz oder teilweise verzichten," S. 37 l. c.: „Dagegen ist es dem Grundeigentümer

1) Irrig allerdings insofern, als das Jagdausübungsrecht des Eigenjagdbesitzers nicht selbständige Gerechtsame ist, sondern in dem Jagdrechte des Grundeigentümers enthalten ist.

2) Preussisches Jagdrecht V. Aufl. 1908.

gestattet, das Jagdausübungsrecht abzutreten, am häufigsten geschieht diese Übertragung des Jagdrechtes seitens der Grundeigentümer in der Form der Pacht . . . .". Obwohl Dalke-Delius a. a. O. S. 302 das Jagdrecht Angriffsobjekt des § 292 R.St.G.B. nennt, geht man doch nicht fehl, wenn man auch bei ihm unter diesem „Jagdrecht" das Jagdausübungsrecht versteht. Wie könnte er auch sonst dazu kommen, beispielsweise auf S. 304 l. c. den Grundeigentümer, dessen Jagdrecht ruht, aus § 292 R.St.G.B. zu bestrafen? Der Grundeigentümer kann sein eigenes Jagdrecht nicht verletzen, wohl aber das übertragene oder abgeleitete Jagdausübungsrecht. In dem „fremden auf die Jagdgenossenschaft übergegangenem Jagdrechte" kann aber doch auch Dalke-Delius bei Anwendung seiner eigenen vorhergehenden Begriffsbestimmungen nur das Jagdausübungsrecht gemeint haben.

Wirschinger[1]) ist der hier vertretenen Ansicht. Statt vielem l. c. S. 181: „Wer Wild erlegt und sich ohne Jagdausübungsberechtigter am fraglichen Orte zu sein, aneignet, unterliegt selbstverständlich der Strafe aus § 292 R.St.G.B."

Ebenso auch Frommhold[2]): „ . . . . . daher ist, wenn z. B. § 292 R.St.G.B. von dem Jagdberechtigten spricht, darunter, wie unzweifelhaft, nicht der Grundeigentümer, sondern derjenige, dessen Jagdrecht sich von jenem ableitet (der Jagdpächter) zu verstehen. Regelmässig (?) ist der Jagdberechtigte auch der Jagdausübungsberechtigte, nicht aber umgekehrt; denn in vielen Fällen findet eine Jagdausübung statt, ohne dass dem Ausübenden das Jagdrecht zusteht."

1) Das Jagdrecht des Kgr. Bayerns, 1902.

2) Frommhold, Über das Jagdrecht (in Ihering's Jahrbüchern Bd. 53, S. 203.)

Elsperger[1]) kommt auf S. 19 übereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht zu dem Schlusse, dass das Recht der Jagdausübung das „charakteristische Objekt der Wilderei" darstellt. Die Beweisführung, die zu diesem Resultate führt, erscheint jedoch nicht ganz einwandfrei. Elsperger argumentiert etwa folgendermassen: „Jagdrecht ist Pertinenz des Grundeigentums, es gibt theoretisch, wenn auch praktisch selten herrenlose Grundstücke. An solchen besteht kein Grundeigentum, folgeweise auch kein Jagdrecht. § 292 R.St.G.B. bestraft das Jagdausüben an Orten, an denen zu jagen der Täter nicht berechtigt ist. Auf herrenlosen Grundstücken hat der Täter kein Grundeigentum und ebenso kein Jagdrecht. Ein freies Jagdrecht kennen die Gesetze nicht, sondern nur ein Jagdrecht kraft Grundeigentums. Da der Täter sonach, trotzdem ein Jagdrecht nicht existiert, wegen Wilderei bestraft wird, so kann das Jagdrecht unmöglich das spezifische Angriffsobjekt der Wilderei sein. Es bleibt also als einziges wesentliches Angriffsobjekt nur das Jagdausübungsrecht." Das Resultat ist richtig, die Folgerungen können jedoch nicht anerkannt werden.

Irrig ist vor allem die Anschauung, dass auf herrenlosen Grundstücken das Vergehen der Wilderei eo ipso möglich ist. Die Fassung des § 292 lässt diesen Irrtum leicht aufkommen. Recht hat Elsperger vollkommen insofern, als er etwa sagt, Täter der als Wilderei zu qualifizierenden Handlungen kann nur jemand sein, der überhaupt nicht oder nicht an dem betreffenden Orte zur Ausübung der Jagd befugt ist. Der Wortlaut des Gesetzes sagt dies klar. Das Moment der Nichtberech-

1) Elsperger, das Vergehen der einfachen Wilderei nach § 292 R.St.G.B. Diss. Leipzig, 1906.

tigung ist essentiale des § 292 R.St.G.B. Der Tatbestand kann aber damit nicht als erschöpft erachtet werden. Es genügt nicht, dass der Täter da jagt, wo zu jagen er kein Recht hat [1]). Die ratio legis führt notwendig dahin, eine fremde Jagdberechtigung, das Jagdausübungsrecht eines Anderen, als Angriffsobjekt dem § 292 zu supponieren [2]), wenn anders in dem Verbrechen Rechtsgüterverletzung zu erblicken ist; insoweit muss hier vernunftgemäss die Auslegung über das Gesetz hinausgehen [3]).

Der § 292 R.St.G.B. will die Verletzung der fremden Jagdausübungsberechtigung ahnden, eine Bestrafung kann nur da eintreten, wo durch das unbefugte Jagen in ein solches fremdes Recht [4]) eingegriffen wird, wo das „Schutzobjekt" des § 292 [5]) verletzt wird. Besteht ein

1) „Vergehen der Wilderei sind auf dem Meere ausgeschlossen", so Elsperger selbst, da es am offenen Meere kein Eigentumsrecht gibt. Etquidem naturali jure communia sunt omnium haec; aer, aqua profluens et mare et hac, litora maris. § 1 J. de rerum divisione II, 1.

2) Sogar Elsperger selbst S. 20: „Denn nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 292 begeht Wilderei derjenige, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, d. h. eine — wie eben erwähnt, natürlich nur schädigende Handlung vornimmt, die unter das ausschliessliche Jagdausübungsrecht eines Anderen fällt."

3) „Es genügt nicht, dass der Täter da jagt, wo zu jagen er kein Recht ausüben kann. Da das Gesetz eine Angriffshandlung bestrafen will, so muss also das bestehende fremde Jagdrecht verletzt richtiger missachtet werden." Rotering in Z. f. J.R. I S. 171.

4) „Zum Vorsatz gehört, dass der Täter sich bewusst ist, in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen." Ziebarth a. a. O. S. 388. Ferner Friedrichs in Z. f. J.R. I S. 275: „Der § 292, der nur die Verletzung eines fremden Jagdrechts bestraft."

5) vgl. Oppenheim, Objekte des Verbrechens S. 272.

fremdes Jagdausübungsrecht nicht, so ist für § 292 kein Raum[1]). Der § 274 des preussischen Strafgesetzes, aus welchem der § 292 R.St.G.B. hervorging, wurde der vertretenen Auffassung gerecht: „wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt . . . .", es ist nicht ersichtlich, weshalb man bei der Schaffung der heutigen Norm diese Formulierung fallen lies. Hinsichtlich der jetzigen Strafbestimmung steht jedoch auf Grund der berichtigenden Auslegung, bezüglich deren Berechtigung kein Zweifel walten kann, fest, dass es „in erster Linie nicht sowohl auf die Nichtberechtigung des Täters am Jagdort, als vielmehr positiv auf das Bestehen eines fremden Jagdokkupationsrechtes ankommt" [2]).

Die Jagd auf herrenlosen Grundstücken ist sonach frei für jedermann[3]), herrenlose Grundstücke sind un-

1) Übereinstimmend die gesamte Litteratur und Rechtsprechung, vgl. Binding, deutsches Strafrecht I S. 325, Stelling a. a. O. S. 275 ff., Dalke a. a. O. S. 307, Wagner a. a. O. S. 184, Haerdtl a. a. O. S. 23 und andere.

2) vgl. Nagler a. a. O. S. 423: „Knüpft z. B. das Recht die Jagdbefugnis an das Eigentum am Areal und ist der Grund und Boden herrenlos, so entfällt die Monopolberechtigung eines einzelnen mit der Folge, dass die Jagd während der Dauer der Herrenlosigkeit privatrechtlich frei ist."

3) Zu beachten sind jedoch auch hier die Beschränkungen polizeilichen Charakters, wie insbesondere das Erfordernis des Jagdscheins und andere. Bezüglich des Jagdscheins sei nur gesagt, dass zur Okkupation jagdbarer Tiere auf offenem Meere ein Jagdschein nicht erforderlich ist, weil das Staatsgebiet sich nach völkerrechtlicher Auffassung nur auf die Buchten und Küstengewässer erstreckt (O.Tr. 20. November 1866, Goltd. XV 77). Im Hafen innerhalb der Küstengewässer, d. h. drei Seemeilen vom Strande und am Meeresufer ist ein Jagdschein zur Ausübung der Jagd notwendig (vgl. Goltd. XX 455). „Derjenige, welcher an einem Orte jagt, wo die Jagd für jeder-

geeignete Örtlichkeiten zum Vergehen „echter Wilderei." Der Okkupierende verletzt hier kein Recht, weder Jagdrecht noch Jagdausübungsrecht.

Auf faschem Wege allerdings gelangt Elsperger zum einzig richtigen Resultat: „spezifisches Angriffsobjekt des § 292 R.St.G.B. ist nicht das Jagdrecht, sondern das Jagdausübungsrecht."

Über den Inhalt des Jagdausübungsrechtes — derselbe muss, da ja, wie gesagt, das Jagdausübungsrecht die auf Ausübung der dem Grundeigentümer zustehenden Befugnisse gerichtete Berechtigung ist, der gleiche sein wie beim ursprünglichen Rechte — wurde bereits oben gesprochen. Es wurde dort zugleich hervorgehoben, dass denselben neben dem eigentlichen Okkupationsrechte auch das Recht der Hege und Pflege des Wildes[1]) ausmacht. Es wurde ferner dort bereits betont, dass der Strafbestimmung des § 292 R.St.G.B. nicht alle Handlungen, die in dies letztere Recht der Hege eingreifen, unterstellt sind, sondern dass ein grosser Teil derartiger Angriffe strafrechtlich irrelevant ist und nur der zivilrechtlichen Cognition anheimfällt. Es braucht daher nicht nochmals bewiesen zu werden, dass das Jagdausübungsrecht in seiner Eigenschaft als Hegerecht nur insoweit als Angriffsobjekt der Wilderei erachtet werden kann, als die Hegeberechtigung durch Handlungen verletzt wird, die in den Begriff der Jagdausübung fallen. Mithin scheiden bei Eingriffen in das Jagdausübungs-

---

mann frei ist, bedarf natürlich eines Jagdscheins." K.G. 9. Mai 1898, Goltd. XLVI 232.

1) Frommhold a. a. O. S. 203: „Man mag dieses abgeleitete Recht auch Jagdausübungsrecht nennen, darf aber nicht ausser Acht lassen, dass sich dieses Recht nicht in der Jagdausübung allein erschöpft!"

recht hinsichtlich dessen Qualifizierung als Angriffsobjekt der Wilderei alle Handlungen aus, die oben lediglich als Störungen und blosse Beeinträchtigungen der Hege bezeichnet worden sind. Das Jagdausübungsrecht ist sonach nicht seinem ganzen Umfange nach strafrechtlich geschützt, der Gesetzgeber erachtete[1]) hiezu ein Bedürfnis nicht für vorliegend[2]).

---

1) In vieler Hinsicht bedauerlicher Weise, vgl. oben.

2) „Der § 292 trägt im Zweifel, also wo nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur dem Jagdokkupationsrechte Rechnung.“ Nagler a. a. O. S. 459.

Täterhandlung und Täterschaft, objektive Rechtswidrigkeit, Schuldseite des Wilddiebstahls.

Die verbrecherische Handlung, die den Tatbestand des § 292 R.St.G.B. erfüllt, wird im Gesetzestexte mit Jagdausüben an Orten, an denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist, bezeichnet.

Dieser Begriff des Jagdausübens bietet bei der Auslegung des Tatbestandes besondere Schwierigkeit. Nagler nennt ihn mit Recht „unglückseliges Jagdausüben!"

Vor allem sind „Jagen" und „Jagdausüben", die der Wortlaut des Gesetzes in Paralelle stellt, gleichbedeutende Ausdrücke. So schon v. Schwarze l. c. S. 730. Der Gesetzgeber gebrauchte beide Ausdrücke zweifellos nur deshalb, um eine Wiederholung desselben Wortes zu vermeiden, um nicht sagen zu müssen: Wer an Orten, an denen er die Jagd auszuüben nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt. Dem Worte „Jagen" wohnt sonach keine andere Bedeutung inne, wie dem Jagdausüben, beide sind gleichwertige Begriffe. Darauf deutet auch die Quelle des heutigen § 292 R.St.G.B., der § 274 des preuss. St.G.B. hin, sie scheint zum mindesten geeignet, hierfür zum Beweise herangezogen zu werden: „Wer auf seinen eigenen Grundstücken, auf denen die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke beteiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschiessen

hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird . . . . bestraft“ [1]).

Der Ansicht, die dem Begriff des „Jagdausübens“ in § 292 R.St.G.B. einen weiteren Gehalt zumisst, als er dem Jagen innewohnt, ist keineswegs zuzustimmen. Ziebarth l. c. S. 386: „Jagdausüben heisst: Das tun, was nur der Jagdberechtigte kraft seines ausschliesslichen Rechtes tun darf“, geht damit über den Sinn des § 292 hinaus. Insoweit dem Jagdrecht civilrechtlicher Schutz zuteil wird, mag diese Definition ihre Berechtigung haben, der civilrechtliche Begriff des Jagdausübens ist aber mit dem kriminellen nicht identisch. Wäre die Begriffsbestimmung Ziebarth's wahr, so bräuchte man die Straflosigkeit der Hegerechtsverletzungen nicht zu bedauern. Diese Schädigungsakte fielen dann alle der Cognition des Strafrichters anheim. Es besteht aber nirgends Veranlassung, das „Jagdausüben“ über das „Jagen“ zu stellen, weder der Wortlaut noch die ratio legis, weder die obenerwähnte Ursprungsnorm noch die vergleichende Heranziehung andrer partikularrechtlicher Strafbestimmungen bietet hiezu eine Handhabe [2]).

---

1) „Schon das preuss. St.G.B. § 274 textierte mit den Worten: „Jagen und Jagdausüben als sprachlich gleichbedeutenden.“ Rotering in Z. f. J.R. I S. 171.

2) So sprach Baden § 643 St.G.B. von „jagen“, Sachsen in Art. 2 Z. 5 des Ges., die Forst- . . . Wild- und Fischdiebstähle betr., vom 13. August 1855 von „Erlegung und Einfangung“, Thüringen Art. 239 und Sachsen-Altenburg Art. 277, von „erlegen und einfangen“, Württemberg Art. 394 von „erlegen und fangen“, Hessen Art. 431 und Nassau Art. 427 von „totschiessen oder anschiessen oder mit dem Schiessgewehr jagen“, Bayern

Auch die Bedrohung der Aufnahme von Fallwild, Dejekten und hilflosen Jungen nach konstanter Rechtsprechung mit den Strafen des § 292 R.St.G.B., die des öfteren Grund zur Verwirrung in der vorliegenden Materie bot, ist nicht geeignet, die Definition des Begriffes Jagdausüben in andere Bahnen zu lenken. Das Bestreben nach Schutz des Jagdausübungsberechtigten auch in dieser Richtung und hinsichtlich dieser Objekte führte dazu, den Tatbestand über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auszudehnen. Der Rechtssatz steht jedoch nicht in, sondern neben dem Gesetz[1])[2]). Dieses Hinausgreifen der Auslegung ist zur allgemeinen Begriffsbestimmung nicht zu verwerten. Die Ansicht von v. Schwarze muss daher auch heute noch als richtig erachtet werden, Jagdausüben ist gleichbedeutend mit Jagen.

Es erübrigt sich sonach einen der beiden Begriffe zu erläutern, um die Angriffshandlung des § 292 R.St.G.B. zu definieren, damit wird gleichzeitig der andere der Klarlegung zugeführt.

(Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.) bedrohte jeden, „der die Jagd ausübt, oder in anderer Weise ein Tier . . . sich aneignet oder . . . tötet oder verletzt, zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft," u. s. w. vgl. Nagler a. a. O. S. 455. Sie alle geben Tatbestandshandlungen, die unter den Begriff des Jagens zu subsumieren sind.

1) So Nagler a. a. O. S. 450.

2) Vgl. Binding Grundriss S. 69 und Lehrbuch I S. 21: „Der fragmentarische Charakter des strafgesetzlichen Stoffes löst selbstverständlich bei der Praxis und der Wissenschaft eine durchaus gesunde Neigung aus: gerade jenen Mangel des Gesetzes durch Auslegung zu mindern. Der Satz, der Rechtens ist, steht dann nicht in, sondern neben dem Gesetze."

Unter Jagen, Jagd ist in erster Linie die auf die Okkupation von jagdbaren Objekten, von Wild gerichtete Tätigkeit zu verstehen. „Die Jagd ist ursprünglich nur die Nachstellung behufs Erlegung und Besitzergreifung, sei's für sich, sei's für andere“ [1]).

Solange die Menschheit auf niedriger Kulturstufe stand und ausserhalb des Bereichs der Civilisation bildete die Jagd eine der Hauptfaktoren der menschlichen Lebensbefriedigung; die Jagd war die Quelle, aus der die Naturvölker ihre notwendigen Genussmittel schöpften. Daneben brachte die Bezwingung der gefährlichen Raubtiere die Verwertung der Felle zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung und die Benützung der Knochen und Eingeweide zur Schaffung brauchbarer Gegenstände. Notwendig war daher stets die Ergreifung der wilden Tiere, und Jagen war identisch mit Aneignung, ohne solche verfehlte die ganze Tätigkeit ihren Zweck.

Aber auch heute noch ist das Jagen auf Habhaftwerden des verfolgten Wildes gerichtet, und jetzt noch ist die Okkupation in den weitaus meisten Fällen des Wilderers erste und letzte Sorge.

Als Hauptform des Jagens, der Jagdausübung tritt demnach in Erscheinung die die Aneignung jagdbaren Getiers erstrebende Tätigkeit. Übereinstimmend Litteratur und Rechtsprechung. Statt vieler Oppenhof Kommentar zum St.G.B. § 292 N. 1: „Das Jagdrecht ist das Recht, jagdbare wilde Tiere mit Ausschliessung Dritter zu okkupieren, d. h. sie aufzusuchen, zu verfolgen, sich derselben zu bemächtigen und sie sich anzueignen.“

Die fortschreitende kulturelle Entwickelung, der die

---

1) Binding, Lehrbuch I S. 329.

Ansässigmachung, der Betrieb von Ackerbau, Viehzucht etc. und späterhin Gewerbe und Handel mit allen ihren Begleiterscheinungen folgte, und vor allem die Lebenshaltung auf andere Bahnen lenkte, führte dazu, dass auch die Verfolgung und Erlegung der wilden Tiere keine zwingende Notwendigkeit mehr bildete; an die Stelle der vorher stets notwendigen Okkupation von seiten aller Stammesgenossen trat mehr und mehr die Passion, die sich schon mit dem Erlegen und Bemächtigen allein begnügte und im Gegensatz zu früher jetzt nur Einzelnen verstattet wurde[1]). Der ursprüngliche Lebenszweck machte dem Sport besonderer Volksklassen, zur Jetztzeit vornehmlich der Begüterten Platz.

Doch noch lange bewahrte sich die Anschauung, dass nur die von der Okkupationsabsicht mit dem Erfolge der Aneignung getragene Wildereihandlung als vollgültiges Jagdvergehen anzusehen sei. Noch Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft 1823 definierte: „Das Verwundten, Tödten oder Fangen des Wildes allein ohne Wegtragung vom Jagdplatze ist nichts als Versuch zum Wilddiebstahl.“ Und Köstlin l. c. S. 321 und 324 konnte noch 1858 berichten: „Die meisten Gesetzgebungen nehmen naturgemäss die Aneignung oder wenigstens die Absicht der Aneignung des Wildes als im Tatbestande begriffen an, da sie die Aneignung als ein naturale dieses Delikts betrachten,“ und S. 319: „Die unbefugte Erlegung ohne Aneignung ist nur einfacher Jagdexcess.“

Aber bald ging man zu dem erweiterten Begriff

---

1) „Wo die Jagd aufhört, die einzige oder die hauptsächlichste Art der Beschaffung der Nahrung zu sein, wird sie mehr und mehr ein Gegenstand des Vergnügens.“ Ebner l. c. S. 4.

über, und je mehr man des Wilddiebstahls als wahren Diebstahls vergass um so weiter wurden der Interpretation des Begriffs „Jagen“ die Grenzen gesteckt.

In der Entwickelung der Jagdrechtsverletzungen kann sonach als zweite Deliktsform genannt werden die Handlung, die in die blosse Besitzergreifung der wilden Tiere ausmündet, wobei die Aneignung zwar als zufälliges Ergebnis folgen kann, nicht aber mehr Zweck der entfalteten Tätigkeit ist[1])[2]).

Aber auch dabei ist die Wissenschaft und Praxis nicht stehen geblieben. Wenn dem Jagdausübungsberechtigten ein voller Schutz zu teil werden soll, wenn sein berechtigtes Interesse an der ausschliesslichen Vornahme gewisser Einwirkungen auf den Wildstand seines Reviers geschützt werden soll, dann müssen auch alle diejenigen Handlungen kriminell bewertet werden, die der Aneignung oder Besitzergreifung vorausgehen, die dieselbe ermöglichen oder zu ermöglichen suchen.

Hiernach erscheint als Jagen schon das Aufsuchen, Verfolgen, das Beschleichen des Wildes, das Aufscheuchen

---

1) Nicht anzuerkennen in seiner Verallgemeinerung ist daher der Satz Oppenheims l. c. S. 198: „Ausschliessliche Okkupationsrechte kann man nur verletzen, indem man den Gegenstand derselben okkupiert.“

2) Bei Fallwild, hilflosen Jungen, kranken Tieren, Dejekten, auch bei Wild, das sich in Fallen oder Netzen gefangen hat, (vorausgesetzt, dass das Wild noch nicht in den Gewahrsam des berechtigten Fallenstellers gelangt ist, sei es, dass der Jäger die Falle nicht beherrschte oder die Vorrichtung von einem Unberechtigten gestellt wurde, oder sie anderen Zwecken zu dienen bestimmt war) dürfte die Besitzergreifung die einzige Deliktsmöglichkeit sein. Hier ist die Ansichtnahme zur Vollendung erforderlich, „da es an einem anderen Jagdakte gebricht.“ (v. Schwarze, a. a. O.).

bei der Treibjagd, ja schon das Stehen auf dem Anstand in Erwartung des auf sich zukommenden Wildes. Alle diese Ausführungsbehandlungen sind an und für sich vollendete Wildereiakte, es bedarf nicht der abschliessenden Aneignung oder Besitzergreifung. „Jagen ist die Vornahme der dem Jagdberechtigen in Bezug auf die Aneignung des Wildes zustehenden Jagdbefugnisse", so Olshausen.

Es ist aber auch nicht einmal die Absicht der Aneignung oder Besitzergreifung dem Jagdausüben wesentlich, sie ist keineswegs mehr essentiale des Wildereivorsatzes. Man wird auch dasjenige Aufsuchen und Verfolgen von Wild als Jagdausübung bezeichnen müssen, welches nur ein Erlegen zum Ziele hat[1]).

Während daher noch Köstlin l. c. S. 384: „Die Vollendung tritt nach sächsischem, thüringischem, oldenburgischem und österreichischem Gesetze erst ein mit der Aneignung" findet man schon bei Hälschner[2]) den richtigen Gesichtspunkt hervorgehoben: „Ein Ausüben der Jagd findet statt, wenn auf dem Jagdreviere vorsätzlich solche Handlungen vorgenommen werden, welche das Einfangen oder Erlegen des Wildes bezwecken."

Und damit wird die letzte Phase des vorliegenden Delikts getroffen, es genügt schon die blosse Erlegungshandlung. Auch das Töten aus blosser Freude am Waidwerk ist Jagdvergehen.

---

1) „Es liegt ein Akt der Lustjagd vor, dem passionierten Jäger ist auch damit gedient. Damit ist auch die Frage der Strafwürdigkeit bejaht." Rotering, in Z. f. J.R. I S. 172.

2) Hälschner, System des preussischen Strafrechts 1858. S. 493.

Nach alledem erscheint das Jagen, Jagdausüben vollendet und zugleich identisch mit der Vornahme der auf die genannten Endzwecke gerichteten Handlungen [1]). Das Resultat der jägerischen Tätigkeit als die regelmässige Aneignung oder Besitzergreifung jagdbaren Getiers liegt als zufälliges Ergebnis ausserhalb des Rahmens der Erfordernisse des § 292 R.St.GB.

Damit drängt sich aber gleichzeitig ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund, die Gewinnsucht ist nicht mehr Tatbestandsmerkmal des vorliegenden Delikts. Die Bereicherungsabsicht als notwendiges Kriterium gehört einer früheren Zeit an, in der nur, der „in gewinnsüchtiger Absicht unberechtigt jagte, der eigentliche Wilddieb im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs und früherer Gesetze" war [2]), und „strafbarer ist der aus Habsucht, als der aus einer unbezähmbaren Jagdlust begangene Wilddiebstahl" [3]),

Überhaupt ist heute das Motiv der verbrecherischen Handlung ohne Belang. Auch der jagt, der nur aus Jagdlust den Hirsch schiesst, oder der behufs Abwehr von Wildschäden von seinem Grundstücke dem Wilde nachstellt und es erlegt. „Ob der Wildstand aus Sport oder in gewinnsichtiger Absicht decimiert wird, ist für den Jagdberechtigten gleichgültig" [4]).

Die weite Interpretation aber, die die Wissenschaft und Rechtsprechung dem Begriffe „Jagen" angedeihen

1) „Jeder Akt der Ausführung begreift die Vollendung in sich." v. Schwarze l. c. S. 632.

2) vgl. Binder, Ausführungen zu § 293 im Gerichtssaal Bd. 25.

3) Tittmann l. c. S. 423.

4) Nagler, a. a. O. S. 458: „Die wenigen Anhänger des Gewinnsuchtserfordernisses sind lediglich Nachzügler einer endgültig überwundenen Entwickelungsphase."

liess und auch zu teil werden lassen musste, wenn anders man dem Rechte des Waidmanns einen ausreichenden Schutz gewähren wollte, führte zu manchem Fehlgriffe, und eine Reihe von Handlungen werden heute als Jagddelikte qualifiziert, die weit entfernt sind, auch bei extensivster Interpretation unter den Begriff des Jagens gebracht werden zu können. Es sind eben nicht alle Willensbetätigungen, die das Okkupationsrecht schädigen oder zu schädigen geeignet sind und dies bezwecken, Jagdausübungsakte; der Strafschutz ist auch hier nicht lückenlos.

Die Auslegung muss aber Halt machen vor dem insofern klaren Wortlaut des Gesetzes, bleiben auch so manche Interessen des Jagdausübungsberechtigten ungedeckt und so mancherlei dem Zugriff des Missetäters preisgegeben. Für jede Auslegung ist naturgemäss nur insoweit Raum, als der zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzes der Auslegungsfreiheit keine Schranken zieht, zur Überbrückung von Gesetzeslücken aber ist die Auslegung nicht geeignet. Der Jagdausübungsberechtigte muss sich Schädigungen seines Rechts gegenüber gar oft mit der Civilklage behelfen.

Wird auch der Begriff des Jagens mit Recht weit gefasst und ausgedehnt, indem man das Hauptgewicht auf die Verletzung des fremden Okkupationsrechtes legt, so geht es doch nicht an, das Jagen gleichsam auszuschalten, oder dem Begriff Handlungen zu supponieren wie das blosse Töten, Vergiften, Ersäufen und ähnliche Zerstörungsakte an und für sich, die nicht im entferntesten einem „Jagdausüben, Jagen“ nahegebracht werden können. Kriminell ist nicht jede vorsätzliche Schädigung fremden Jagdrechts, sondern nur die durch Jagdaus-

übung begangene strafbar[1]). Zuweit geht daher Ziebarth[2]), der unter unbefugtem Jagen jeden schädigenden Eingriff in das Okkupationsrecht, gleichgültig, wie er geschieht, sieht: „Die Jagd ausüben heisst: Das tun, was nur der Jagdberechtigte kraft seines ausschliesslichen Rechtes tun darf. Dahin gehört: Nachstellen, Bemächtigen, Töten auch jeder andere schädigende Eingriff in dieses Recht.“ Und ebenso Elsperger[3]), dem Jagdausüben im Sinne des § 292 R.St.G.B. ist „jede den Wildstand schädigende oder zu schädigen geeignete Handlung, mag sie auch weder der Okkupation noch auch der blossen Erlegung, sondern nur der Schädigung als solcher zu dienen bestimmt sein[4])[5]).

---

1) „Hier zeigt sich recht deutlich, wie leicht der Strafschutz ungenügend ausfällt, falls er zu sehr vom Standpunkt der Anmassung des Okkupationsrechtes aus bestimmt wird. Die gesamte Vergiftung eines fremden Wildstandes ist de lege lata straflos!“ Binding, Normen I S. 345.

2) l. c. S. 386 u. 387.

3) l. c. S. 32.

4) In ähnlicher Richtung bewegt sich Kleinschrod, Abhandlung von dem Wilddiebstahle S. 7: „Eine Vollendung des Wilddiebstahls ist dann vorhanden, wenn einem wilden Tiere entweder ein unersetzlicher Schaden ist zugefüget, oder es lebendig in die Botmässigkeit des Nachstellers ist gebracht worden: alsdann nämlich ist das Jagdrecht des anderen verletzt. Denn es ist zur gesetzlichen Strafe nicht genug, dass der Verbrecher von seiner Seite alles getan hat, was er konnte: es muss auch seine Handlung wirkend gewesen sein, muss den Schaden hervorgebracht haben, den das Gesetz bei Bestimmung der Strafe sich dachte. Alles übrige ist nur entfernter Versuch!“

5) Zu welchen Konsequenzen die Durchführung der Elsperger'schen Theorie führt, geht aus dessen Behauptung auf S. 60 l. c. hervor, wo Elsperger die „letzte Konsequenz zieht“ und „auch die blosse Tötung eines in der Schlinge oder dem

Sie beide vergessen, dass der § 292 R.St.G.B. die Ausdrücke „Jagen, Jagdausüben" enthält und dass mit der Schädigung daher stets ein Akt des Verfolgens oder Erschleichens einhergehen muss. Nur so kann man dem Gesetze gerecht werden.

Ein anderes Moment hebt Frank[1]) als wesentlich hervor. Er fordert eine Gefährdung des Wildes oder Wildstandes. Jedoch auch hiezu ist keine Veranlassung gegeben. Zur Vollendung des Wildereiverbrechens genügt die Anmassung der dem Berechtigten zustehenden Okkupationshandlung, insoweit sie sich mit dem oben definierten Begriffe des Jagens vereinbaren lässt. Bei der hier aufgestellten Theorie des Erfordernisses einer Jagdausübungshandlung wird man zudem mit der Gefährdung in den weitaus meisten Fällen rechnen können, sie allgemein zu verlangen geht aber zu weit; als Kriterium ist daher dieses Moment von der Hand zu weisen.

Ein Versuch der Wilderei, soweit ein solcher theoretisch überhaupt erdacht werden kann, ist gemäss § 292 mit § 43 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 R.St.G.B. straflos. Der Tatbestand der Wilderei ist ja auch nach der Wortfassung des § 292 schon vollendet in dem Momente, in dem eine Handlung vorgenommen wird, welche als ein Jagdausüben charakterisiert werden kann, gleichgültig, ob damit ein Erfolg, eine Schädigung eines Stückes Wild eingetreten ist. Die blos vorbereitete

---

Netze des Wilderers gefangenen Wildes durch einen unberechtigten Dritten, ohne jede Aneignungsabsicht", für ein Vergehen nach § 292 R.St.G.B. erklärt, „da auch eine derartige Handlungsweise nichts weiter als ein widerrechtlicher schädigender Eingriff in ein fremdes Jagdausübungsrecht sei"!

1) Frank, Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, S. 412.

Schädigung vermöchte ja zudem schon genügen. Ein Versuch des Vergehens der Wilderei im Sinne des Strafgesetzbuches ist daher gar nicht denkbar, da doch jede Jagenshandlung, sobald nur ein Anfang der Ausführung mit ihr gemacht ist, ein vollendetes Delikt darstellt.

Erkennt man aber die oben aufgestellten Grundsätze an, so ergibt sich leicht die Grenze zwischen dem vollendeten Delikt und den dasselbe bloss vorbereitenden Akten, den blossen Vorbereitungshandlungen. Nach diesen ist ein Wildereidelikt nur dann gegeben, wenn der Täter eine Handlung gesetzt hat, die einen der dort genannten Faktoren des Tatbestandes, ein Verfolgen, Erlegen, Besitzergreifen u. s. f. enthält, oder zum mindesten damit den Anfang gemacht hat. Mag auch die Handlung des Täters an sich eine strafbare Tätigkeit auslösen (naheliegend ist die Bestimmung des § 368 Ziff. 10 R.St.G.B.), mag sogar der Vorsatz des Täters Handlungen hervorbringen, die für die spätere Verwirklichung des Wildereiverbrechens den denkbar günstigsten Boden schaffen, solange diese nicht wenigstens einen Bestandteil der geforderten Tatbestandsmerkmale des Verbrechens aufweisen, kann nur eine Vorbereitungshandlung gegeben sein, die die Strafbarkeitserfordernisse des § 292 nicht erfüllt.

Nicht ist sonach vollendetes Delikt das Durchstreifen des Forstes in Jagdausrüstung, solange das Gewehr nicht geladen, aber auch nicht in Kürze zum Schusse bereit gemacht werden kann, nicht schon das Aufsuchen geeigneter Stellen zum Legen oder Aufstellen von fertigen Schlingen oder Fallen, die der Täter mit sich führt[1]);

1) A.A. R.G. Rechtspr. VIII S. 379 u. R.G. v. 28. II. 08, Wagner l. c.

jedoch dies in dem Momente, indem die Schlinge gestellt oder doch damit ein Anfang gemacht wird [1]).

Nicht Wildereiakt ist ferner, so sich jemand mit Stricken behufs Fortschaffung von Fallwild an den Ort begibt, wo er dasselbe liegen sah [2]); nicht, wenn der Hund ins fremde Revier geschickt wird, jedoch nicht die Absicht besteht, das übergetriebene Wild alsbaldigst zu erlegen, sondern nur zur Vorbereitung späterer vorteilhafterer Wildokkupation [3]); nicht das Hinüberlocken des Wildes durch künstliche Locklaute, durch Futterstreuen auf eigenem Gebiete [4]), nicht schon das Anlegen von Einsprüngen, die das Herein- nicht aber das Herauswechseln des Wildes gestatten. Nicht das blosse Aufscheuchen, Aufstöbern des Wildes aus Neugierde, Mutwillen, Bosheit, das blosse Verjagen des Wildes, um

---

1) So auch Stelling in Z. f. J.R. II S. 277: „Als Grundsatz ist jedenfalls hiernach festzuhalten, dass die völlige Beendigung der Aufstellung der Schlingen behufs Fangen der Krammentsvögel nicht gefordert werden darf, um ein vollendetes Jagdvergehen anzunehmen, es genügt vielmehr, dass der Grundeigentümer auf seinen Grundstücken mit dem Aufhängen der Dohnen und ihrer fängischen Zurichtung sowie mit dem Anbringen des Köders den Anfang gemacht hat. Dann liegt schon ein strafbares Nachstellen mittels Schlingen vor. Strafrechtlich weiter zurück darf man aber nicht gehen!“

2) Übereinstimmend Oppenhof, Dalke u. a.; a. A. Olshausen, Wagner.

3) „Die hierin liegende Störung des Wildstandes in der natürlichen Freiheit der Bewegung ist aber noch nicht ein Jagen als ein gegen § 292 R.St.G.B. verstossender Tatbestand, die entgegengesetzte von Ziebarth l. c. S. 387 aufgestellte Behauptung erfreut sich der Anerkennung nicht.“ Rotering Z. f. J.R. II S. 243.

4) A. A. Maenner, Das Jagdrecht der Pfalz S. 6 ff.

Wildschaden zu verhüten, das Abgeben von Schreckschüssen, und dergl. mehr.

Dies alles sind gegebenenfalls Vorbereitungshandlungen, wenn sie auch störend in das Jagdausübungsrecht eingreifen, einer Verletzung desselben kommen sie jedoch noch nicht gleich, es fehlt der Schaden ermöglichende Jagdakt.

Einiger Momente sei hier Erwähnung getan, die scheinbar Deliktsmerkmale enthalten und auch hin und wieder als Tatbestandserfordernisse aufgestellt wurden.

Einstimmigkeit besteht darüber, dass die waidmännische Natur des Jagdaktes ein Deliktsmerkmal nicht ist. Dem Jagdausübungsberechtigten vollends ist ja jede Art, das Wild zu jagen erlaubt, eventuelle Beschränkungen liegen abseits auf jagdpolizeilichem Gebiete. Für den Unberechtigten ist die unwaidmännische Betätigung, so das Nachstellen mit „Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen u. s. w." als ein strenger zu ahnender Eingriff in das Recht des Jagdausübungsberechtigten im § 293 R.St.G.B. qualifiziert [1]).

Bayern machte vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches hierin eine Ausnahme. Es wurde hier unter „Jagd, Jagen" nur das Erlegen und Einfangen sowie das Verfolgen des Wildes nach waidmännischem Gebrauche verstanden. Als jagdberechtigter, waidmännischer Betrieb galt das „Erlegen oder Einfangen des Wildes durch Anwendung eines Schiessgewehres oder auch in sonst zulässiger Weise mittels Anwendung von Garnen oder Schlingen wie es beim Federwilde öfters vorkommt." Vergl. Verh. d. Abg. K. 1849/1850, stenogr.

---

1) Vgl. hiezu die Motive zu § 293 R.Str.G.B. resp. zu dem gleichlautenden § 275 des früheren preuss. St.G.B.

Ber. Bd. II S. 83. Als nicht waidmännische Art der Verfolgung und Tötung von Wild wurde das „Schlagen, Werfen, Legen von Hasenschlingen und dergl. sowie das Totschlagen der Hasen mit Knütteln auf den Feldern“ (!) erachtet.

Eine praktische Bedeutung kam jedoch dieser Unterscheidung nicht zu, die unwaidmännische Wildverfolgung Unberechtigter unterlag ebenso der Strafe des Jagdfrevels wie die waidmännische.

Eine Unterscheidung in der Richtung aufzustellen, würde schon die in den Kreisen der Fachmänner selbst unbestimmte und mit der Zeiten Lauf wechselnde Anschauung dieses Begriffs erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Der Gewinnsucht wurde bereits Erwähnung getan; sie ist ein Tatbestandsmerkmal nicht.

Auch die Erjagung zu eigenem Nutz und Vorteil ist nicht Bedingung[1]). Mit Recht schon Tittmann S. 422: „Zum Wesen dieses Wilddiebstahls ist mithin auch das eigene Erlegen oder Fangen des Wildes nicht nötig.“

Zweifel bestehen in Litteratur und Rechtsprechung darüber, ob die Tätigkeit des Treibers in den Rahmen der Strafnorm des § 292 R.St.G.B. fällt oder nicht. Jedoch: will der Treiber nicht selbst jagen, will er nicht selbst das Wild erlegen, sondern dies nur seinem Herrn ermöglichen, diesem die Okkupation erleichtern, dann

---

1) R.G. v. 16. Juni 1881. Verfehlt daher das Urteil der Strafkammer des Ld.G. Stade v. 23. III. 07, worin die Ansicht ausgesprochen wird, dass von einem Ausüben der Jagd nur dann gesprochen werden kann, wenn die Tätigkeit des Handelnden darauf geht, den Besitz an dem erlegten Tiere sich selbst zu okkupieren.

ist er zweifellos nur Gehilfe. (§ 49 R.St.G.B.). Die gegenteilige Ansicht Frank's hat Anerkennung nicht gefunden. Geht jedoch die Absicht des Treibers weiter, handelt er in einem solchen Einverständnis mit dem Jäger, dass er die Erlegung des Wildes nicht als eine fremde Tat unterstützen, sondern sie als eigene mit zur Vollendung bringen will, wirken beide in der auf das Jagdausüben gerichteten Absicht bewusstermassen zusammen, dann enthält die Handlung des Treibers ebenfalls die Tatbestandsmerkmale des unberechtigten Jagens. Diese Auffassung wird zugleich dem gewöhnlichen Wortsinne und der im Volksbewusstsein lebenden Rechtsauffassung, sowie der historischen Verschiedenheit zwischen Jäger und Treiber gerecht.

Ebenso bestritten ist die Frage, ob sich der, dem eine partielle Erlaubnis zu jagen erteilt, und der nur „Prekarist, Jagdgast, Gastschütz, Gnadenjäger" ist, durch Überschreitung seiner Befugnisse strafbar mache im Sinne des § 292 R.St.G.B. [1]). Geht diese Erlaubnis auf

---

1) Übt der Jagdgast die Jagd aus, ohne dass der Jagdausübungsberechtigte in seiner Begleitung ist, dann bedarf er eines schriftlichen Erlaubnisscheines. Den „begleitenden Jagdherrn" kann die Anwesenheit des etwa aufgestellten „gelernten Jägers" ersetzen. Die Begleitung ist jedoch dahin zu verstehen, dass nicht der Jagdherr andauernd in des Jagdgastes unmittelbarer Nähe sein muss, sondern es wird der gesetzlichen Vorschrift nach ihrem Wortlaut und unverkennbarem Zwecke genügt, wenn der Jagdherr während der Dauer der Jagdtätigkeit des Gastes gleichzeitig in demselben Jagdbezirk, sei es auch in einem entfernteren Teile des Bezirkes sich zum Zwecke der Jagdausübung aufhält. So für Bayern gemäss Art. 10 mit Art. 23 Ziff. 6 J.G.

A. A. Stelling, Hannovers Jagdrecht, der „ein räumliches Beisammensein des Jagdpächters (bebroteten Jägers) mit dem Jagdgaste oder doch eine, wenn auch nur entfernte fortdauernde

Ort oder Zeit, dann ist an der Gebietsgrenze [1]) resp. mit Ablauf der gewährten Zeit selbstredend jede weitere Jagdausübung ausgeschlossen und strafbare Handlung, wie ja auch der Jagdausübungsberechtigte selbst stets die Grenzen respektieren [2]) muss und mit Ablauf der Pachtperiode durch Jagen den Tatbestand des § 292 R.St.G.B. erfüllen würde.

Unklar erscheint aber die Sachlage, wenn die gegebene Ermächtigung auf bestimmte Wildarten oder eine gewisse Anzahl solcher beschränkt ist. So, wenn z. B. dem A erlaubt ist, 3 Hirsche abzuschiessen, dem B 10 Rehböcke. Übertritt der B das Strafgesetz in dem Momente, in dem er der geschlossenen Abmachung zuwider einem Hirsch nachstellt oder der A auf Rehböcke Jagd macht? Ist die Berechtigung zur Jagdausübung auf einem bestimmten Gebiete, wenn sie einmal erteilt ist, kriminell nur als eine inhaltlich einheitliche und unzerlegbare zu erachten, oder kennt das Gesetz heute noch eine der alten Einteilung in hohe, mittlere und niedere Jagd ähnliche Unterscheidung [3])? In der Praxis kommt ja die Teilung nach Wildgattungen in Gestalt der ent-

---

Verbindung auf Hör- oder Rufweite" verlangt. Vgl. l. c. S. 243 ff.

1) „Die Gebietsgrenzen sind strafrechtlich auch die einzigen Grenzen des Rechts." Binding l. c. S. 323.

2) „Jede Jagdberechtigung ist eine relative auf bestimmte Grenzen eingeschränkte: wer ausserhalb dieser Grenzen im fremden Bezirke jagt, macht nicht von der ihm zustehenden Befugnis zur Jagdausübung Gebrauch, er übt vielmehr die Jagd ebenso unbefugt aus, als wäre er überhaupt nirgends jagdberechtigt." Brater l. c. S. 108.

3) Ehedem Tittmann l. c. S. 42: „Daher muss auch die Widerrechtlichkeit der Handlung entweder von der Art des Tieres oder von dem Gebiete abhängen."

geltlichen Überlassung des Abschusses einer bestimmten Anzahl von Tieren sehr oft vor. Ob ein solcher Vertrag privatrechtliche Wirksamkeit hat, ist fraglich. Die Gültigkeit einer Verpachtung nach Wildgattungen verneinte das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 30. März 1905. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Rotering in Z. f. J. R. I S. 173, ebenso Stelling l. c. Ist aber auch die civilrechtliche Nichtigkeit eines solchen Vertrages gemäss § 134 B.G.B. für vorliegend zu erachten, so würde dies für die strafrechtliche Beurteilung doch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn eine Erlaubnis zu jagen liegt ja immerhin vor. Dass der in Überschreitung seiner vertraglichen Befugnisse die Jagd Ausübende eine unerlaubte Handlung in civilrechtlichem Sinne begeht, ist wohl zweifellos. Dass ein strafbares Vergehen gemäss § 292 R.St.G.B. vorliegt, dürfte jedoch mit Recht verneint werden. Der § 292 R.St.G.B. stellt lediglich das örtliche unberechtigte Jagen unter Strafe „wer an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt, ...“, von einem Verbote des unberechtigten Jagens überhaupt ist, obwohl dies vielleicht der Zweck der Schutzbestimmung des § 292 R.St.G.B. sein sollte, keine Rede [1]). Der in dieser Hinsicht klare Wortlaut des Gesetzes drängt daher zu der Annahme der „Radicierung je eines gegenständlich unteilbaren Jagdrechts auf ein Gebiet“ [2]) und ein zur Jagd Berechtigter, der nur in Bezug auf das Jagdobjekt beschränkt ist, kann, wenn er ein anderes seinen Okkupationsbefugnissen entzogenes Tier erlegt, nach der bestehenden Strafsatzung

---

1) Die zukünftige Strafgesetzgebung wird Veranlassung nehmen, auch hier bessernd einzugreifen!

2) Binding l. c. S. 325.

nicht bestraft werden. „Das Strafgesetzbuch kennt nur lokal Berechtigte oder lokal Unberechtigte; jene haben im Sinne des Gesetzes volle Berechtigung: sie können also auf diesem Gebiete überhaupt nicht wildern, einerlei ob sie zur Schonzeit jagen oder Tiere erlegen, die nicht zu jagen sie rechtsgeschäftlich verpflichtet sind“ [1]),

Anderer Ansicht ist das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1884. Es heisst zwar hier, dass die erteilte Erlaubnis zu jagen die Anwendbarkeit des § 292 R.St.G.B. regelmässig ausschliesse, „selbst wenn die Modalitäten, unter welchen die Erlaubnis erteilt war, von dem zur Jagdausübung zugelassenen nicht eingehalten wurden“; es wird aber weiterhin die Möglichkeit zugegeben, dass die Befugnis an einem bestimmten Orte zu jagen, doch auch an Einschränkungen und Bedingungen geknüpft sein könnte, die dann allerdings für die kriminelle Beurteilung nicht unwesentlich sein könnten.

Das Reichsgericht operiert also hier gleichsam mit dem Eintritt einer Resolutivbedingung, von welchem ab für den betreffenden Jagdausübenden die ganze lokale Berechtigung in Wegfall kommen und er sich strafrechtlich vergehen würde. Dieser Deduktion, die Elsperger [2]) mit Recht eine zu stark gekünstelte nennt, kann man sich keineswegs anschliessen, sondern es muss auf grund der Gesetzesnorm daran festgehalten werden, dass der Jagdgast, wenn ihm auch eine nur teilweise Berechtigung verstattet ist, bei Überschreitung dieser kriminell auf grund des § 292 R.St.G.B. dafür nicht verantwort-

---

1) Binding l. c.

2) l. c. S. 41.

lich gemacht werden kann. Das Jagen ist entweder lokal unberechtigt und damit strafbar oder es ist es nicht; ein weiteres gibt es nicht. Der § 292 R.St.G.B. kennt keine Beschränkungen in Beziehung auf Wildarten oder die Zahl der zu erlegenden Tiere, mag sich der Täter immerhin Zuwiderhandlungen gegen vertragsmässig getroffene Vereinbarungen schuldig machen und den anderen Kontrahenten wegen Gontraktbruches zu civilrechtlichem Vorgehen berechtigen. Strafrechtlich ist sein Excess irrelevant.

Die Gründe, die Frank[1]) zu einer Bestrafung des Prekaristen führen, können ebenfalls nicht als stichhaltig erscheinen. Frank ist der Ort, auf dem der Prekarist jagt, stets ein solcher, auf dem dieser zu jagen nicht berechtigt ist. Er spricht daher dem Prekaristen trotz der diesem erteilten Erlaubnis ein Recht der Jagdausübung überhaupt nicht zu, sondern rechnet ihm nur sein Tun, solange er sich in den Grenzen seiner Vergünstigung hält, nicht als Rechtswidrigkeit an. Mit der Verletzung der gewährten Berechtigung wird aber die Widerrechtlichkeit sofort existent.

Jedoch auch diese Begründung ist nicht stichhaltig. Warum der Prekarist nicht auf Grund der erteilten Erlaubnis ein positives Recht, nämlich das Recht an dem betreffenden Orte zu jagen, erworben haben soll, das dann natürlich seine Handlung kriminell bedeutungslos macht, ist nicht abzusehen.

Auch die Olshausen'sche[2]) Ansicht kann nicht überzeugen. Würde der § 292 R.St.G.B. lauten: Wer unberechtigtermassen die Jagd ausübt . . . . ., dann würde

1) l. c. S. 412.

2) Olshausen l. c. S. 1230.

man Olshausen ohne Bedenken beipflichten müssen, bei der jetzigen Fassung des Gesetzes und der klar ausgedrückten Hervorhebung der lokalen Berechtigung oder Nichtberechtigung ist dies jedoch ausgeschlossen.

Unter den Gründen, die geeignet sind, den Jagdakt seines strafrechtlichen Charakters zu entkleiden, seien zum Schluss noch genannt, das Erlegen eines Wildes in Notwehr [1]), (ein Fall, der allerdings heute wohl selten hierzulande noch vorkommen wird), das Ergreifen eines kranken Tieres aus Mitleid, um es zu pflegen und dann wieder zurüchzubringen, das Aufnehmen von Jungwild und hilflosen Tierwesen, um sie vor dem Verkümmern oder vor dem Raubwild zu schützen, zum Zwecke der Aufzucht und Erhaltung im Interesse des Jagdherrn; das Mitnehmen eines Tieres, um es lediglich dem Jagdherrn zu zeigen.

Dies Alles sind an und für sich Jagdausübungshandlungen, straffrei sind sie jedoch dann, wenn sie der objektiven oder subjektiven Rechtswidrigkeit entbehren; das eine oder andere wird ja in der Regel der Fall sein.

Die strafrechtliche Missbilligung entfällt aber noch ebenso bei Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten, und in gleicher Weise, sobald ein besonderer Rechtsgrund zur Jagdausübung vorliegt, so wenn die Behörde auch dem Willen des Jagdausübungsberechtigten entgegen zur Verminderung des überreichen Wildstandes schreitet oder in ihrem Auftrage ein Dritter.

---

1) Ebener sagt l. c. S. 38, im Falle des § 228 B.G.B. wird das Eigentum an dem erlegten Tiere für den Jagdberechtigten erworben. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden. Das Tier bleibt nach wie vor herrenlos, die Eigentumsfrage wird durch seine Erlegung nicht berührt.

Subjektiv erfordert der Wildereitatbestand das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der verbotenen Handlung.

Im allgemeinen straft das Gesetz nur da, wo neben der Kundgabe eines schuldhaften Willens eine in der Handlung sich verwirklichende Rechtsverletzung vorliegt, die Realisierung der bewussten und gewollten Auflehnung gegen das Recht. Hier Jagen und bewusster Täterwillen. Die Fahrlässigkeit muss ausdrücklich im Gesetz benamt sein.

Wie schon oben hervorgehoben, kommt es auf eine besondere gewinnsüchtige Absicht nicht an, ebensowenig stehen andere Motive in Frage. Das ältere deutsche Recht entsprechend der Anschauungsweise und dem Bildungsstande eines Zeitalters, dem das Verbrechen nur in der concreten Form und Gestalt, in welcher es am häufigsten aufzutreten pflegte, geläufig war, hat sich durch die Rücksicht auf das vorausgesetzte Motiv bestimmen lassen, die Gewinnsucht auch dem Wilddiebstahle als wesentliches Moment zu supponieren. Erst die spätere Entwickelung machte sich davon frei.

Dem heutigen Wildereiverbrechen ist die Gewinnsuchtsabsicht völlig unerheblich, ebenso die Berücksichtigung jeden sonstigen Motivs. Es genügt der bewusste rechtswidrige Wille des Täters, die Tatseite der Wilderei wie sie bei der Erläuterung des Begriffs „Jagdausüben“ zu schildern versucht wurde, hervorzubringen.

Der Wilderer muss demnach haben und realisieren: Den Willen, die genannte Tatseite hervorzubringen, und das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit seines Tuns. Er muss sich im Klaren sein, dass er durch seine Okkupations- oder Erlegungshandlung ein fremdes Jagdrecht verletzt, dass er an einem Orte jagt, an dem er zu jagen nicht berechtigt ist, und dass er ein dem Jagd-

rechte eines Anderen vorbehaltenes jagdbares Tier erlegt oder zu erlegen sucht. Doch auch das Bewusstsein, möglicherweise eine der vorgenannten Handlungen zu verüben, genügt schon (dolus eventualis). Kasuistische Einzelfälle hier aufzuführen, kann erspart bleiben, da sich Schwierigkeiten nicht zu bieten vermögen.

Objekte des Jagdrechts.

Wenn bisher stets von jagdbaren wilden Tieren gesprochen wurde, ohne gesagt zu haben, welche Tiere im Sinne des Gesetzes als jagdbar zu gelten haben, so veranlasste hiezu die Erwägung, dass, da der Begriff und der Kreis der jagdbaren Tiere auf Grund der in den letzten Dezennien ergangenen gesetzlichen Normierungen ein so klar bestimmter ist, Zweifel betreffs derselben fast ausgeschlossen erscheinen. (vgl. für das Gebiet der preussischen Jagdordnung § 1 der pr. J.O. v. 15. Juli 1907, für Bayern Art. 1a des Gesetzes vom 30. März 1850 und § 1 der kgl. Verordnung vom 11. Juli 1900!)

Jedoch es können auch hier wie so überall trotz umfassender Gesetzesbestimmungen Fragen auftreten, die schon verschiedentlich beantwortet wurden und über welche trotz lebhaften Meinungsaustausches Einigkeit nicht besteht.

Welche Tiere „jagdbares Wild" sind, entscheidet das Strafgesetzbuch nicht; das Reichsstrafgesetzbuch gebraucht den Ausdruck „Wild" nur in § 293. Es ist auch nicht Sache des Strafgesetzbuches, sondern in erster Linie ist es Aufgabe des Civilrechts, dem Jagdausübungsberechtigten die seinem Rechte entfliessenden Befugnisse zuzuweisen und die demselben vorbehaltenen Objekte zu bestimmen.

Eine einheitliche Regelung hat hier nun nicht stattgefunden. Es blieb den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen, die Frage zu erledigen. Dies musste auch geschehen, umsomehr als man nur dadurch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der daraus resultierenden mannigfachen Lebensbedingungen des Wildes gerecht werden zu können glaubte.

Als allgemeines Kriterium wurde früher die volkswirtschaftliche Verwertbarkeit des Wildes, die von dem Nutzen abhängt, den dasselbe als eigentliches Wildpret, der Speise oder auch des Pelzes, des Geweihes wegen der Menschheit zuträgt, aufgestellt. Dies ist auch heute noch oberster Grundsatz. So heisst es im Art. 1 a des bayer. Gesetzes, die Ausübung der Jagd betr.: „Dem Jagdrecht unterliegen die wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwertet zu werden pflegt oder die als Raubtiere diesem Wilde nachstellen."

Um Zweifelsfragen jedoch auszuschliessen, ist man, wie oben schon betont, dazu gekommen, die Tierarten, die dem Jagdrecht verfangen sind, einzeln und bestimmt aufzuführen. In der Richtung dürfte daher jetzt ein Irrtum nicht mehr aufkommen. Gegebenenfalls würde ein solcher zudem als ein Civilrechtsirrtum im Sinne des Strafgesetzbuches geeignet sein, das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit des Jagens auf dieses Tier zu beseitigen[1]).

Diejenigen Tiergattungen, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht als jagdbar bezeichnet sind, unterliegen dem freien Tierfang; es kann sich derselben also neben dem Jagdausübungsberechtigten jeder Dritte

---

1) vgl. Binding, Normen II, Note 582.

bemächtigten, insoweit nicht gesetzliche Verbote normiert sind, die dann wie für den Dritten, so auch in der Regel gleichermassen für den Jagdausübungsberechtigten Geltung haben werden. (Im Interesse des Berechtigten sind dem freien Tierfang schon Schranken gezogen durch § 368 Ziff. 10 R.St.G.B., der den bestraft, der unbefugt und zur Jagd ausgerüstet auf fremden Jagdbezirke betroffen wird).

Damit nun aber ein Tier der als jagdbar erklärten Wildgattungen jagdbar sei, bedarf es abgesehen von seiner gesetzlichen Normierung als solches stets noch eines weiteren Erfordernisses. Es muss im Zustande der natürlichen Freiheit sein, herrenlos, res nullius.

Die Herrenlosigkeit des Wildes ist für das Vergehen der Wilderei einer der bedeutendsten Faktoren, sie ist das Kriterium zwischen Wilddiebstahl und echten Diebstahl.

Denn in dem Momente, in welchem die Herrenlosigkeit des Wildes aufgehoben ist, wird die Aneignungshandlung nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 292 ff. R.St.G.B. gesühnt, sondern das Wild wird taugliches Objekt der echten Aneignungsverbrechen, des Diebstahls und der Unterschlagung, oder bei blosser Zerstörungs- oder Beschädigungsabsicht wenigstens taugliches Objekt der Sachbeschädigung.

Es bedarf daher bei der Verurteilung wegen Jagdvergehen jeweils der genauen Feststellung, ob das in Frage stehende gewilderte Tier noch nicht okkupiert, ob die Täterhandlung auf ein solches gerichtet war oder nicht.

Als herrenlos gelten die in natürlicher Freiheit befindlichen wilden Tiere, „die in normaler Weise frei von menschlicher Herrschaft sind.“ (Dernburg). Ausser-

dem gezähmte Tiere, wenn sie die Gewohnheit an den bestimmten Ort zurückzukehren, den animus revertendi ablegen und dadurch in den Zustand der Wildheit wieder verfallen, „nam si revertendi animum habere desierint, etiam tua esse desinunt et fiunt occupantium. Revertendi antem animum videntur desinere habere tunc, cum revertendi consuetudinem desinuerint", oder wenn der Eigentümer von einer Verfolgung der etwa entkommenen Tiere ablässt (§ 960 B.G.B.)[1]).

Nimmt ein zur Jagdausübung nicht Berechtigter ein Stück Wild aus der freien Wildbahn an sich und zähmt dieses, so wird durch die Zähmung die Jagdbarkeit dieses Wildes nicht aufgehoben, das Tier bleibt nach wie vor herrenlos und jagdbar. Das B.G.B. enthält keine Bestimmung, wonach aus der Tatsache der Zähmung allein ein Eigentumserwerb, der den Verlust der Jagdfähigkeit bewirken würde, gefolgert werden könnte. Und wenn in § 960 B.G.B. bestimmt wird: „Wilde Tiere sind herrenlos, so lange sie sich in Freiheit befinden, so folgt daraus nicht, dass mit dem Verluste der natürlichen Freiheit die Herrenlosigkeit eo ipso aufgehoben wird (arg. § 958 B.G.B.). Die Zähmung eines solchermassen erlangten Tieres ist demnach für seine Jagdbarkeit rechtlich irrelevant. Es bleibt dieses Wild nach wie vor dem Rechte des Jagdausübungsberechtigten unterworfen und jede Okkupation ist wie die der Zähmung vorausgegangene Aneignung Jagdvergehen.

1) Auch zahme Tiere (Haustiere) sind herrenlos, wenn sie von ihren Herrn derelinquiert werden. (§ 957 B.G.B.) Letztere werden jedoch dadurch noch nicht zu wilden Tieren und jagdbar; auch die Ablegung des animus revertendi macht das zahme Tier noch nicht zum wilden, wohl aber das gezähmte. Zahme Tiere sind niemals Gegenstand der Jagdberechtigung, die Aneignung solcher ist Diebstahl.

Der Okkupation durch den Jagdausübungsberechtigten folgt der Verlust der Herrenlosigkeit und nur ihr[1]), wie bereits oben ausführlich hervorgehoben wurde. Ein okkupiertes Tier ist demnach nicht mehr jagdbar, nicht mehr Wild im engeren Sinne des Wortes, untaugliches Objekt des § 292 R.St.G.B.

Nach der Okkupation des Berechtigten kann eine Inbesitznahme dieses Wildes nur Diebstahl sein, nicht mehr Jagdvergehen.

Kennt der Dritte, der sich eines solchen Tieres bemächtigt, die bereits erfolgte Okkupation durch den Berechtigten nicht, dann bleibt seine Handlung straflos, sie ist weder Vergehen des Diebstahls noch kann sie Wilderei sein. Jenes nicht, da der Täter die Okkupation, den dadurch erlangten Gewahrsam, nicht kannte (§ 59 R.St.G.B.), diese nicht, da das betreffende Tier nicht mehr herrenlos und damit untaugliches Objekt ist. Legt daher der Jagdausübungsberechtigte, was nicht selten vorkommt, um schlingenstellende Wilderer zu ertappen, ein von ihm selbst geschossenes und okkupiertes Wild in eine von dem Wilderer gestellte Fangvorrichtung und fast er nun den Wilddieb beim Herausnehmen des in der Falle befindlichen Tieres ab, dann wird ihn der Erfolg seiner Mühe sehr enttäuschen; denn der Wilderer bleibt straflos. Er kann weder wegen Diebstahls noch wegen Jagdvergehens bestraft werden. (Ein Versuch des Jagdvergens, der in Betracht kommen könnte, ist strafrechtlich nicht bewertet. § 292, 43/2 R.St.G.B.)

---

1) Irrig Roth in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Jahrgang 1863: „Der Jagdberechtigte kann das Eigentum am Wilde auch ohne Okkupation erlangen."

Wusste der Täter allerdings, dass das aufgenommene Tier bereits vorher vom Berechtigten occupiert, also eine „fremde Sache“ war, dann wäre ein Vergehen des Diebstahls gegeben. Wusste er dies nicht, ging sein verbrecherischer Vorsatz jedoch nicht auf Vollführung eines Jagdvergehens, sondern auf Diebstahl, dann läge strafbarer Diebstahlsversuch vor.

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 3. August 1907[1]) muss man auf Grund dieser Ergebnisse ja allerdings zustimmen, insoweit dort ausgeführt wird: „Es ist ohne weiteres klar, dass dem allgemeinen Rechtsgefühl auf das schroffste widersprochen wird, wenn in solchen Fällen Straffreiheit eintritt.“ Den Weg, den die Urteilsbegründung, die zu einer Bestrafung führt, geht, kann man jedoch de lata lege nicht für gangbar erachten.

Das Erkenntnis folgert daraus, dass das Tier, weil es seiner äusseren Erscheinung nach herrenlos ist, nun auch ein geeignetes Objekt der Jagdausübung noch sei, da es eben für die Jagdausübung völlig gleichgültig sei, ob sich hinter der äusseren Erscheinung der Herrenlosigkeit in Wahrheit Eigentum verberge. Der § 292 R.St.G.B. bestrafe ja auch nicht die unbefugte Aneignung herrenlosen Wildes, sondern die unbefugte Jagdausübung, das Jagen. Und wenn der bestraft werden solle, der jage, ohne dass ihm ein Wild zu Gesicht komme, so genüge doch jedenfalls auch zur Bestrafung, wenn einem der äusseren Erscheinung nach herrenlosen Tiere nachgestellt werde.

---

1) Deutsche Juristenzeitung 1908 Heft 8. Nach dem Tatbestande hatte der Wilderer ein vom Jagdausübungsberechtigten bereits okkupiertes, in eine Falle darnach gelegtes Wild sich angeeignet.

Die Argumentation ist jedoch nicht richtig.

Der § 292 R.St.G.B. bestraft sowohl das unbefugte Jagen als auch die unbefugte Aneignung von Wild, Fallwild etc. (vgl. oben!). Von einem Nachstellen, Jagen, kann bei Fallwild nicht die Rede sein; aber auch selbst wenn dies der Fall wäre: Das Wildereidelikt hat das „Nichtbestehen von Eigentumsrechten an dem erjagten Tiere zur begriffsnotwendigen negativen Voraussetzung!" Ist das Wild daher bereits okkupiert, so ist es untaugliches Objekt zu § 292 R.St.G.B., und die Tätigkeit des Wilderers in Richtung auf solches Wild kann keine strafbare Handlung bilden. Das Gegenteil würde klaren Grundsätzen des Strafrechts widersprechen.

Gewinnt das okkupierte Tier nach der Okkupationshandlung von Seiten des Berechtigten seine natürliche Freiheit, so wird es wieder jagdbar. „Quum vere tuam evaseris custodiam et in libertatem naturalem sese receperit, tuum esse desinit et rursus occupantis fit."

Von Bedeutung ist aber der Moment der Okkupation. Diese erfolgt durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt, de facto durch die Besitzergreifung, nicht aber schon mit der tötlichen Verwundung oder Tötung des Tieres. „Non aliter tuam esse, quam si ceperis; quod multa accidere solent, ut eam non capias." Die Tötung ist nur der nächste und wirksamste Akt der Vorbereitung und Ermöglichung der Apprehension. Das Haupthinderniss der Okkupation bei der Verwundung, die dennoch vorhandene Möglichkeit des Entfliehens des Tieres, ist auch durch die Tötung nur fortgefallen, damit aber nicht alle denkbaren räumlichen oder sonstigen Hindernisse.

Gelangt das tötlich verwundete oder getötete Tier vor der Okkupation sei es durch eigene Kraft, durch

Zufall oder durch fremde Einwirkung über die Grenze des Jagdgebietes, so ist es damit für den Jagdausübungsberechtigten verloren. Durch Überschreitung der Grenze und Aneignung jenseits dieser würde sich der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdvergehens schuldig machen[1]). Er darf auch die Aneignung des Nachbarn nicht hindern, es stehen ihm auch keine Ansprüche auf Herausgabe oder Schadensersatz zu[2]).

Die gleiche Sachlage ergibt sich, im Falle ein Unberechtigter das erlegte Wild vor der Okkupation durch den Jagdausübungsberechtigten über die Grenze gebracht und es dort niedergelegt hat. Warum nur der „natürliche Wildwechsel", wie Ebner[3]) annimmt, das Jagdrecht an der Grenze erlöschen lassen soll, ist nicht ersichtlich. Das Gesetz bietet zu dieser Interpretation keine Handhabe. Das Wild unterliegt der Aneignungsberechtigung des Inhabers, desjenigen Reviers, in dem es sich befindet. Jeder, auch der benachbarte Erleger, begeht durch seine Okkupation ausserhalb seines Jagdgebietes einen Wilddiebstahl. Durch die Handlung des Unberechtigten blieb das Wild nach wie vor herrenlos, die Besitzergreifung durch den Wilderer war dem Jagdausübungsberechtigten gegenüber irrelevant, das Wild ist trotz dieser dem alleinigen Aneignungsrechte des jeweiligen Jagdinhabers vorbehalten.

---

1) „Die entgegengesetzte Ansicht schafft eine neue Jagdfolge." Ziebarth l. c. S. 294. A. A. Wagner l. c. S. 108, der dem Jäger bezüglich des von ihm auf seinem Jagdgrund einmal getöteten Wildes ein unzerstörbares Aneignungsrecht gibt, mag dasselbe auch vor der wirklichen Besitzergreifung durch Zufall in ein fremdes Revier gelangt sein.

2) Ein Dritter begeht an solchem Wilde einen Wilddiebstahl.

3) l. c. und in Goltdammer's Archiv Bd. 54.

Als okkupiert gilt ferner das in Wildgärten eingegatterte Wild. Durch die Tatsache der Einschliessung in ein umzäuntes, den Austritt nicht gestattendes Gehege, ist die Herrenlosigkeit des Wildes, der Zustand der natürlichen Freiheit[1]), aufgehoben. Das Jagen solchen Wildes und die bewusst unbefugte Wegnahme ist Diebstahl im Sinne des § 242 u. ff. R.St.G.B. Ob im einzelnen Falle die Umschliessung des Geheges für die Annahme erfolgter Okkupation genügt, ob Gewahrsam besteht oder nicht, ist Tatfrage[2]). Es muss jedoch daran festgehalten werden, dass nur solche Eingatterungen geeignet sind, Besitz und Eigentum an den Tieren zu verschaffen, die eine geringe Ausdehnung haben, bei denen sonach die Möglichkeit der tatsächlichen Verfügung über ein Stück Wild, ohne weitgehende Veranstaltungen zur Habhaftwerdung treffen zu müssen, besteht[3]). „Res mobiles . . . . . quatenus sub custodia

1) Nicht verständlich ist die Entscheidung des mecklenburgischen Obergerichts, der Justizkanzlei zu Schwerin, (Gerichtssaal Bd. 25, 1873), die einen Wilderer, der ein Stück Wild innerhalb eines Geheges erlegte, und den die erste Instanz richtig wegen Diebstahl nach § 243 R.St.G.B. bestraft hatte, wegen Vergehens gegen § 292 und 293 R.St.G.B. verurteilte, mit folgender Begründung: „Diese Begangenschaft des Inkulpaten fällt unter § 292 und 293 R.St.G.B., denn der beregte § 292 bedroht denjenigen, welcher an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, mit der dort näher genannten Strafe, ohne dabei irgend wie zu unterscheiden, ob das Wild, auf welches Jagd gemacht ist, sich noch in seiner natürlichen Freiheit, oder in einem eingefriedigtem Gehege befindet."

2) Dazu genügt nicht eine „silva circumsepta, vielmehr wird eine engere Umschliessung erfordert". v. Savigny, Recht des Besitzes § 31.

3) „Den Gewahrsam hat der Waldeigentümer nicht, wenn er das Wild nicht nach Belieben ergreifen kann." Köstlin l. c. S. 319.

nostra sint, hactenus possideri, id est, si velimus, naturalem possessionem nancisci possumus."

Die Herrenlosigkeit wird aber endlich noch aufgehoben durch den Fang in Netzen, Schlingen oder Fanggruben.

Hat jedoch ein Unberechtigter die Fangvorrichtung gestellt, so kann kein Zweifel bestehen, das Wild blieb nach wie vor herrenlos. (§ 958 Abs. 2 B.G.B.). Wird die Falle jedoch vom Berechtigten errichtet mit der Absicht, das etwa darin sich fangende Wild haben und behalten zu wollen, so ist das Tier mit dem Eingehen in die Fangvorrichtung dem Jagdausübungsberechtigten anheim gefallen. Eine an der Sache selbst vorgenommene Handlung ist zum Erwerbe nicht erforderlich; der Umstand, dass die Sache in den durch bestimmte äussere Veranstaltungen begrenzten Machtbereich gelangte, genügt, insofern allerdings der Wille des Jagdausübungsberechtigten darauf gerichtet war, alle Sachen resp. Tiere bestimmter Art, welche in seine Vorrichtung geraten, zu okkupieren. Die Falle muss also dem Zwecke der Wildokkupation dienen, „auch dass sich solches Wild fängt, welches noch hineinfällt in den Rahmen der Zweckabsicht" [1]). Die Kenntniss von dem Erreichtsein des Zweckes ist nicht erforderlich. „Der Deutsche wird auf einer Reise in Indien Besitzer der Lachse, die sich in seinen Lachsfang am Rhein verirrt haben" [2]).

Das gefangene Tier muss jedoch derart verstrickt sein, dass es sich nicht selbst befreien kann. „Utrum in eo ita haeserit aper, ut expedire se non possit ipse, an diutius luctando expediturus se fuisset."

---

1) vgl. Rotering in Z. f. J.R. I S. 158. „Fängt sich ein Hase in der Vogelschlinge, so vollendet sich die Okkupation erst mit dem persönlichen Zugriff des Schlingenstellers. Nicht anders, als wenn ein fremdes Taschentuch zufällig in die Schlinge gerät, bis dahin steht der Besitz noch aus."

2) vgl. Binding, Lehrbuch I S. 243.

Qualificierte Wilddiebstähle.

Der „einfache“ Wilddiebstahl ist in § 293 und 294 R.St.G.B. qualifiziert.

Wegen der höheren Gefährdung des Wildstandes, der grösseren Beschädigung des Berechtigten, der schwierigeren Entdeckung der Tat und des Täters, der grösseren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und der bekundeten unlauteren Gesinnung bei Ausführung des Wildereiaktes bildet ein erhöhter Strafschutz eine Notwendigkeit. Dem werden die genannten Schutzbestimmungen gerecht.

Gemäss § 293 R.St.G.B. kann nun die Strafe erhöht werden, wenn dem Wilde von Seiten des Unberechtigten nicht mit Schiessgewehr oder Hunden als der normalen waidmännischen Jagdausübungsart[1]), sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen nachgestellt wird, oder wenn sich der Täter hiezu anderer Vorrichtungen, als da sind das Graben, Frettieren, das Totschlagen von Hasen mit der Schaufel, Hacke, mittelst Steinen und Knütteln etc.[2]) bedient.

Der Begriff der „anderen Vorrichtungen“ wird in Doktrin und Praxis teilweise zu eng gefasst, man will

---

1) Kugelbüchse, Schrotgewehr, auch Pistole, Tesching und dergl., nicht aber Selbstschüsse (Legebüchsen), Explosivgeschosse; Hetzen mit Windhunden, Ausgraben von Dachs oder Fuchs mit Teckeln, Jagen mit Bracken etc.

2) O.L.G. München vom 6. April 1887.

darunter nur Gerätschaften, „die für Jagdzwecke speziell bestimmt sind“[1]), verstanden wissen. Jedoch ohne Grund. Der Wortlaut des § 293 R.St.G.B. lässt wohl eine zweifache Deutung zu, doch die ratio legis führt zweifellos zu der weiteren Auffassung; es sollen ja alle Wildereiakte getroffen und erhöhter Strafe zugeführt werden, die nicht vermittels Gewehr oder Hund geschehen.

Die gleiche Erhöhung tritt ein, wenn die Handlung erfolgt während der gesetzlichen Schonzeit. Diese bestimmt sich nach Landesrecht und kann auch eine dauernde sein; die Jagd (von seiten des Wilderers natürlich!) auf Schonwild fällt dann stets unter § 293 R.St.G.B. Der strafschärfende Umstand greift bei Fallwild selbstredend nicht Platz, da nach dem Wildschongesetze die Schonzeiten nur für lebende Tiere gelten.

Nichtkenntnis bewirkt nicht Straflosigkeit, da die Schonzeit hier ein dem Strafrecht angehörender Rechtssatz ist.

Unter dem Begriff der „gesetzlichen“ Schonzeit fällt auch die auf dem Verordnungswege etc. erlassene Hegevorschrift, der Ausdruck „gesetzlich“ ist nur in Gegensatz zu bringen mit vertraglich, nicht aber soll er Gesetz im Sinne eines unter Mitwirkung der Volksvertretung u. s. w. zustande gekommenen Rechtssatzes bezeichnen.

Idealkonkurrenz zwischen qualifiziertem Jagdvergehen und Verletzung der Schonzeiten ist ausgeschlossen, das letztere Delikt wird durch § 293 R.St.G.B. stets konsumiert.

---

1) Nagler a. a. O. S. 469.

Als weiteren Qualifikationsgrund nennt § 293 R.St.G.B. „die Begehung in Wäldern", ausgehend von der Erwägung, dass der Wilderer sein Tun im Walde besser verbergen kann [1]). Als Wald im Sinne des § 293 wird daher nur eine solche Bodenfläche zu erachten sein, die durch ihren Bestand an Bäumen, Buschwerk, Dickicht, Knieholz oder dergl. dem Täter eine ihn deckende Schutzfläche bietet. Der Standpunkt des Wilderers ist dabei massgebend, nicht der des Wildes: es wäre ja auch sonst das vom Reichsgericht hervorgehobene Moment geradezu hinfällig [2]).

Ferner das Jagen zur „Nachtzeit". Hierunter ist der Tendenz der Bestimmung entsprechend nicht die Zeit der ortsüblichen Nachtruhe, sondern die dem Verbrecherhandwerke so günstige Zeit von Eintritt der Dunkelheit bis zum Beginne der Morgendämmerung anzusehen. Mondschein und Sternenklarheit fällt nach feststehender Rechtsprechung in die Nachtzeit.

Endlich hebt als letztes Schärfungsmoment der § 293 R.St.G.B. hervor die gemeinschaftliche Begangenschaft mehrerer. Das Strafgesetzbuch versteht hierunter, wie klar ersichtlich, die Mittäterschaft von 2 oder mehr zur Jagdausübung nicht berechtigter Personen.

Was den Qualifikationsgrund des § 294 R.St.G.B. betrifft, so fällt in erster Linie in Erscheinung die obligatorische Bindung des Richters im Gegensatz zu der fakultativen Anwendung des vorgenannten § 293 R.St.G.B.

Der gewerbsmässigen Begehung ist wesentlich die Richtung des Willens auf die Verübung von nach Zahl und Zeit unbestimmten Delikten, sowie die Absicht, diese

1) R.G. v. 8. Februar 1894.
2) A. A. Olshausen l. c. Ebner, Stelling l. c.

Verübung zu einer Erwerbsquelle zu machen. Die Jagdausübung ist daher stets auf Aneignung gerichtet, das Motiv der Gewinnsucht ist hier wesentliches Erfordernis. Ein einmaliges Jagen kann unter Umständen schon genügen, wenn die Absicht bestand, die unbefugte Tätigkeit auch in der Zukunft weiter zu betreiben und daraus eine dauernde Erwerbsquelle sich zu verschaffen, wenn also die unbefugte Jagdausübung den auf ihre Wiederholung gerichteten Erwerbswillen erkennen lässt. Ob die Beute zu Geld gemacht oder in eigenem Haushalt konsumiert wird, ist einerlei.

Strafen.

Die Strafe des § 292 ist Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, im Falle des § 293 Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, im Falle des § 294 nicht Geldstrafe, sondern Gefängnis nicht unter 3 Monaten (bis zu 5 Jahren, § 16 R.St.G.B.). Im Falle des § 294 kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32—37 R.St.G.B.) sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38, 39 R.St.G.B.) erkannt werden.

Das Delikt gehört zu den relativen Antragsdelikten; ist der Täter ein Angehöriger des Jagdausübungsberechtigten (§ 52 Abs. 2 R.St.G.B.), so tritt die Verfolgung gegen diesen nur auf Antrag des Berechtigten ein. Berechtigt zur Antragstellung ist derjenige, der an dem betreffenden Orte jagdausübungsberechtigt ist. Ist die Jagd verpachtet, so ist zur Stellung des Antrags nicht der Eigentümer, sondern der Pächter befugt, sind mehrere Pächter vorhanden, dann hat jeder Pächter das Antragsrecht. Ist der Täter nicht Angehöriger sämtlicher Pächter, dann entfällt das Antragserfordernis.

§ 293 R.St.G.B. ist Offizialdelikt, betreffs der Angehörigen sohin kein Antrag erforderlich; die Stellung des Abs. 2 des § 292 R.St.G.B. ist hinsichtlich der letzteren bedeutsam. Die gegenteilige Ansicht hat Anerkennung nicht gefunden [1]).

---

1) Vgl. auch R.G. v. 23. Juni 1881 u. v. 13. Juni 1889!

Die Strafen des Reichsstrafgesetzbuches können im grossen und ganzen als entsprechende Sühne der Wildereivergehen erachtet werden.

Es erscheint allerdings in Erinnerung an die früheren jedoch in der Regel allzu harten und ungerechtfertigten der Jagdleidenschaft der Herrschenden entspringenden Bewertung dem heutigen Jagdherrn gar oft das richterliche Erkenntnis als zu milde.

Und doch werden die zu Gebote stehenden Mittel zumeist genügen, sie sind im stande, die Schädigung des fremden Okkupationsrechtes mit Nachdruck zurückzuweisen. Ein allgemeines Höhertreiben würde den der Jagd in früherer Zeit anhaftenden Geruch der „Feudalität, des Exclusiven und Privilegierten" nicht verleugnen können. Den excessiven Ausschreitungen gegenüber, zu welchem den Wilderer die kampfbereite Waffe leicht verleitet, hat der Strafrichter de lege lata Macht mit gerechter Ahndung zu reagieren.

Zu Ungerechtigkeiten führt jedoch in vielen Fällen die stets obligatorische Strafe der Einziehung des § 295 R.St.G.B. Bringt man auch den bei Schaffung dieser Bestimmung massgebenden Gedanken, dass der Wilderer allzu bereit ist, das fremde Eigentum vorzuschützen, um so der Strafe sich zu entziehen, in Erwägung, so lässt sich doch andrerseits eine naheliegende Härte und Unbilligkeit nicht verleugnen, da die Strafe gar oft den vollständig Unschuldigen trifft, so wenn der Wilderer sein „Handwerkszeug" von einem seiner Verwendung nicht bewussten Dritten, oder gar möglicherweise von dem am Tatorte Jagdausübungsberechtigten sich entlieh.

Übereinstimmend Dalke, Stelling, Pollwein, Wirschinger, Ebner, Binding u. a.

Auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgerätes und der Hunde ist dann zu erkennen, wenn sie der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich führte, auch wenn er sie nicht hat verwenden wollen. Der Gebrauchswille wird unwiderleglich vermutet. Die Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen sind konfiscierbar, falls sie wirklich zur Wilderei gebraucht oder bestimmt waren, ein Beisichführen ist nicht erforderlich.

Der § 40 und § 42 R.St.G.B. kommt neben § 295 R.St.G-B. subsidiär in Geltung.